Der Prozeß Czynski.

Thatbestand desselben und Gutachten

über

Willensbeschränkung durch hypnotisch-suggestiven Einfluß

abgegeben vor dem oberbayerischen Schwurgericht

zu München

von

Prof. Dr. Grashey
in München,

Prof. Dr. Hirt
in Breslau,

Dr. Freiherr von Schrenck-Notzing
in München,

Prof. Dr. Preyer
in Wiesbaden.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1895.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

I.

Thatbestand.

Nach vorliegenden Berichten bearbeitet

von

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing.

Einleitung.

Das große Aufsehen, welches der Fall Czynski überall erregt hat, ist ebensowohl der fast wie ein kühn ausgesonnener Roman klingenden Verführungsgeschichte, wie dem Umstande zuzuschreiben, daß ein deutsches Schwurgericht zum ersten Mal über ein „hypnotisches Verbrechen" Recht zu sprechen hatte. Während die erste Hälfte der vier Tage von Morgens bis in die Nacht dauernden anstrengenden, aber stets spannenden und mit hochdramatischen Momenten verknüpften Verhandlungen durch die Zulassung beschränkter Oeffentlichkeit Gegenstand ausführlichster Berichterstattung in allen deutschen Zeitungen geworden ist, trug der Ausschluß der Oeffentlichkeit in dem zweiten Theil des Prozesses nur dazu bei, die einmal angeregte und nun gewissermaßen berechtigte Neugierde des Publikums aufs höchste zu steigern. Trotz der genannten Maßregel gelangten auf Umwegen Bruchstücke aus den Gutachten der Sachverständigen und den Plaidoyers des Staatsanwaltes und Vertheidigers so in die Presse, wie sie sich nachträglich in der Erinnerung der Befragten wiederspiegelten; auch diese aus zweiter Hand kommenden, durchaus unzuverlässigen Notizen wurden wie authentische Berichte in angesehenen Blättern nachgedruckt. Die Korrektur der zahlreichen Entstellungen und Mißverständnisse, so=

weit diese die Gutachten der Sachverständigen betreffen, erscheint als nothwendige Pflicht im Interesse sowohl der durch den Prozeß schwer geschädigten Familie von Zedlitz, wie auch des wissenschaftlichen Ansehens der betheiligten Gelehrten.

Dazu kommt die merkwürdige Thatsache, daß der aus Bonn berufene Sachverständige Professor Dr. Fuchs schon nach kaum begonnener Aufnahme des Thatbestandes am ersten Verhandlungstage ein Gutachten abgab, welches den Fall nur oberflächlich berührte, dagegen seine schon bekannte und bereits gründlich (z. B. von Forel) widerlegte Ansicht über die „hypnotische Komödie" von Neuem zum Ausdruck brachte. Um sachverständig zu sein und zu urtheilen, gehört doch zum mindesten Studium und Kenntniß der betreffenden Sache. Nun gesteht aber Professor Fuchs selbst, sich seit vier Jahren gar nicht mehr mit Hypnotismus beschäftigt und vor dieser Zeit auch nur eine kaum nennenswerthe Zahl von Hypnotisirten unter ziemlich unzuverlässigen Bedingungen selbst beobachtet zu haben. Er kannte also weder den Hypnotismus noch den ganzen Thatbestand des Falles Czynski, — als er sein unter den Eid gestelltes Gutachten abzugeben sich veranlaßt sah. In der berechtigten wissenschaftlichen Opposition gegen die Ausführungen des Prof. Fuchs lag für die übrigen Sachverständigen ein weiterer Grund zur Herausgabe ihrer Gutachten. Endlich scheint die Verhandlung für die Beziehungen zwischen Hypnotismus und Strafrecht überhaupt von Bedeutung zu sein. Also auch im forensischen Interesse ist es nothwendig, die Gutachten der Zukunft zu erhalten, damit man in ähnlichen Fällen auf sie zurückgreifen kann.

Diejenigen Punkte, welche zum Ausschluß der Oeffentlichkeit führten, sind nach Möglichkeit von den Autoren vermieden worden, da sie ohnehin für die prinzipielle Beurtheilung des Falles und die Beantwortung der gestellten Fragen nebensächliche Bedeutung haben.

Die folgende Darlegung des Sachverhaltes berücksichtigt in erster Linie die für die gutachtlichen Aeußerungen wichtigen Momente der Verhandlung und führt das Uebrige nicht weiter aus, als es für das Verständniß des Ganzen nothwendig ist. In den Berichten der Tagesblätter (Augsburger Abendzeitung Nr. 348

bis 352 und Neueste Nachrichten Nr. 583 bis 594) finden sich neben manchen Unrichtigkeiten doch auch wieder ganze Abschnitte, die fast wörtlich während der Verhandlung nachstenographirt wurden*). Ich benützte dieselben in der nachfolgenden Darstellung, soweit als möglich, ohne jedes Mal die Quelle von Neuem anzugeben, und ergänze resp. berichtige sie durch meine eigenen Notizen.

Vor dem Schwurgericht am Landgericht München I begann am 17. Dezember 1894 eine auf drei Tage angesetzte Verhandlung gegen einen früheren Lehrer der französischen Sprache aus Russisch-Polen, späteren Hypnotiseur und Magnetiseur, welche ihres romanhaften Hintergrundes im Allgemeinen und ihrer besonderen Umstände halber insbesondere auch in ärztlichen Kreisen großes Aufsehen zu erregen geeignet ist. Es handelt sich um die Verführung einer Dame aus bester Familie und eine darauffolgende Scheintrauung. Der Angeklagte wird beschuldigt, diese Dame hypnotisirt und hiebei durch posthypnotische Suggestion bewirkt zu haben, daß dieselbe in die intimsten Beziehungen zu ihm trat. Gestützt auf ein Sachverständigengutachten Dr. Grashey's behauptet die Anklage, daß das Verhalten der betreffenden Dame nur aus posthypnotischer Suggestion zu erklären, daß sie in willenlosem Zustand gewesen sei. Der Angeklagte bestreitet, die Dame hypnotisirt zu haben.

Angeklagt ist der 1858 in Turzenka, Bezirk Warschau, in Russisch-Polen, geborene, nach Stryi in Galizien zuständige Nebenlehrer der französischen Sprache, Hypnotiseur und Magnetiseur Ceslav Lubicz-Czynski. Derselbe hatte bis 1890 als Privatlehrer der französischen Sprache in Krakau gelebt, wo er durch Annoncen und Broschüren Reklame machte für eine angeblich von ihm erfundene Heilmethode mittelst Magnetismus und Hypnotismus. Um diese Zeit verließ er seine Ehefrau und richtete sich mit einer Justine Marger, einer geschiedenen Wiecinska, ein, welche ihm auch ein Kind gebar. Im Sommer 1892 wandte er sich mit ihr nach Posen und hielt dort, wie in anderen Städten der Provinz, Vorträge über das Wesen des Hypnotismus, Okkultismus und verwandter Wissenschaften; er scheint sich dabei kümmerlich und nur mit Inanspruchnahme fremder Personen, Dienstboten, Möbelhändler u. s. w., durchgeschlagen zu haben. Bei seinen Vorträgen experimentirte C. theils mit seinem eigenen Personal, theils, wie es bei solchen Vorstellungen üblich, mit Personen aus dem Publikum, die er in einen schlafähnlichen Zustand versetzte; er rühmte sich auch, im Stande zu sein, hoffnungslosen Kranken aller Art durch Anwendung des Hypnotismus helfen zu können. Auch mit Wohlthätigkeitsvorstellungen suchte er für sich Reklame zu machen; da hiebei fast der ganze

*) Die zum großen Theil schlechte Stilisierung der nachfolgenden Ausführungen ist nicht geändert, um den Eindruck der Zeugenaussagen möglichst getreu wiederzugeben.

Ertrag von ihm behalten wurde, ward er im März 1893 aus Preußen ausgewiesen. Er verlegte nunmehr den Schauplatz seiner Thätigkeit nach Sachsen und setzte zunächst im Laufe des April 1893 in Dresden seine Vorträge fort mit der Einschränkung, daß ihm hypnotische Experimente von der dortigen Polizeibehörde verboten waren. Auch dort pries er den Hypnotismus als Heilmittel gegen Krankheiten aller Art an, sogar das Wahrsagen aus der Hand soll er betrieben haben. Hier beginnt nun der eigentliche hypnotische Roman.

Auf Zeitungsinserate hin bekam C. die 38jährige reiche, unbescholtene, streng religiöse Freiin Hedwig von Zedlitz auf Luga in Behandlung; die Dame klagte über Schmerzen in Kopf und Magen. C. behandelte sie durch Auflegen der Hände auf diese Organe und verordnete ihr auch verschiedene Medikamente. Die Beziehungen C's. und seiner Patientin gediehen im Laufe des Oktober und November zu einem sehr intimen Verhältniß und bis zur Verlobung, die aber geheim gehalten wurde, weil C. erklärte, dies sei „aus politischen Rücksichten geboten." C. erzählte der Baronin, er sei der letzte Sprosse einer fürstlich litthauischen Linie, es könnten aus einer öffentlichen Verlobung und Hochzeit Unannehmlichkeiten entstehen; eine Dame aus den besten Dresdener Kreisen, bei der er die Rolle des Joseph gegenüber der Potiphar gespielt, könnte Rache üben ꝛc. Auch als letzten Sprossen einer herzoglichen Familie, als Fürst von Swiatopelk u. dergl. gab er sich aus. Die Verlobung mit der Baronin Z. veranlaßte den C., nicht nur seine bisherige Begleiterin Wiecinska abzuschütteln unter dem Vorwand, daß seine Frau wieder zurückkomme, sondern auch Schritte zu thun, um seine Ehe selbst zu lösen. Um das zu erleichtern, trat er vom katholischen zum protestantischen Glauben über.

Ende Januar 1894 reiste Baronin Z. nach Waid in der Schweiz, C. nahm in St. Gallen Aufenthalt, von wo auch die Verlobungskarten ausgeschickt wurden. Die Trauung selbst sollte aber geheim in München stattfinden, wohin die Baronesse am 6. Februar abreiste. Inzwischen war C. nach Wien gefahren und gewann dort einen alten Bekannten, den „Agenten und Privatier" Stanislaus Wartalsky, wohnhaft Moosgasse 6, gegen das Versprechen, ihm auf den Gütern seiner künftigen Frau einen guten Posten zu verschaffen und mit der Versicherung, die Baronin sei damit einverstanden, dafür, auf gegebene Nachricht hin nach München zu kommen, einen protestantischen Geistlichen zu spielen und eine Scheintrauung vorzunehmen. Wartalsky kam dann auch sofort am 7. Februar 1894 und wurde von C. am Bahnhof empfangen. Andern Tags stellte dieser den Wartalsky der Baronin Z. im Hotel „Europäischer Hof" als Dr. theol. Werthemann vor und am 8. Februar wurde in einem Zimmer des genannten Hotels die Trauung vorgenommen. Der angebliche Dr. Werthemann hatte das Gewand eines Pastors angelegt; auf dem Tische, vor dem die „Brautleute" knieten, stand ein Kruzifix mit zwei Armleuchtern und einem aus Wien mitgebrachten Ritualbuch der protestantischen Kirchengebräuche. Wartalsky alias Dr. Werthemann las eine Rede vom Zettel ab, stellte an die Brautleute die üblichen Fragen, die mit dem bekannten entschiedenen „Ja" beantwortet wurden,

steckte ihnen die Ringe an und ertheilte ihnen den Segen. Anwesend waren dabei noch als Zeugen Hofjuwelier Paul Merck von hier, die Gesellschaftsdame der Baronin Frau Elisabeth Rudolf und eine Kammerjungfer. Wartalsky alias Dr. Werthemann benützte dabei ein von C. beschafftes, in der Erzdiöcese Salzburg übliches Formular für Trauscheine und ließ dieses als Urkunde unterzeichnen; nur war in dem Formular das Wort „katholisch" ausgestrichen und durch „Augsburger Konfession" ersetzt; die Urkunde trägt den Stempel „Pfarramt Grindelwald" und auf beiden Stempeln sind die Worte „B. Interlaken" überschrieben. Während des folgenden Dejeuners ließ Wartalsky den „Herzog und die Herzogin" hochleben, C. aber zeigte der Baronin ein Telegramm vor, welches nach seiner Angabe Glückwünsche des österreichischen Ministers Grafen Kalnoky enthielt.

Als der Vater und der Bruder Clemens der Baronin Z., letzterer angestellt am Heroldsamt in Berlin, von diesen Vorgängen Kenntniß erhielten, machten sie die Mittheilung an die Polizei und es erfolgte am 16. Februar, also acht Tage nach der „Hochzeit", die Verhaftung des Angeklagten auf dem Karlsplatze durch die Sicherheitskommissäre Schmid und Lorz. Seitdem sitzt C. im Gefängniß an der Baaderstraße. Obwohl die Baronin Z. weiß, daß sie C. mit seinen Behauptungen von seinen „politischen Beziehungen" und mit der Scheintrauung hinterging, ist sie bisher (vor der Verhandlung) doch darauf stehen geblieben, daß sie ihm unendliche Liebe bewahre; sie habe in ihm einen guten Kern zu erkennen und seine Seele retten zu können geglaubt. Davon hat sie auch die Kenntnißnahme von einem Briefe des Bruders des Angeklagten nicht abzubringen vermocht, in dem in ziemlich unverblümter Weise die ganze Heirathsgeschichte als eine Spekulation auf gute Versorgung dargestellt wird.

Die Anklage gegen C., der dieselbe in den wesentlichsten Punkten bestreitet, geht demnach dahin: 1. daß er die Baronin Z. durch Hypnotismus und Suggestion in einen Zustand der Willenlosigkeit versetzt habe, in welchem sie ohne eigenen freien Willen seinem Willen unterworfen ward, und daß er dieselbe in diesem Zustand geschlechtlich mißbrauchte (Verbrechen gegen die Sittlichkeit nach § 176 Abs. 2 des R.-St.-G.-B.), daß er 2. den Wartalsky durch Versprechen von Vermögensvortheilen bestimmt habe, eine Handlung vorzunehmen, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf (Anstiftung zu einem Vergehen wider die öffentliche Ordnung § 132 R.-St.-G.-B.), daß er 3. in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, die falsche Trauungsurkunde dem Bruder der Baronin übergab, um eine rite erfolgte Trauung nachzuweisen und sich dadurch die Vermögensvortheile zu verschaffen, die ihm ein weiteres Zusammenleben mit der sehr vermöglichen Freiin v. Z. in Aussicht stellte (Urkundenfälschung nach § 267, 268 R.-St.-G.-B.).

Zur Verhandlung sind als Zeugen geladen: die Baronin Z. selbst, dann ihr Bruder, ihre Gesellschaftsdame, Hofjuwelier Merck, der angebliche Pastor Wartalsky, Sicherheitskommissär Lorz u. a. Den Vorsitz in der Verhandlung führt Herr Oberlandesgerichtsrath Arnold; als Beisitzer fungiren die Herren Landgerichtsräthe Schneidhuber und Griesmayer. Die Anklage vertritt Staatsanwalt Mahler, die Vertheidigung liegt in den Händen des R.-A. Bernstein. Seitens der Anklage sind als Sachverständige Obermedizinalrath Dr. Grashey und Dr. Freiherr v. Schrenck-Notzing geladen. Die Vertheidigung hatte als solche geladen: die Herren Professoren Dr. E. Dubois-Reymond und Jolly-Berlin und Binswanger-Jena, die aber am Erscheinen verhindert waren; ferner hat sie geladen die Herren: Prof. Dr. Fuchs-Bonn, Prof. Hirt-Breslau und Prof. Preyer-Wiesbaden. Die Verhandlung findet bei beschränkter Oeffentlichkeit statt, doch ist die Presse zugelassen. Da der Angeklagte nur gebrochen deutsch spricht, werden zwei Dolmetscher vereidigt.

Erster Prozeßtag.

Der Angeklagte ist eine mittelgroße, hagere Figur mit dichtem schwarzem Haar und Vollbart, von ausgesprochen polnischem Typus, und erscheint in eleganter schwarzer Kleidung. Auf sein Ersuchen erhält er einen Tisch vor die Anklagebank gestellt, damit er sein Vertheidigungsmaterial sich zurecht richten kann. Er gibt an, er heiße Czeslaw von Lubicz-Czynski, sei protestantisch, 36 Jahre alt, Sohn von Gutsbesitzerseheleuten, noch nicht bestraft. Er sei nicht Sprachlehrer, wie es auf der Liste heißt, sondern sei bis 1889 am Obergymnasium und an der Oberrealschule in Krakau Lehrer gewesen und in dieser Eigenschaft auch Sachverständiger beim Oberlandesgerichte Krakau. Nach 1889 habe er wissenschaftliche Reisen in den Orient, nach Rußland, Asien und Afrika gemacht und schließlich bei Prof. Luys in Paris Studien betrieben, die es ihm ermöglichten, 1892 in Dresden zwei Kliniken, eine für männliche und eine für weibliche Patienten, einzurichten.

Staatsanwalt Mahler beantragt nach Verlesung des Verweisungserkenntnisses, die Oeffentlichkeit ganz oder wenigstens während der Vernehmung der Zeugin Baronin Z. aus Sittlichkeitsgründen auszuschließen; ferner solle das Gericht beschließen, daß während der Vernehmung der Baronin der Angeklagte abgeführt werde, da sonst zu befürchten sei, daß er eine Einwirkung auf die Zeugin versuche. Hiergegen wendet sich Rechtsanwalt Bernstein. Im Falle der Bejahung beantrage er, einen Kammerstenographen beizuziehen, damit jedes Wort der Baronin stenographisch aufgenommen und dann verbotenus dem Angeklagten vorgelesen werde. — Der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrath Arnold, richtet nunmehr an die Sachverständigen die Frage, ob sie eine Gefahr für die wahrheitsgetreue Aussage der Baronesse darin fänden, wenn C. während deren Vernehmung anwesend

sei. Prof. Dr. Grashey erklärt, soweit er die Baronesse kenne, glaube er nicht, daß sie sich durch die Anwesenheit C.'s hinreißen lassen werde, die Unwahrheit auszusagen; er halte es aber für möglich, daß sie mit manchen Angaben zurückhalte, i. e. beeinflußt und befangen werde. Dr. Frhr. v. Schrenck-Notzing schließt sich dem an und hält es für das Urtheil der Sachverständigen für zweckmäßig, daß die Zeugin auch in Abwesenheit des Angeklagten vernommen wird. In gleichem Sinne sprechen sich Prof. Fuchs-Bonn und ebenso Prof. Preyer-Wiesbaden aus, welcher aber beifügt, für ihn wäre es von großer Bedeutung, die Zeugin zunächst in Abwesenheit C.'s zu hören; nachher könnte man sie ja beide gegenüberstellen. Prof. Dr. L. Hirt-Breslau wünscht die Zeugin sowohl in Gegenwart wie in Abwesenheit des Angeklagten vernommen, weil er nur daraus erkennen könne, ob ein Einfluß existire. Das Gericht beschließt, 1. zunächst die Baronesse in Abwesenheit des Angeklagten zu vernehmen und den Antrag bezüglich Beiziehung eines Stenographen abzulehnen, indem die Vernehmung nachher in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden soll; 2. die Oeffentlichkeit von dem Verhör bis zur Urtheilsverkündung auszuschließen — ausgenommen für gewisse Kategorien und die Vertreter der Presse.

In seinem Verhör, welches am Vormittag noch nicht beendigt werden konnte, bittet Czynski, der sehr entschieden auftritt, zunächst um Entschuldigung für seine schlechte deutsche Sprache, sodann aber um Freiheit des Wortes, denn er werde Thatsachen vorzubringen haben, welche das höchste Erstaunen des Gerichtshofes, sowie die öffentliche Entrüstung hervorrufen müßten. Er bitte ferner, seine im Gefängniß in französischer Sprache verfaßte Vertheidigungsschrift benutzen zu dürfen. — Die ganze Anklage sei nur auf eine ehrlose und niederträchtige Denunziation des Frhrn. v. Z. zurückzuführen. (Der Vorsitzende untersagt den Gebrauch von Schimpfnamen und ersucht um Mäßigung in den Ausdrücken.) Dieser „Kerl" und sein Vater hätten ihn durch diese Anzeige zur Verhaftung gebracht und durch Drohung und Erpressung gegen die Tochter deren Vermögen an sich bringen wollen. „Zuchthaus für C., Irrenhaus für Dich, wenn Du uns nicht Dein Vermögen verschreibst" — so dachten sie. Durch diese Anzeige habe sich die Staatsanwaltschaft irreführen lassen, und so sitze er nun seit zehn Monaten. Prof. Grashey habe diesen ganzen Plan des Freiherrn durchschaut, die psychische Gesundheit der Baronin festgestellt und so einen Strich durch die ganze Rechnung der Herren v. Z. gemacht. Er habe Grashey auf den Knieen und mit Thränen für diese Wohlthat gedankt.

Sein Bekanntwerden mit der ihm früher unbekannten Baronin erzählt der Angeklagte so: Ungefähr am 12. August v. J. sei dieselbe mit einem Bericht des „Dresdener Journals" über seine Vorträge zu ihm gekommen und habe an ihn einige Fragen gestellt.

Von Prof. Dr. Hirt wird nun die Frage nach der wissenschaftlichen Vorbildung des Angeklagten angeregt. In dieser Beziehung machte Czynski Folgendes geltend: Ich war Lehrer am k. k. Gymnasium zu Krakau und zugleich gerichtlich verpflichteter Sachverständiger am k. k. Oberlandesgericht dort-

selbst. Früher war ich Hörer der philosophischen Fakultät der k. k. Universität in Krakau und studirte dortselbst auch Medizin. Ich beschäftigte mich viel mit Hypnotismus und schrieb über dieses Thema verschiedene Werke. Im Jahre 1892 kam ich nach Paris und besuchte dort die Klinik an der Charité, worüber ich ein Zeugniß erhielt, inhaltlich dessen ich außerordentlicher Studirender der Medizin dortselbst war. Der Herr Staatsanwalt brauchte zehn Monate, um sich von der Echtheit dieses Zeugnisses zu überzeugen. Ich bin indessen kein approbirter Arzt. Wegen meiner Arbeiten über Hypnotismus erhielt ich von der k. römischen Akademie das Doktordiplom honoris causa. In der medizinischen Gesellschaft in Konstantinopel hielt ich Vorträge über Hypnotismus. Außerdem habe ich 22 Schriften ꝛc. veröffentlicht. Endlich besitze ich das Maturitätszeugniß der Realschule in Krakau.

Es wird hierauf ein Zeugniß aus dem Jahre 1887 vorgelesen, inhaltlich dessen die Zulassung C.'s zur Lehrthätigkeit als Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium zu Krakau als nicht obligaten Gegenstand hervorgeht. Allerdings bestätigt dieses Zeugniß nicht die allgemeine wissenschaftliche Bildung C.'s. Dieser bringt weiter noch vor, daß er Konferenzen mit Fachmännern in den verschiedensten Städten des In- und Auslandes, wie in Bukarest, Athen, Petersburg, Warschau u. s. w., hatte. Er sei von den medizinischen Gesellschaften in Konstantinopel und Athen eingeladen worden, Vorträge über Hypnotismus zu halten. Er sei Mitglied der Pariser „société des études esotériques“, deren Präsident Dr. Encausse (unter dem Namen Papus) sei. Herrn Dr. Frhrn. v. Schrenck müsse diese Gesellschaft bekannt sein. Letzterer verneint dies; es scheine eine Gesellschaft von Dilettanten zu sein. Czynski beruft sich endlich noch auf ein Urtheil des Gerichtes in Posen, worin ihm die Berechtigung zur Führung des Doktortitels in Deutschland zugesprochen werde.

Czynski berichtet nun weiter über seine Behandlung der Baronin Z. Er habe an ihr seine in Paris erlernte Methode zur Heilung von Kopfschmerzen angewandt; daß dabei die Baronin jemals in einen hypnotischen Zustand versetzt worden sei, bestreitet er entschieden. Auf Befragen des Herrn Dr. Schrenck: Die Hand habe er dabei nicht auf den Magen der Patientin gelegt; die letztere habe dabei nicht eine liegende Stellung eingenommen, sondern sei auf einem Stuhle gesessen. — Dr. Schrenck: Haben Sie streichende Bewegungen in der Magengegend gemacht? — Czynski: Einfache Massage! — Dr. Schrenck: Es ist ein großer Unterschied zwischen magnetischen Prozeduren und Massage; es kommt vor, daß Magnetiseure auch leichte Massage ausführen. — Czynski: Ich möchte den Sachverständigen fragen: Was ist magnetisch? — Dr. Schrenck: Ich meine damit die Heilung durch Handauflegen, mesmerische Striche. — Czynski: Solche kenne ich nicht. — Dr. Schrenck: Es ist also konstatirt, daß ein Theil der Behandlung in körperlicher Berührung des Angeklagten mit der Patientin bestand. — Czynski: Das ist doch klar; äußerliche Behandlung ohne Berührung ist doch unmöglich. Auf Befragen Dr. Schrenck's gab der Angeklagte an: Die Sitzungen haben gedauert eine Minute, eine halbe Minute,

eine viertel Minute. Wirklich äußerliche Behandlungen fanden nur in drei Sitzungen statt; im August oder September. Es war immer eine dritte Person, das Medium, die Wiecinska dabei, welche die Hände der Patientin halten mußte. Daß dies absolut nothwendig sei, müßten doch die Sachverständigen zugeben, wenn sie die Methode kennen. Das Medium befand sich, wie C. auf Befragen Dr. Schrenck's angibt, dabei in hypnotischem Zustande. — Dr. Schrenck bemerkt, eine solche Person könne jedenfalls nicht als Zeugin gelten. — Dr. Preyer fragt, ob bei einer solchen Behandlung nicht die Kniee der Patientin berührt wurden, wie es bei solchen Prozeduren leicht vorkomme, und der Angeklagte ihr nicht gesagt habe, sie solle ihm in die Augen sehen? — was C. beides verneint. Dr. Hirt fragt, was C. unter Transfertmethode verstehe. Die Behandlung mit dieser Methode sei längst verlassen; sie bestehe in Verwendung von Magneten, dazu bedürfe es aber keines Mediums. Er möchte fragen, ob C. Magnete gehabt habe? — Czynski weist ein Buch von Prof. Luys über Transfert aus dem Jahre 1892 vor; die Methode sei also nicht schon seit acht Jahren verlassen. — Dr. Hirt: Als therapeutische Methode gilt sie längst nicht mehr. — Czynski: Unter Transfertmethode verstehe er den Transfert, welchen man mache durch Uebertragung der Krankheit von dem Körper der kranken Person auf den Körper der hypnotisirten Person, des Subjekts; letzteres müsse sich unbedingt in somnambulem Zustande befinden. Wenn der Gerichtshof nicht glaube, daß dieses Verfahren heute noch in der Charité in Paris angewandt wird, bitte er, auf seine Kosten nach Paris eine telegraphische Anfrage zu richten. — Dr. Hirt: Es gebe zwei Transfertmethoden, er spreche von derjenigen, bei welcher der Magnet angewendet werde, indem man z. B. Jemand, der rechtsseitig gelähmt ist, den Magneten auf die linke Seite auflegt und dadurch die Lähmung auf diese Seite herüberzieht. — Dr. Preyer: In der Salpétrière in Paris, wo er selbst die Charcot'sche Transfertmethode ausgeübt habe, seien immer nur Magnete verwendet worden. Die Methode des Angeklagten sei so gänzlich anders, daß sie wissenschaftlich kaum in Betracht kommen kann. — Czynski: Es handle sich aber um eine Methode, die von Professoren angewendet wird, denen gewiß hohe Bildung nicht abgesprochen werden kann . . . Die Wiecinska sei von 1889—94 in seinen Diensten gewesen, er habe mit ihr ein Verhältniß gehabt, das auch von Folgen begleitet war. Daß er schon vorher verheirathet war, sich scheiden lassen wollte und deshalb zum Protestantismus übertrat, gibt C. zu; er habe sich in Dresden bei einem Superintendenten erkundigt und dieser habe gesagt, die Ehescheidung genüge. Wiederholt versichert der Angeklagte gegenüber Fragen des Dr. Preyer, daß er die Baronin nie in hypnotischen Zustand versetzt habe. Als Dr. Schrenck an ihn die Frage richtete, ob die Baronin vielleicht in Folge von Zufällen bei der Behandlung eingeschlafen oder schlaftrunken geworden sei, erwidert C., diese Frage solle der Sachverständige an die Baronin richten.

Da ihm vorgehalten wird, er habe in seiner ersten Vernehmung vom 23. Februar seine Heilmethode als „homöopathisch-magnetische" und als „Kneipp-

methode bezeichnet, bemerkt Czynski, jene Vernehmung habe noch ohne einen Dolmetscher stattgefunden und könne er nicht jede Angabe in dem damaligen Protokoll als richtig zugeben. Er habe sofort nach jenem Verhör einen französischen Dolmetscher verlangt; der Untersuchungsrichter habe ihm versprochen, innerhalb einer Woche werde ein solcher beigeschafft, es habe aber drei Monate gedauert und erst bei der Vernehmung am 25. Mai sei ein solcher zugezogen worden. (Dr. Bernstein bemerkt, daß der Angeklagte erst im Gefängniß das Deutsche so gelernt habe, wie er es heute spreche.) Die Frau Rudolph, Gesellschafterin der Baronesse, war bei den Sitzungen nicht zugegen. C. gibt sodann zu, daß er bald darauf der Baronin seine Liebe gestanden habe, die auch erwidert wurde. Auf die Frage, ob er sodann mit der Baronin in intimere Beziehungen getreten sei, bittet er, wie in der Voruntersuchung, die Antwort versagen zu dürfen, gibt es jedoch auf Vorhalt zu. — Gegenüber der Frage des Dr. Schrenck, ob die Liebeserklärung bei oder nach einer der ärztlichen Behandlungen stattfand, bemerkt C., die Baronin habe schon das erste Mal, als sie ihn sah und als sie sich noch gar nicht in seine Behandlung begeben hatte, gefühlt, daß sie einen Eindruck auf ihn gemacht, sie sei dann in seine ärztliche Behandlung gekommen, um sich von seiner Liebe zu überzeugen. Jedenfalls komme die Liebe nicht bei oder nach einer ärztlichen Behandlung; das sei psychologisch unmöglich.

Auf die Frage des Dr. Schrenck, ob nicht gemeinschaftliche spiritistische Uebungen vorgenommen wurden, erklärt Rechtsanwalt Bernstein, daß die Baronin durch ihren Vater in den Spiritismus hineingebracht worden sei.

Auf Einladung der Baronin sei C. einmal mit ihr in eine spiritistische Séance nach Berlin gefahren. — Auf den Vorhalt des Vorsitzenden, daß ihm zur Last gelegt werde, die Baronin in einem willenlosen Zustand zur Liebe gewonnen zu haben, erwidert Czynski: Eine moralisch so reine und streng religiöse Person wie die Baronin könne man unmöglich in solcher Weise ihres Willens berauben. Da müßte man sie sehr oft hypnotisiren, und eine krankhafte Person wäre wohl nicht in der Lage, ihre Ideen so scharf zu konzentriren; das sei nicht möglich. Die weiteren Vorgänge erzählt C. in der bekannten Weise. In dem Kurarzt von Waid habe die Baronin Jemand gesucht, der bei der Trauung Vaterstelle vertrete, da sie von den Ihren längst verkauft war. Er habe allerdings eine heimliche Trauung gewünscht, aber eine richtige. Den Grund für die Heimlichkeit werde er in Gegenwart der Baronin angeben.

Vom 16.—18. Januar, während die Baronin noch in Waid war, sei er in Wien gewesen und habe dort ins Café Central den Wartalsky bestellt und ihm 200 fl. gegeben für Bestellung des Pastors Dr. Partisch, weil er geglaubt habe, dieser könnte in Deutschland eine Trauung vollziehen. Später habe ihm Wartalsky geschrieben, Partisch könne nicht, habe ihm aber einen Kollegen Ahrenberg rekommandirt, der nach München kommen und den Dr. Werthemann mitbringen sollte. Den Wartalsky habe er in Warschau 1889 kennen gelernt, wo derselbe als freier Pastor fungirte. Derselbe habe ihm gesagt, er sei auch in der Lage, mit Erlaubniß der Behörde diese Zeremonie zu vollziehen. Den

Wartalsky habe er in Salzburg abgeholt. Nicht er habe ihn der Baronin vorgestellt; Wartalsky habe das selbst gethan und erklärt, er sei Geistlicher. Die bereits geschilderten Details der Trauung im „Europäischen Hof" am 8. Februar gibt der Angeklagte zu; nur weiß er von einem Telegramm des Grafen Kalnoky nichts. Der Toast sei in französischer Sprache auf duc et duchesse ausgebracht worden. Er habe den Wartalsky für einen Geistlichen gehalten und halte ihn noch heute dafür.

Am 14. Februar habe er eine Depesche aus Frankfurt erhalten, wonach die beiden Barone Z. nach München abgereist seien. Er habe sie am Bahnhof erwartet und sie hätten ihn eingeladen, sie andern Tags im „Hotel Leinfelder" zwecks einer Unterredung zu besuchen. Er habe dazu seine verschiedenen Dokumente mitgenommen, und schließlich meinten die beiden Z., er solle ihnen doch auch die Trauungsurkunde zeigen, was er anfänglich abgelehnt habe mit dem Bemerken, er habe doch schon verschiedene andere Zeugnisse vorgelegt und ihnen außerdem die Trauung brieflich angezeigt; die Herren sagten aber: „Zeigen Sie es doch — wir sind keine Räuber." Er habe dann den Trauungsschein in gutem Glauben hergezeigt, nicht um die Z. davon zu überzeugen, daß die Trauung vollzogen worden war, sondern lediglich, um sich und die Baronin vor Verleumdungen zu schützen; aus der Hand habe er den Trauschein nicht gegeben. Ueber die Zulässigkeit der Trauung durch einen österreichischen Geistlichen habe er sich erst auf der österreichischen Gesandtschaft und, als man ihn dort an die bayerischen Autoritäten wies, beim Ministerialrath v. Herrmann erkundigt, der ihm gesagt habe, es genüge. Wie könnte man ihm auch zumuthen, daß er eine solche Urkunde vorgezeigt hätte, wenn er geahnt hätte, daß sie falsch sei —?! Er hätte doch wissen müssen, daß er dafür gestraft würde. Da müßte er doch verrückt gewesen sein. (C. schlägt sich dabei mit den Händen vor die Stirne.) Dr. Werthemann habe ihm gesagt, er sei der Pfarrer von Grindelwald.

Auf Vorhalt erklärt C z y n s k i weiter: „Die Frage, ob ich durch den Besitz des Vermögens der Frau Baronin ein angenehmeres Leben gehabt hätte, beantwortet sich leicht dadurch, daß ich notariell ein- für allemal Verzicht auf das Vermögen der Baronin geleistet habe. Ich möchte wissen, wer von den Anwesenden hier durch Heirath seine Zukunft nicht zu verbessern suchte. Uebrigens hatte ich in Dresden 600 Mark monatlich, gewiß eine genügende Praxis. Ist denn Bildung nicht baar Geld für den Mann? Ich habe nie gehört, daß von berühmten Professoren und Forschern Jemand reich gewesen ist; sie waren immer arm. Ich habe mich nie um Geld beworben; meine Vorträge waren immer für Humanitätszwecke bestimmt." Hiemit wird um 1 Uhr das Verhör des Angeklagten geschlossen. — Als C. abgeführt werden sollte, bat er, ihn wenigstens nicht zu schließen; der P r ä s i d e n t gestattet dies unter der Garantie, daß ein Fluchtversuch unmöglich sei. Hierauf wird die Verhandlung bis um 1/4 4 Uhr unterbrochen.

Am Nachmittag wird dem Angeklagten zunächst ein Telegramm aus W i e n

vorgehalten folgenden Inhalts: „C. Hotel Hirsch, S. Gallen. Donnerstag möglich München. Ugron." Der Präsident konstatirt dabei, daß der 8. Februar (der sogen. Hochzeitstag) ein Donnerstag war. C. gibt zu, daß er dieses Telegramm erhalten habe; dasselbe sei von Fürst Karatjew, den er in seinem Antrag vom 27. August als Zeugen angegeben habe. Es sei aber darüber keine Untersuchung angestellt worden. Weiter wird ihm vorgehalten ein Telegramm vom 6. Februar, gleichfalls aus Wien (aber in französischer Sprache), welches lautet: „C. Salzburg, Hotel Schiff. Ich reise heute 9 Uhr Abends ab. Werthemann". Der Angeklagte muß hiebei einräumen, daß Werthemann und Wartalski ein und dieselbe Person sei. Der Präsident fragt auf Veranlassung des Staatsanwalts, wie sich C. dazu verhalte, daß er heute früh angab, er kenne Wartalski nicht, während er doch bei seiner polizeilichen Vernehmung konstatirt habe, er kenne Wartalski ganz genau und die Trauung sei eine Komödie gewesen. Czynski erwidert: „Damals habe ich ganz falsche, mich anklagende Angaben gemacht. Am 16. Februar habe ich bei Herrn Oberregierungsrath Bauer ein Protokoll unterschrieben, daß meine Ehe mit der Baronin giltig und daß Werthemann ein richtiger Geistlicher gewesen sei. Das war die richtige Aussage. Diejenige dagegen vor dem Sicherheitskommissär und dem Untersuchungsrichter war falsch, um keinen Nachtheil für die Baronin zu bringen."

Nunmehr erfolgt die Vernehmung der Baronin v. Zedlitz, während welcher der Angeklagte vorläufig abgeführt wird. Die Zeugin ist eine hohe schlanke Gestalt, mit nicht gerade schön zu nennenden Zügen und hat in ihrer ganzen Aussage etwas Müdes. Baronesse Hedwig v. Zedlitz drückte sich bei ihrer Vernehmung in deutlicher, klarer und präziser Form aus. Von den früheren Sympathien für den Angeklagten ist wenig mehr zu merken. Es ist ihr sehr angenehm, in dessen Abwesenheit vernommen zu werden. Sie erhält, da ihre Vernehmung sich sehr lange ausdehnt, einen Stuhl zum Sitzen. Auf Befragen durch den Präsidenten gibt sie ungefähr Folgendes an, nachdem sie legal beeidigt ist. Sie sei 39 Jahre alt, protestantisch, Gutsbesitzerin auf Luga. Sie wisse nicht mehr genau, wann sie C. kennen gelernt habe, es mag August gewesen sein. Sie habe im „Dresdener Journal" von seiner Anstalt gelesen, sie sei dann wegen ihres Magenleidens hingegangen und auch deswegen, weil sie es interessirt habe, eine Somnambule zu sehen. Das erste Mal sei C. nicht zu Hause gewesen; eine dort anwesende Dame habe ihr gesagt, er sei gerade bei der Somnambule. Diese Dame habe sie später als Medium kennen gelernt. Anderen Tags habe sie C. bei der Somnambule getroffen; sie habe derselben, die im hypnotischen Schlafe lag, ihre Hand geben müssen und diese habe dann ihre (der Zeugin) Krankheit angegeben. Zeugin glaubt, derselben vorher gesagt zu haben, sie sei nervenleidend, kann sich darauf aber nicht mehr genau erinnern.

Die Konsultation ging folgendermaßen vor sich: C. nahm eine Hand von mir, während die Somnambule die andere hatte. Sie sagte mir dann Verschiedenes, was mich in Erstaunen setzte. Auch sagte sie zu C., er solle mir für meine Krankheit ein Mittel geben, er würde schon wissen was. Das

wurde in französischer Sprache genannt. Danach weckte C. die Somnambule auf; sie wollte gar nicht gerne aufgeweckt sein. Danach ging sie aus dem Zimmer. Ich fragte ihn dann, ob er es für nöthig halte, daß ich nochmals zu ihm komme, worauf er erwiderte: es wäre sehr wünschenswerth. An den Wortlaut kann ich mich jedoch nicht mehr genau erinnern. Dann bin ich den nächsten oder übernächsten Tag zu ihm hingegangen, damals in C.'s Wohnung. Da war die Somnambule nicht da; dieselbe heißt Frau Hofmann, geb. König. Meinen Namen hat er damals noch nicht gekannt. An diesem Tag hat er mir Verschiedenes aus meiner Hand und aus einem Buch gesagt, was mich interessirte; z. B. zu welchem Stern ich gehöre. Dann hat er mir verschiedene Mittel gegeben, da ich eben im Begriff war, auf einige Tage zu verreisen. Es waren theils solche zum Einreiben, theils zum Einnehmen. Ich glaube, er hat mich damals etwas elektrisirt und mir auch seine Hand auf den Kopf gelegt. Vor meiner Reise nach Thüringen ist es zu keinem weiteren Besuch gekommen.

Am 2. September ungefähr bin ich von meiner Reise zurückgekehrt. In der Zwischenzeit habe ich ihm geschrieben, daß mir die gegebenen Mittel nicht gut bekommen seien. Prof. Grashey: Hat sich nicht C. damals Haare von Ihrem Kopf geben lassen? Zeugin: Ja, weil er dadurch im Stande sei, mich im Geist auf meiner Reise zu begleiten. Er hat sie, soviel ich mich erinnere, selber hinter dem Ohr abgeschnitten. Auf weiteres Befragen: Am 2. September bin ich nach Dresden zurückgekehrt und einige Tage dort geblieben. Da kam C. einigemal mit dem Medium zu mir ins Hotel. Die Behandlung bestand hier darin, daß er mir die Hand auf den Magen und dann auf den Kopf legte, nachdem ich meine Kleider geöffnet hatte, so daß die eine Hand auf dem Hemde lag. Nun hat er gestrichen und mit mir gesprochen. Ich habe mich zurückgelehnt und die Augen zugemacht; C. sagte zu mir, ich solle die Augen zumachen und fröhliche Gedanken haben (fröhlich sein, lachen und essen). Das Medium war schon vorher in Schlaf versetzt und saß auf einem Stuhl neben mir, während es meine Hand hielt und seine Kniee die meinen berührten. — Prof. Hirt fragt, ob die Zeugin gesehen hat, wie der Angeklagte das Medium einschläferte. — Zeugin: Ich habe gesehen, wie er es eingeschläfert hat. Dann erst hat er es mit mir gemacht. — Prof. Preyer bittet die Zeugin, ihn einen Augenblick anzusehen. (Die Zeugin wendet sofort die Augen weg.) — Zeugin: Ich habe die Augen immer selbst zugemacht, weil es mir unangenehm ist, wenn mir Jemand so nahe in die Augen sieht. — Prof. Preyer: Können Sie ungefähr sagen, wie viel Zeit diese Vorgänge in Anspruch genommen haben können? — Zeugin: Vielleicht eine halbe Stunde. Ich war immer so schläfrig; C. behauptete, ich wäre schon im Halbschlaf. Ich habe gelacht und bemerkt, es sei nicht wahr. Ganz in Schlaf bin ich nicht gesunken; es war bloß ein Dusel. — Prof. Hirt: Wußten Sie über jeden Augenblick, den Sie mit C. zusammen waren, Bescheid, oder gab es Momente, wo Sie keine Erinnerung mehr hatten? — Zeugin: Ueber jeden Vorgang an diesem Tag erinnere ich mich ganz genau. Nach der Behandlung faßte mich

das Medium auf einmal an der Hand und tanzte mit mir im Zimmer herum. Da sagte ich, was ihr einfiele; sie erwiderte: Das hat er mir so angegeben. — Präs.: Wann wurde die Behandlung für beendet erklärt? — Zeugin: Nachdem das Medium die Augen wieder aufgemacht und ich auch ganz aufgeweckt war. Dann haben wir uns noch etwas unterhalten, worauf ich mich entfernte. Ich fühlte einige Male Druck im Hinterkopf. Wie lange ich diese Empfindung hatte, weiß ich nicht. Ich bin dann noch ein paar Mal bei C. gewesen und die Vorgänge waren dabei immer dieselben. Er wollte mich gerne ganz in Schlaf bringen; aber es ging nicht. Einmal bin ich nicht hingekommen und schickte meine Gesellschafterin zu ihm mit dem Auftrag, ich hätte Migräne und könnte nicht kommen. C. erwiderte: „Sie wird kommen." Und wirklich gegen die festgesetzte Zeit wurde ich besser, ich stand auf und zur vereinbarten Stunde (5 Uhr Nachmittags) war ich bei C. Um diese Zeit herum theilte ich ihm erst mit, wer ich sei. Der Besuche im Hotel mögen es fünf bis acht gewesen sein; ich habe mich auf die Behandlung besser gefühlt. Ueberhaupt war mir viel leichter zu Muthe als vorher. Bei diesen Behandlungen war das Medium einige Mal dabei.

Prof. Preyer: Wie war die Behandlung mit der Hand? — Zeugin: Er legte die Hand mehrere Minuten auf. — Prof. Hirt: Sind nicht Momente gekommen, wo Sie nicht mehr Alles genau wußten? — Zeugin: Mir war Alles klar, wenn ich auch in schlafähnlichem Zustand war. In Luga, wo mich C. auch behandelte, wurden meine Augen noch schwerer. Sowie er anfing, die Hand aufzulegen, hat er mich angesehen; das war mir unangenehm, weshalb ich die Augen schloß. Nach der Behandlung war es mir etwas schwer in den Gliedern, ich konnte zwar allein aufstehen, doch konnte ich die Augen nicht recht öffnen, das Erwecken geschah durch Anblasen. — Dr. v. Schrenck: Hat er Ihnen die Arme aufgerichtet? — Zeugin: Nein; er hat mir in den Sitzungen immer bloß vorerzählt, daß ich fröhliche Gedanken haben solle; manchmal hat er auch etwas Märchenhaftes, aber nichts Mystisches, erzählt. Ich reiste später einmal, einer Einladung Folge gebend, zu einer spiritistischen Sitzung nach Berlin, wohin mich C. auf meinen Wunsch begleitete. In dieser Séance sah ich eine verstorbene Freundin (Melitta), ich fühlte deren Hand in meiner Hand und den Duft eines Parfüms, das sie zu Lebzeiten anwandte. Anderen Tages fühlte ich mich recht matt und elend. C. versprach, zu helfen. Ich lag auf dem Bette und er legte mir die Hände auf den Kopf. Ich verfiel in einen Halbschlummer, wußte aber trotzdem, was um mich herum vorging. Allmälig verlor sich die Müdigkeit und ich fühlte mich wohler und freier im Kopfe. Bei meinen späteren Besuchen bei C. in Dresden roch ich öfter das in dieser Sitzung bemerkte Parfüm, so z. B., wenn C. mit den Fingern rieb und wünschte, daß ich den Duft wahrnehmen sollte.

Dr. v. Schrenck: Sind Sie nicht, wenn Sie zu Hause waren, in einen schlafartigen Zustand verfallen? — Zeugin: Einmal sagte C. zu mir, wenn er lebhaft an mich denke, könnte er mich, wenn ich auch ferne sei, beeinflussen, wie

er wolle; um eine bestimmte Zeit werde er sehr lebhaft an mich denken; ich solle mich auf das Sopha setzen und da würde er mich so aus der Ferne beeinflussen, als wenn er da wäre. Er hat die Zeit angegeben, und da habe ich gesessen und kam in den schlafartigen Zustand. Die seit dem Auftrag verflossene Zeit wird etwa acht Tage gewesen sein. Wahrgenommen habe ich nichts. C. sagte auch zu mir nur, ich solle jeden Tag an ihn denken und sein Bild ansehen, dann werde er mir nahe sein.

Auf Befragen Bernstein's erklärt die Zeugin, daß sie sich früher schon, durch ihren Vater veranlaßt, mit Spiritismus beschäftigt habe. Das sei vor 5—6 Jahren gewesen. Sie habe sogar über jene Sitzung in Berlin an die „Illustrirte Welt" im Auftrag ihres Vaters berichtet. — Prof. Preyer: Hat C. niemals gesagt: So, jetzt sind Sie hypnotisirt? — Zeugin: Nein. — Prof. Preyer: Hat er Sie aufgeweckt und Du genannt? — Zeugin: Nein, er hat mich im Halbschlaf nicht „Du" genannt. Auch hat er nicht gesagt, ich solle Alles vergessen, sondern nur, ich solle heiter und fröhlich sein und vor dem Erwachen blies er mich an. Dr. v. Schrenck: Hat C. nie davon gesprochen, daß er Ihre Gedanken errathen wolle? — Zeugin: Als wir vor der spiritistischen Sitzung in Berlin in einer Konditorei saßen, hat er meine Gedanken ein paar Mal errathen.

Ueber die weiteren Vorkommnisse deponirt Zeugin Folgendes: Im Monat Oktober vorigen Jahres ungefähr erklärte mir C. eines Tages, während er mich behandelte, seine Liebe. Ich war sehr erschrocken, erstaunt, empfand tiefes Mitleid. Er machte sein Geständniß, während ich, wie gewöhnlich, in dem schlafartigen Zustand war. Er fügte hinzu, er sei arm. Von der Wieczinska, die ich für seine Frau hielt und die er als seine „Dame" bezeichnete, gab er an, sie sei nur sein Medium. Seine Frau sei ihm untreu geworden, er sei sehr unglücklich. Ich allein könne seine Seele retten und ihn glücklich machen. Er wolle sich scheiden lassen, zum Protestantismus übertreten und mich heirathen. Ich weinte, hatte tiefes Mitleid mit ihm, glaubte, ein gutes Werk thun zu müssen. Eigentlich aber fühlte ich keine Liebe für ihn. Er bestürmte mich mit Briefen, bedrängte mich und sprach auch bei den weiteren Behandlungen immer nur von Liebe. Dagegen befahl er mir nicht, daß ich von dem, was geschehen, nichts wissen solle. Seine Liebe habe ich so richtig nicht erwidert. Weil aber etwas Trauriges geschehen war, fragte ich mich, ob ich ihn liebe und ihm ein besseres Leben verschaffen solle. Da sagte ich mir: „Ja; denn ich habe mich ihm hingegeben, ich weiß nicht, wie das möglich war. Es war rasch geschehen. Das Alles ist so schrecklich und ich konnte doch nicht anders. Deswegen entschloß ich mich, ihn zu heirathen, weil ich Mitleid mit ihm hatte, einen guten Kern in ihm gefunden zu haben wähnte und seine Seele retten wollte. Ich hatte zwar nie daran gedacht, ihn zu heirathen und zeigte bis zu seiner Liebeserklärung nur Interesse für seine Thätigkeit."

Die Frage, ob sie zu C. in intimere Beziehungen getreten sei, bejahte Zeugin, ebenso die Frage, ob dies nach einer Sitzung geschehen sei, in welcher

sie in Halbschlaf versetzt worden war. Ich sagte ihm zu, ihn zu heirathen, weil er mich so sehr bestürmte und in mich drängte, weil er mir in seinem Elend leid that und weil ich dachte, ein gutes Werk zu thun. — Prof. Hirt: Glauben Sie, daß C. einen Einfluß auf Ihre Entschlüsse ausgeübt hat? — Zeugin: Natürlich. — Prof. Hirt: Hat das Traurige in Ihnen die Ueberzeugung wachgerufen, Sie sollten ihn auch lieben? — Zeugin: Das habe ich mir auch gedacht. — Prof. Preyer: War das Traurige, was vorgekommen ist, auch eine Folge eines solchen Halbschlafes? — Zeugin: Das kann ich nicht sagen. Aber er that mir leid in seinem Elend. — Dr. v. Schrenck: Fand, nachdem er Ihnen seine Liebe gestanden, noch weitere ärztliche Behandlung statt? — Zeugin: Ja; er sagte auch, ich sollte bei ihm essen und mit ihm Wein trinken. Ich wollte das nicht gerne, und bei einer solchen Gelegenheit geschah das Traurige.

Zeugin: Er hat mich fortwährend bestürmt, ich wollte eigentlich nicht auf seinen Antrag, auf seine Verabredungen zu Rendezvous eingehen, und doch konnte ich ihm nicht widerstehen und mußte zu ihm gehen. Wir sprachen oft von religiösen Dingen, und da sagte er mir, ich könnte seine Seele retten. Dies gewährte mir eine gewisse Befriedigung und ich ließ mich auf seinen Antrag ein. Ich fühlte keine Macht mehr über mich, ich fühlte, daß ich seinem Einfluß ganz unterworfen war. Der intime Verkehr mit C. geschah nicht im schlafartigen Zustand, nur war ich in einer Weise beeinflußt, daß ich C. nicht widerstehen konnte. Wenn ich mir auch das Unrecht meiner Handlungsweise vor Augen hielt, so konnte ich doch nicht widerstehen. Jetzt, nachdem ich erst erfahren habe, wie sehr mich C. belog und betrog, habe ich eine Abneigung gegen ihn.

R.-A. Bernstein weist an einer Reihe von Zitaten aus Briefen späterer Zeit nach, daß die Zeugin selbst mit diesem Verkehr einverstanden gewesen sei. Die Zeugin erwidert: Ja, aber er hat mich immerfort gedrängt. Weiter gibt sie an, daß C. gesagt habe, sie solle seine Seele erretten. Auch habe ihr derselbe einen eigenen Namen, Utsarpini, gegeben, das sollte bedeuten eine Persönlichkeit, die auf Erden zurückgekommen ist, um nach der indischen Sage eine andere Seele, den Punar-Bhava, wozu aber gehöre, daß Utsarpini sich dem Punar-Bhara widerstandslos hingebe, in den Himmel zu führen. Ein Amulet habe er ihr nicht gegeben, wohl aber einen Ring mit Siegellack, der angeblich aus Egypten stammte und der, so lange man ihn am Finger stecken habe, Glück bringe.

Das Gefühl sei nach und nach stärker geworden, besonders nachdem sie den Ring getragen habe. Dr. Grashey hält ihr Stellen aus Briefen vor, in welchen sie von einer „zwingenden Macht" spricht, die sie zur Liebe zwinge, worauf die Zeugin erwidert, sie habe damit seine „große starke Liebe" gemeint. Sie sei eben „duselig" gewesen, „wie wenn sie es nicht selber wäre", habe das Gefühl der Widerstandslosigkeit gehabt und Alles wie ein Verhängniß hingenommen. — Dr. Bernstein läßt dem gegenüber konstatiren, daß sie bereits in Briefen aus einer Zeit, da die Dame noch nicht verlobt war, die Befürchtung ausspricht, C. könnte ihre

Briefe kritisch betrachten und darin schlechte Eigenschaften entdecken. Er beruft sich auf die Angaben der Zeugin über die Vorbereitungen der Hochzeit und diese selbst sind für den Angeklagten sehr belastend, indem sie durchaus die Anklage bestätigen.

Bezüglich des notariellen Vertrags, betr. den Verzicht C.'s auf alles Vermögen, bestätigt die Zeugin die Angaben des Angeklagten, daß dieser selbst darauf drang, daß der Vertrag gemacht wurde. Sie habe ihm auf ihren Todesfall 6000 M. Rente vermachen wollen, das wurde aber auf C.'s Wunsch wieder gestrichen. Entgegen den Angaben C.'s behauptet die Zeugin, habe er allerdings beim Dejeuner ein Glückwunschtelegramm angeblich von Kalnoky, vorgezeigt, und als sie bemerkte, das sei ja nicht unterschrieben, habe C. gemeint, das thue wohl auch nichts. Auf die Bemerkung des Staatsanwalts, daß die Baronin innerhalb 5 Wochen, vom 1. Januar bis zur Trauung, laut Schreiben des Gutsverwalters 14 000 M. gebraucht, bemerkt sie: Was, so viel? — Dr. Bernstein klärt die Sache dahin auf, daß sich darunter ein Saldo von 5000 M. und Posten von 1000 und 600 M. für den Gutsförster und einen Rechtsanwalt befanden. Die Frage, ob der Angeklagte von ihr Geld gefordert habe, verneint die Zeugin, er habe sie mit solchen Dingen nie belästigt, sie selbst jedoch habe ihn anständig honorirt.

Es wird sodann der Angeklagte eingeführt und die Vernehmung der Zeugin in seiner Gegenwart wiederholt. Dieselbe läßt sich durch die Anwesenheit C.'s in keiner Weise beirren; sie spricht von demselben per „Angeklagter". Auf Befragen bemerkt sie, sie habe ihn für einen Arzt gehalten; daß bei ihm nicht eine gewöhnliche Kurmethode angewandt werde, habe sie allerdings vorher gewußt — sie habe es eben mit einer neuen Methode versuchen wollen. Auf Befragen Dr. Preyer's wiederholt sie: Er wollte mich in Schlaf bringen, aber es ging nicht — wozu Czynski bemerkt: die Baronesse sei etwas aufgeregt gewesen und habe gewöhnlich am Nachmittag einen Schlaf gemacht.

Sachverständiger Dr. v. Schrenck nimmt das Wort, um zu konstatiren, daß nach seiner Meinung in diesem Falle entschieden hypnotische Prozeduren vorgenommen wurden. Handauflegen und Streichen seien Mittel, mit denen man die Leute am allerleichtesten in Schlaf versetzen kann, wobei das Bewußtsein nicht immer zu schwinden brauche. Nur 10—15 Prozent seiner Patienten kommen in den Zustand der Bewußtlosigkeit; dagegen werden 60 Prozent so beeinflußt wie hier. Der Mensch ist in diesem Zustand nicht mehr fähig, denselben Widerstand zu leisten wie im wachen Zustande; er hört aber alles, was mit ihm vorgeht; er ist sohin in einem beginnenden Traumzustand. — Zeugin: Gelähmt waren meine Glieder nicht, sie waren blos schwer; ich war unfähig, aufzustehen. — Dr. Schrenck: Das war dann nur ein Uebergangszustand von Somnolenz zu Hypotaxis. Das Anknüpfen an den Mittagsschlaf ist ein bekanntes Mittel beim Hypnotisiren. Eine richtig eingeleitete Hypnose soll sich von dem normalen Schlafe nicht unterscheiden; sonst ist ein Kunstfehler gemacht. Dieser Zustand von Benommenheit ist es, den wir als Hypnose zu therapeutischen

Zwecken oft hervorrufen. — Die Angabe der Zeugin, daß die Liebeserklärung während eines solchen Zustandes erfolgte, ruft einen energischen Widerspruch des Angeklagten hervor, der sie fragt, ob es am Nachmittag oder am Abend war, worauf die Zeugin eine bestimmte Antwort nicht geben kann. — Czynski legt Werth darauf, zu konstatiren, daß er vor der Verlobung der Baronin über seine Abstammung nichts mittheilte, sondern erst kurz vor der Trauung, was diese zugibt mit dem Bemerken, diese Abstammung hätte sie in ihrem Entschlusse in keiner Weise bestimmt.

Ueber die weiteren Vorgänge nach erfolgter Verlobung berichtet die Zeugin: Im Januar laufenden Jahres gingen wir nach St. Gallen bezw. Waid in der Schweiz, um uns dort öffentlich zu verloben. Von dort aus wurden die Verlobungskarten verschickt. Erst in den letzten Tagen unseres Schweizer Aufenthaltes sagte mir C., daß wir uns heimlich trauen lassen sollen. Es geschehe dies deshalb, sagte C., weil er aus einem Fürstengeschlecht entstamme. Er sei ein Sprosse einer fürstlich Litthauen'schen Familie. Aus politischen Gründen müsse daher die Trauung geheim gehalten werden. Minister Kalnoky freue sich sehr über seine beabsichtigte Verbindung, aber er befürchte, eine Dame aus der besten Gesellschaft Dresdens, die sich für ihn interessirt habe, der er aber widerstanden sei, möchte ihm, wenn sie von seiner beabsichtigten Verbindung erführe, Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten machen. Im Januar noch mußte C. angeblich, um seine Papiere zu ordnen und den Minister Kalnoky zu befragen, nach Wien. Dann kam C. wieder in die Schweiz, fuhr aber bald wieder fort. Vor seiner Abreise sagte mir C., er werde in München Quartier bestellen und dafür sorgen, daß ich bei meiner Ankunft von einem Herrn der österreichischen Gesandtschaft auf dem Bahnhofe empfangen werde. Dies war indessen nicht der Fall.

Am 7. Februar kam Wartalski nach München. Anderen Tages wurde er mir von C. als Dr. theol. Werthemann vorgestellt. Ich schöpfte Verdacht, daß es am Ende nicht mit richtigen Dingen zugehen könne. Am Vormittag des Trauungstages wurden die Vorbereitungen für die Trauung getroffen. Die Trauung ging in der schon geschilderten Weise vor sich. Nach derselben fragte ich ihn, ob er ein richtiger Geistlicher sei, worauf dieser auf Ehrenwort versicherte, daß die Trauung vollständige Giltigkeit habe. C. sagte: „Was Gott zusammenfügt, das kann der Mensch nicht trennen." Als es sich um Bestellung der Trauzeugen handelte, meinte ich, man sollte Herrn R.-A. Bischoff nehmen. C. verwahrte sich dagegen und sagte: „Rechtsanwälte nehme ich nicht." Während des folgenden Dejeuners ließ Wartalski uns Beide hoch leben. C. zeigte mir ein Telegramm, das angeblich vom Minister Kalnoky war und Glückwünsche enthalte. C. erzählte mir ferner über seine Persönlichkeit während des Dejeuners zum ersten Male, er sei ein Fürst von Swiatopelk, dann sagte er, er stamme aus dem Fürstenhause Cretwortynski. Laut des abgeschlossenen Ehevertrages hatte C. auf die Verwaltung meines Vermögens für immer verzichtet. Er verlangte von mir überhaupt nie Geld. Es wurde ihm scheinbar

immer schwer, von mir Geld anzunehmen. Doch merkte ich, daß er Geld nothwendig brauchte. Die Reise nach Wien und Krakau ging auf meine Kosten, ebenso bestritt ich alle übrigen Ausgaben, insbesondere jene, welche für die Trauung nothwendig waren. Nachdem ich in nähere Beziehungen zu C. getreten war, veranlaßte ich ihn, seine Thätigkeit als Hypnotiseur u. s. w. einzustellen.

Der Sachverständige Fuchs=Bonn wünscht sein Gutachten jetzt schon abgeben zu dürfen, weil er sich auf gewisse Details nicht einlassen könne. Es wird zwar vom Staatsanwalt bezweifelt, ob der Sachverständige im gegenwärtigen Stadium der Verhandlung schon ein abschließendes Urtheil abgeben könne; nachdem jedoch Prof. Fuchs auf seinem Gesuch entschieden beharrt, wird er vernommen. Prof. Fuchs erklärt: Er leide seit einiger Zeit an neurasthenischen Beschwerden, habe daher seine Aufmerksamkeit nicht genügend auf Alles konzentriren können. Auf spezielle Fragen könne er sich nicht einlassen; er wolle seine Ansicht nur aussprechen über die Hypnose im Allgemeinen, und er sei auch wohl lediglich zu diesem Zwecke hierher berufen. Seine Ansicht über Hypnose sei nun eine schroff ablehnende. Er halte dieselbe für kein Mittel, wodurch man den Willen des Menschen in nachdrücklicher oder unwiderstehlicher Weise beeinflussen könnte. Es würde wohl Niemand gelingen, einen Krankheitssimulanten durch Suggestion dazu zu bringen, auf seine Simulation zu verzichten. Wenn man freilich den Vorstellungen der Hypnotiseure beiwohnt, so bekommt man den Eindruck, daß ihren Befehlen die Hypnotisirten unweigerlich Folge leisten. Wird z. B. zu einem gesagt: „Sie sind kein Mensch, sondern ein Hund," so läuft er auf allen Vieren, bellt u. s. w. Alles das zugegeben. Derartige Experimente habe er vor Jahren in Paris in großer Masse ausführen sehen; namentlich bei dem Lehrer des Angeklagten, Prof. Luys, dann in der Charcot'schen Klinik u. s. w. Er sei damals zu der Ueberzeugung gekommen, daß alle diese ihm vorgeführten Leute nichts anderes als dumme Leute seien; sie unterliegen keinem anderen Zwang als dem Triebe, sich interessant zu machen oder dem Hypnotiseur aus irgend einem Grund einen Gefallen zu thun. Oft habe er an kleinen Kennzeichen bemerkt, daß diese Personen wirklich nur dumm waren. So wurde z. B. einem Menschen suggerirt, da unten stehe eine Mauer, über die er nicht hinüber kann. Er ging sofort an die bezeichnete Stelle und gab sich den Anschein, als ob er hinüberspringe, sprang aber statt vorwärts immer rückwärts, weil er offenbar an das Vorhandensein der Mauer gar nicht glaubte, sondern einfach, den Befehlen des Hypnotiseurs gehorchend, über die bezeichnete Stelle nicht hinüber konnte. „Von den großen Gelehrten, die sich mit der Hypnose beschäftigen, wie Charcot z. B., hat meines Wissens noch keiner behauptet, daß er selber hypnotisirbar sei. Die Hypnose wird bei keinem Menschen gelingen, der das Gefühl einer ernsten Verantwortlichkeit hat."

Er behaupte, es sei unmöglich, einen der Herren Richter oder Geschworenen zu hypnotisiren und in der Hypnose seinen Willen in irgend einer bemerkenswerthen Weise zu beschränken. Die hypnotischen Experimente,

die er gesehen habe, seien in forensischer Hinsicht vollständig unbrauchbar und belanglos. Man müsse daher in der Sache sehr zweifelhaft sein und die Rechtspflege werde nur dann zugeben können, daß der Wille eines Menschen durch hypnotische Suggestion beeinflußt werden kann, wenn die Versuche gewissermaßen unter den Eid gestellt werden. Er schlage daher vor, das hypnotische Experiment hier an einem der Geschworenen zu machen. Jeder derselben habe das Gefühl einer ernsten Verantwortung und hier werde keiner eine Posse aufführen. In einer Abendgesellschaft finde sich leicht Jemand, der sich veranlaßt fühlt, dem Hypnotiseur zu Gefallen sich zu Verschiedenem herbeizulassen. Er behaupte dreist, solche Versuche werden nicht gelingen, sobald die Betreffenden wissen, daß sie keine Possen spielen dürfen. Mit dieser Ansicht stehe er nun allerdings vereinzelt da; er rühme sich auch nicht, so ausgedehnte Erfahrungen in der Hypnose zu haben, wie die übrigen Sachverständigen. Er sei auch keineswegs eine Autorität in diesem Fache; er habe einfach bei seinem Aufenthalt in Paris die Ueberzeugung gewonnen, daß Alles, was er bei Charcot und Luys gesehen, doch unmöglich war, und er habe einen Aufsatz darüber in der Berliner „Medizinischen Zeitschrift" veröffentlicht, seitdem aber während der letzten vier Jahre sich mit der Sache nicht weiter befaßt.

„Sobald der Mensch weiß, was er für eine Verantwortung trägt, wird er gegen die Hypnose unempfindlich sein. Er habe die Ueberzeugung, daß alle Hypnosen, die er gesehen habe, nur Komödie waren." Man werde zwar schwerwiegende Einwendungen gegen ihn machen; aber er bitte, dann auch einmal einen Versuch zu machen, ob bei Leuten, die unter Eid stehen, eine Hypnose möglich ist. Erfahre er dann in den nächsten Tagen aus der Zeitung, daß an irgend einem Herrn Richter oder Geschworenen ein solcher Versuch gelungen sei, dann möge man alles, was er gesagt, als null und nichtig ansehen; aber erst dann.

Sachverständiger Dr. Preyer erklärt, dem diametral widersprechen zu müssen. Wenn sich auch sämmtliche Geschworenen herbeiließen oder ein einzelner und es würde jeder Versuch mißlingen, wäre das für die vorliegende Frage absolut gleichgiltig, denn es handle sich nicht um eine solch allgemeine Frage, sondern darum: Ist hier in einem Zustande, den man als Somnolenz bezeichnen kann oder auch als hypnoid oder als eine Hypnose geringeren Grades, ist da eine Suggestion mehrmals oder einmal vorgenommen worden, welche zur Anklage führte? — Dr. Fuchs: Da müßte erst schlagend bewiesen sein, daß diese Personen wirklich keine Komödie gespielt haben. Auf Befragen Dr. Bernsteins fuhr Dr. Fuchs fort: Die Frage der Tragweite der posthypnotischen Suggestion ist allerdings noch Gegenstand wissenschaftlichen Streites. Auf Befragen des Vorsitzenden, ob er selbst noch keine solchen Experimente vorgenommen, erklärt Dr. Fuchs: Er habe nur hie und da in der Klinik solche Fälle beobachtet und einmal habe er sich in Bonn einen Hypnotiseur kommen lassen, bei dem er sich überzeugte, daß es Komödie war und den er vom Hypnotisiren abbrachte. Will Jemand der Hypnose widerstehen, so braucht er bloß, wenn ihm etwas zugemuthet wird, zu sagen, es sei

ihm Wurst, Schnuppe, Piepe oder Pomade. Der Trieb, Komödie zu spielen, sei bei den Menschen außerordentlich verbreitet und oft da wirksam, wo man ihn gar nicht vermuthen sollte, was Redner an einem Vorgange in einer Gesellschaft, die sich eines Tages mit Gedankenlesen beschäftigte, des näheren erläutert. Er betrachte diese Dinge als Ulk, wozu bekanntlich die Leute sehr leicht zu haben seien.

Dr. Hirt: Er könne jetzt nicht eingehend auf das Gutachten Dr. Fuchs' antworten, wolle aber vorläufig nur betonen, daß die Frage nur von Jemand entschieden werden kann, der sich mit praktischer Hypnose beschäftigt. Dr. Fuchs kenne die Sache bloß aus Paris und es sei ihm zuzugeben, daß die dortigen Medien nur dressirt sind, weil sie alle Tage kommen. Irrthümer von Charcot sind schon aufgedeckt worden durch die Schule von Nancy. Hier handle es sich um eine Erscheinung, die man täglich an Kranken sehen kann. Jemand, der hypnotisirt, wird nicht den Vorschlag machen, die Geschwornen zu hypnotisiren, denn der weiß ganz gut, daß das nicht so ohne weiteres geht; zum Hypnotisiren muß man gewissermaßen psychisch vorbereiten, man muß die Person in einem ruhigen Zimmer haben. Nicht einmal Jemand, der täglich hypnotisirt, würde im Stande sein, einen einzigen der Geschworenen zu hypnotisiren. Er müsse daher das Gutachten des Dr. Fuchs entschieden ablehnen.

Dr. Fuchs wird hierauf, seinem Wunsch entsprechend, entlassen, obwohl der Angeklagte nur ungern darein einwilligt, indem er sagt: Der Weggang des Dr. Fuchs sei für ihn ein großer Schlag, er sei dann von Allen verlassen: er erinnere daran, daß die französischen Geschworenen in dem bekannten Fall Gabriele Bompard die Schule von Nancy auslachten und sich der Schule der Salpetrière anschlossen, welche erklärte, eine solche Suggestion sei unmöglich. — Um 8¼ Uhr wurde hierauf die Verhandlung auf Dienstag vertagt.

Zweiter Prozeßtag.

Am 18. Dezember wurde als erster Zeuge der italienische Generalkonsul Ritter v. Oldenburg vernommen, der sich über die Echtheit zweier von dem Angeklagten zum Beweise der Berechtigung zur Führung des Doktor- und Adelstitels produzirter Urkunden (Diplome) zu äußern hat. Von diesen Diplomen stammt eines angeblich von der „Reale Academia di medicina“ in Rom, inhaltlich dessen C. der Doktortitel verliehen ist, die anderen von der „Società della croce bianca“, worin C. als Ritter des Ordens vom Weißen Kreuz bestätigt ist. Zeuge hat sich bei der kgl. italienischen Staatsregierung erkundigt und wurde auf Grund der von dieser gepflogenen Erhebungen zu der Erklärung ermächtigt, daß sowohl in Rom als auch in ganz Italien weder derartige staatliche noch staatlich beaufsichtigte Institutionen bestehen; beide existiren überhaupt nicht. Ersteres Diplom ist von einem notorischen Fälscher, der schon im Jahre 1853 wegen einer gleichen Fälschung bestraft wurde und jetzt wieder wegen desselben Reates in Untersuchung ist, gefertigt.

Der Angeklagte beruft sich nun darauf, daß die Academia im Jahre 1889 eingegangen ist; es wird aber vom Zeugen bekundet, daß dieselbe nie existirt hat. Bezüglich des Adelsprädikates gibt C. an, daß der Herr Staatsanwalt sich wegen des Adelsprädikates irre. Dasselbe führe er auf Grund einer bei seinen Akten befindlichen öffentlichen Oesterreichischen Urkunde, nach welcher der Name Lubicz die Berechtigung des Adelsprädikates in sich enthalte.

Da der Angeklagte mehrfach gegen die vom Untersuchungsrichter geführten Vernehmungsprotokolle Einwände erhob, wurde sodann der Untersuchungsrichter, L.-G.-R. Arnold, als Zeuge vernommen, der zunächst bestätigte, daß C. bei der ersten Vernehmung ganz bestimmt davon sprach, er habe durch Suggestionen eine Besserung in dem Befinden der Baronin erzielt, und die Trauung sei eine Komödie gewesen. Er habe den Eindruck gehabt, daß C., der ja schon geraume Zeit in Deutschland lebte, der deutschen Sprache jedenfalls so weit mächtig ist, daß er sich ganz richtig ausdrücken könne und sie auch richtig verstehe. Einen Dolmetsch habe er nur deshalb beigezogen, damit C. nicht später Alles leugnen könne. Die Protokolle seien ihm langsam und deutlich vorgelesen worden. Auf die Frage des Sachverständigen Dr. Hirt, ob er den C. für einen Schwindler oder für einen Arzt gehalten habe, bemerkt Zeuge: Es seien ihm bei der Vernehmung bereits die Polizeiakten von Posen und Dresden vorgelegen, wonach der Angeklagte sich mit hypnotischen Experimenten beschäftigte und solche auch in öffentlichen Versammlungen in Posen vornahm und schließlich dort ausgewiesen wurde. Als Beispiel solcher Experimente kommt in diesem Akt unter Anderem vor, daß er einmal bei einer solchen Versammlung einen preußischen Offizier hypnotisirte, der sich in Uniform vor ihm auf die Kniee niederließ und vor dem Publikum auf sein Verlangen den Säbel zog. Zeuge habe sich gefragt, ob C. die Wissenschaft korrekt ausübe; ob derselbe aber ein medizinisch gebildeter Mann sei, habe er damals nicht entscheiden können. Daß er die Trauung als Komödie bezeichnete und auch zugestand, daß er den Wartalsky zur Trauung herbeirief, erinnert sich Zeuge bestimmt. Als er diese seine Aussage später änderte, habe Zeuge ihm die Aussagen des Wartalsky in Wien vorgehalten.

Eine lebhafte Auseinandersetzung zwischem dem Zeugen und dem Angeklagten entspann sich darüber, ob letzterer schon in seinen ersten Vernehmungen den sexuellen Umgang mit der Baronin zugestanden habe. Der Angeklagte führt die Mißverständnisse darauf zurück, daß er hinsichtlich des Verkehrs mit der Baronesse beim Untersuchungsrichter niemals den Ausdruck „charnel“ oder „corporel“, sondern stets den Ausdruck „intime“ gebraucht habe. — Professor Dr. Hirt richtet die Frage an C., was er denn unter „intime“ verstehe. Angeklagter antwortet: freundschaftlichen, vertrauensvollen Verkehr — nicht „corporel“ oder „sexuel“.

L.-G.-R. Arnold behauptet bestimmt, er sehe C. noch vor sich stehen, wie er auf eine diesbezügliche, nicht mißzuverstehende Frage die Augen niedergeschlagen und leise geflüstert habe: Ja; und auf die Frage, ob dieser Umgang

schon vor der Trauung vorgekommen sei, habe er in gleicher Weise geantwortet. Aus den Protokollen wird konstatirt, daß C. bei der Vernehmung am 23. Februar auf diese Frage noch die Antwort verweigerte, am 2. Mai aber sie bejahte, während dies seitens der Baronin erst bei der Vernehmung am 10. Mai geschah.

Bezüglich verschiedener mit „Ugron" unterzeichneter Briefe und Telegramme habe C. anfänglich zugegeben, daß die Briefe von Wartalsky geschrieben sind, die Telegramme seien aber von einem anderen. In den Briefen ist von S. E. K. (man vermuthet: Seine Exzellenz Kalnoky) die Rede. C. habe immer erklärt, seine Pflichten gegen den österreichischen Kaiser und das Vaterland verbieten ihm, über die Person Auskunft zu geben, die hinter dieser Exzellenz K. und dem wahren „Ugron" steht. Auf Befragen des Rechtsanwalts Bernstein gibt Zeuge Arnold zu, daß er mit einem Schreiben vom 23. April das Polizeipräsidium in Dresden um Erhebungen darüber ersuchte, ob C. nicht auch zu anderen Frauenspersonen dortselbst intime Beziehungen gepflogen habe, insbesondere auch noch zu der Zeit, da das Verhältniß mit der Baronesse Z. schon bestand und ob es nicht insbesondere ältere Damen seien, so daß anzunehmen wäre, es sei ihm lediglich um deren Vermögen zu thun. Die Polizeidirektion antwortete hierauf, C. habe sehr zurückgezogen gelebt, seitdem er die Baronesse kennen gelernt; außer dem Umgang mit der Wiecinska habe sich nichts herausgestellt. Zeuge gibt auf Befragen des Vertheidigers ferner zu, sich an das Amtsgericht Dresden gewendet zu haben um Vernehmung einer Freifrau von Blome, und bemerkt hierzu: Nach Schluß der Voruntersuchung sei ihm ein umfangreiches Schriftstück von der Baronin Blome zugekommen, in welchem auszuführen versucht wird, daß C. hypnotisch auf sie einzuwirken versucht, dabei ihre Kniee berührt und ihr in die Augen gesehen habe. Richtig sei, daß die Blome, wie schon früher einmal, in die Pierson'sche Irrenanstalt geschafft werden mußte.

Sachverständiger Dr. v. Schrenck bemerkt, diese Schriftstücke seien später ihm übergeben worden; es werden darin realisierte Suggestionen behauptet, wonach die Baronin Blome 1. einen Ring um 400 M. kaufen und dann dem Angeklagten schenken, 2. ein Kleid kaufen und der Wiecinska schenken und 3. eine Reise nach Bayreuth machen solle. — Zeuge Arnold bemerkt hierauf, mit Rücksicht auf ihren Geisteszustand habe eine Vernehmung der Baronin Blome nicht stattgefunden, und der Staatsanwalt fügt bei, er habe die Affaire Blome bei der Anklage ganz aus dem Spiel gelassen, weil nach dem Gutachten nicht festgestellt werden kann, ob es sich um die Folgen einer geistigen Erkrankung oder um die Behandlung C.'s handelt. In ganz Dresden habe der plötzliche Verkehr dieser Dame mit C. Aufsehen erregt und das Polizeipräsidium habe geschrieben, vom polizeilichen Standpunkt aus wäre ein Vorgehen gegen C. wünschenswerth.

Das zweite Verhör verzögerte sich durch verschiedene Umstände. Es wurde nämlich alsbald die Baronesse vernommen und mit Rücksicht darauf, daß der Staatsanwalt davon sprach, daß, falls eine Einwirkung durch Hypnose sich ergeben solle, die Akten an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Behandlung

abgegeben werden sollen, wurde zur Vernehmung der Baronesse Z. Dr. Grashey als Sachverständiger beigezogen. Grashey wünschte dann, daß eine Lebensgeschichte der Baronesse von ihr selbst und eine andere von dritter Seite (ihrem Bruder) angefertigt werde; diese Lebensbeschreibungen mit dem gesammten Akten-material wurden dann Dr. Grashey übergeben zur Beantwortung der Frage, inwieweit etwa eine hypnotische Einwirkung auf den Geistes- und Seelenzustand der Baronesse stattgefunden habe. Damals schon ging das Gutachten Grashey's dahin, daß C. durch Hypnose auf die Baronesse eingewirkt habe. Die Akten gingen nun wieder an die Staatsanwaltschaft, die dann ihren Antrag durch die Anklage auf Verbrechen wider die Sittlichkeit ergänzte. So kam es, daß das versprochene zweite Verhör sich längere Zeit hinauszog. An der weiteren Verzögerung der Untersuchung war aber Niemand anderer als C. selbst schuld. Zeuge war im Juli bereits daran, die Untersuchung abzuschließen und das Schlußgutachten Grashey's einzufordern, als er von C. unter Couvert ein umfangreiches Schriftstück, an die Adresse des Justizministers gerichtet, bekam. Er habe das Couvert pflichtgemäß geöffnet; die Schriftstücke waren mit einer einzigen Ausnahme in französischer Sprache abgefaßt. Ein Brief war gerichtet an den Justizminister, ein zweiter an die Baronesse, ein dritter in italienischer Sprache an ihn (Zeugen). In letzterem habe ihm C. verschiedene Vorwürfe gemacht und insbesondere gleich Eingangs erklärt, daß in dem Augenblick, da Zeuge den Brief lesen werde, dessen Schreiber nicht mehr am Leben sein werde. Ein vierter Brief war an den „erhabenen Protektor" des Angeklagten gerichtet, der in London wohnen solle; derselbe bestehe lediglich — drei Seiten lang — aus Ziffern. Einen Tag oder einige Tage, nachdem er den Brief erhalten hatte, bekam er in der That vom Gefängnißwärter eine Meldung, wonach C. einen Selbstmordversuch gemacht habe. In Folge dessen wurde seine Unterbringung in der Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung seines Geisteszustandes veranlaßt. Außer durch dieses Benehmen, womit er den Anschein erwecken wollte, als ob er nicht zurechnungsfähig wäre, verzögerte C. später die Untersuchung abermals, indem er der Staatsanwaltschaft erklärte, er wolle nun die Namen seiner Protektoren, eines Grafen in Wien und eines Fürsten in Lemberg, nennen, worauf natürlich über diese Persönlichkeiten wieder recherchirt werden mußte.

Zeuge Gefängnißarzt Hofrath Dr. Martius bekundet, daß C. von Anfang an sehr aufgeregt war, so daß man ihm einen Genossen in die Zelle gab. Am 14. Juni, kurz nachdem dieser Genosse entlassen war, machte C. zwischen 11 und 12 Uhr einen Selbstmordversuch, indem er sich mit Glasscherben eine größere Schnittwunde am linken Ellbogen und 20 bis 30 oberflächliche Hautritzer beibrachte. Zeuge fand den C. ziemlich mit Blut bedeckt in ohnmachtähnlichem Zustand; doch ging der Puls noch immer gut. Als er wieder zu vollem Bewußtsein kam, sagte er, er möchte sterben. Nach einer Woche waren die Wunden geheilt. Er kam dann sechs Wochen in die Kreisirrenanstalt zur Beobachtung, ist aber auch seit der Rückkehr noch ziemlich aufgeregt und leidet

insbesondere an fortgesetzter Schlaflosigkeit. Auf Befragen des Staatsanwalts antwortete M.: Es konnte C. allerdings bekannt sein, daß um die Mittagszeit der Arzt im Gefängniß anwesend zu sein pflegt. Gegen diese Deutung, daß es ihm mit seinem Selbstmordversuche nicht ernst gewesen sei, legt C. entschieden Verwahrung ein; er habe den Versuch erst machen können, als sein Zellengenosse abgeführt war. Martius gab auch an, tonische und klonische Krämpfe bei dem Angeklagten beobachtet zu haben.

Als nächster Zeuge wird Herr Hofjuwelier Paul Merk hier vernommen. Derselbe gibt Folgendes an: Ich habe den Angeklagten am 26. Januar kennen gelernt, welcher, nachdem die Baronesse Tags vorher Verlobungsringe bestellt hatte, Eheringe bestellte. Die Ringe wurden am 8. Februar durch C. abgeholt, der mich im Namen der Baronin dringend einlud, um 2 Uhr Nachmittags in das Hotel „Europäischer Hof" zu kommen. Er fragte mich nebenbei, ob ich kein Kruzifix hätte; das von mir ihm vorgezeigte aus meiner Privatwohnung erklärte er nicht gebrauchen zu können. Ich erkundigte mich nun telephonisch bei dem mir von früher her bekannten Oberkellner des Hotels, was ich denn eigentlich dort zu thun hätte, und erhielt zur Antwort, daß mich die Baronesse dringend zu sprechen wünsche. Im Hotel angekommen, informirte mich C. dahin, daß ich als Trauzeuge bei seiner gleich stattfindenden Vermählung mit der Baronesse zu fungiren hätte. Ich sah den Wartalski im Talar eines protestantischen Geistlichen, anscheinend mit einem Gebetbuche in der Hand und unverständliche Worte murmelnd. Viel Zeit zur Ueberlegung hatte ich nicht, und da ich den Namen und Stand der Baronesse kannte, auch sah, daß es ihr freier Wille war, zu heirathen, entschloß ich mich, ihr den Gefallen zu thun. Die Zeremonie ging in streng ritueller Form vor sich, nur war es mir auffallend, daß mehr der katholische Ritus eingehalten wurde, während Wartalski mehr im Gewande eines protestantischen Geistlichen erschienen war. Ich dachte mir aber, daß es verschiedene Sekten gebe, deren Gebräuche ich nicht kenne, und so ging ich der Sache nicht weiter nach. Wartalski hielt eine sehr schöne, sogar ergreifende Traurede, wies auf den ernsten Schritt hin, den die Baronin im Begriffe sei zu machen. Hierauf wurden die Ringe gewechselt und die Ehe eingesegnet. Nachdem die Trauung vollzogen war, ließ der „Geistliche" die Anwesenden eine Urkunde unterzeichnen, von der ich nur den Kirchenstempel flüchtig las, dann drückte er einen Stempel auf und schob dann das Dokument ein, da er es für sein „Kirchenbuch" brauchte. Die Baronin fragte, ob sie keinen Trauschein bekomme, welche Frage Wartalski bejahte. Dann wurde ich mit Dank entlassen. Bei meinem Eintritt in das Trauungszimmer wurde mir Wartalski von C. vorgestellt, und zwar in der Form, wie es in der Regel geht, daß man den Namen nicht versteht: „Herr Doktor X."

Zeuge Clemens Freiherr v. Zedlitz, Bruder der Baronesse, 37 Jahre alt, Premierlieutenant der Reserve im 1. Garderegiment, derzeit Hilfsarbeiter beim Heroldsamt in Berlin, gibt an: Sein Vater habe am 8. Februar eine gedruckte Verlobungsanzeige seiner Schwester mit dem Prof. Dr. v. Czynski aus der

Schweiz datirt erhalten. Zugleich bekam er Briefe aus der Heimath von Verwandten, in denen die Befürchtung dieser Verlobung mitgetheilt und gesagt wurde: „Um Gottes Willen, kann man diese Verlobung oder deren Veröffentlichung nicht verhindern? Der Betreffende ist ein gemeiner Schwindler.“ Ich war damals in Baden-Baden, mein Vater, der alt und beinahe blind ist, in Frankfurt am Main. Er telegraphirte unter anderem: „Alles verloren, die Beiden sind schon getraut.“ Ich fuhr sofort nach Frankfurt und sagte: Sehen wir, was noch zu retten ist und fahren wir nach München. Das war eine Fahrt, wie ich sie meinem ärgsten Feind nicht wünsche. Der Vater sah im Geist die Schwester nach Italien entführt, kurz, er hatte die schrecklichsten Befürchtungen. In München stand vor dem Coupéfenster ein theatralischer, elegant gekleideter Herr, der sofort auf uns zukam und sich uns vorstellte, es war der Angeklagte. Ich habe selten in meinem Leben gegen einen mir unbekannten Menschen eine solche Antipathie vom ersten Augenblick an gefühlt wie gegen diesen, und habe mich sofort gefragt: „Wie ist es möglich, daß meine Schwester mit diesem Manne in Verbindung treten konnte.“ Mir ist das unbegreiflich. Wir hielten eine Zusammenkunft für den Abend zurück, fuhren ins Hotel und überlegten uns, was zu thun. Wir waren einig, daß es ein Schwindler sei und sahen uns nach einem Rechtsbeistand um, und wir fanden auch Gott sei Dank einen Mann, der uns mit einer Schneidigkeit und Thatkraft beistand, die wir ihm nie vergessen, Herrn Rechtsanwalt Helbling; andern Tages bei der Unterredung im Hotel war er mit zur Stelle.

Die Unterredung begann damit, daß der Angeklagte seiner Entrüstung offenen Ausdruck gab, daß wir einen Rechtsbeistand mitgebracht, er wolle mit uns allein sprechen. Rechtsanwalt Helbling war auch einen Moment ins Nebenzimmer getreten, ich sorgte aber dafür, daß die Thür offen blieb, er kam dann auf meinen Wunsch wieder herein. Da der Angeklagte in so außergewöhnlicher Weise in unsere Familie getreten ist, so mußten wir ihn doch fragen: Wer sind Sie, woher kommen Sie, legen Sie uns Ihre Verhältnisse dar! Das hat er nicht gethan. Er hat einen Wortschwall über uns ausgeschüttet und auf keine direkte Frage eine Antwort gegeben. Wir können Herrn R.-A. Helbling nicht genug danken, daß er an der Vorzeigung des Trauscheines festhielt. Vorher hatte C. uns schon das Professordiplom gezeigt, dessen Echtheit aber Helbling auch schon bezweifelte. Endlich nach drei Stunden, glaube ich, bekamen wir den Trauschein heraus. Ich habe ihn dann kurz gelesen, gab ihn dann Helbling, wobei der Angeklagte sagte: Das hätten Sie nicht thun sollen! Ich sagte: Warum nicht? Nun sagte er: Wegen meines Namens. Ich sagte: Es ist uns ganz egal, wie Sie heißen, ob Sie Fürst sind oder Schulze oder Müller heißen, wenn Sie nur ein ehrlicher Mann sind, sind Sie uns willkommen.

Die Unterredung endete, sobald wir den Trauschein gesehen hatten. Helbling machte sich daraus Notizen und C. verließ uns. Sobald dieser fort war, sagte Helbling, das sei ohne Zweifel ein falscher Trauschein. Einen schwindelhaften Eindruck hatte uns der Mann natürlich gemacht, also gingen wir auf die Polizei

und dort wurde festgestellt, daß es ein solches Pfarramt bei Salzburg nicht gebe. Es lag uns allerdings sehr daran, meiner Schwester, die im Hotel mit ihm wohnte, jede Aufregung und jeden Skandal zu ersparen, die Verhaftung mußte also so schnell als möglich vor sich gehen. Mein Vater bat die beiden, zu uns zu kommen, sie kamen, sie knieten vor ihm nieder, er vergoß Thränen, bat um den väterlichen Segen, hatte aber einen Revolver in der Tasche. Unter einem Vorwand erledigten wir uns des Angeklagten, er ging hinunter.

R.-A. Bernstein: Haben sich die Worte in dem Telegramm: „Alles verloren!" nicht auf das Vermögen bezogen? — Freiherr v. Zedlitz: Das ist eine solche Frechheit, daß ich darauf nicht antworte. — R.-A. Bernstein ersucht den Vorsitzenden, ihn genau so zu schützen, wie wenn der Zeuge das gegenüber dem Staatsanwalt oder dem Gerichtshof gesagt hätte (Beifall im Publikum) und dem Zeugen dafür eine gerichtliche Strafe zu diktiren. — Vorsitzender: Wen meinten Sie damit? — Zeuge: Den Fragesteller! — R.-A. Bernstein: Ich kann nur meinen Antrag wiederholen, diese Sitten sind bei uns noch nicht eingeführt. — Vorsitzender: Darauf kann ich nur erklären, daß ich den Ausdruck nicht für gerechtfertigt erachte, denn der Vertheidiger hat die Pflicht, Fragen zu stellen, und wenn Ihnen Fragen ungelegen sind, so bitte ich derartige Ausdrücke zu vermeiden. Im Uebrigen aber ist kein Grund gegeben, hier disziplinäre oder Polizeigewalt zu üben. Ich muß es dem Herrn Vertheidiger überlassen, sich allenfalls die Genugthuung zu verschaffen, zu der er sich berechtigt glaubt. — R.-A. Bernstein: Ich bitte, meinen Antrag zu Protokoll zu nehmen. Es handelt sich nicht um eine persönliche Angelegenheit; ich stehe hier als Vertreter des ganzen Anwaltsstandes. Es ist für einen anständigen Menschen nicht mehr möglich, seine Pflicht als Vertheidiger hier im Saal auszuüben, wenn er dem preisgegeben ist, daß ihm in diesem Saal solche Dinge gesagt werden können und daß dies keine Sühne findet. Ich bestehe auf einer energischen Sühne. Ich kann doch jetzt nicht warten bis zu einer Beleidigungsklage. Ich bitte gegen den Zeugen wegen dieser Aeußerung irgend eine Strafe wegen Ungebühr auszusprechen. Ich glaube dasselbe Recht zu haben, wie jeder von den Beamten hier. Wenn dem Herrn Staatsanwalt das passiren würde, würde er ebenso energisch für seine Rechte eintreten.

Nach kurzer Berathung verkündete der Gerichtshof folgenden Beschluß: In der Erwägung, daß in der Aeußerung des Zeugen dem Gericht gegenüber eine Ungebühr liegt, daß dieselbe aber mit Rücksicht auf die, durch die Frage hervorgerufene an sich nicht unberechtigte Erregung des Zeugen eine besonders milde Beurtheilung verdient, wird nach § 179 des R.-G.-V.-G. gegen den Zeugen eine Ordnungsstrafe von 5 Mark ausgesprochen. Zugleich erklärt der Präsident Namens des Gerichtshofs, daß, wenn wieder wie vorhin geschehen, Beifalls- oder Mißfallensbezeugungen im Publikum vorkämen, dann der Saal geräumt würde und nur diejenigen Herren die Erlaubniß zum Eintritt wieder erhalten, denen das Gericht es neuerdings bewilligt. — Vorsitzender: Jeder Mensch wird sein Vermögensinteresse festhalten, das ist begreiflich; ich bitte also die Fragen zu beantworten.

Zeuge Baron Zedlitz: Unter „Alles verloren!" habe er verstanden: Sie sind schon getraut, das heißt die Schwester in den Händen eines Schwindlers. Ich habe nicht die Person des Vertheidigers gemeint, da ich es zu seiner Ehre anrechnen will, daß er nicht diesen Verdacht persönlich gegen mich gehabt hat, sondern ich personifizirte den Angeklagten, daß der mir so eine Gemeinheit imputirt. Was also die Vermögensverhältnisse betrifft, kann ich vorausschicken, daß wir, sobald der Angeklagte gefangen gesetzt war, meine Schwester zu beeinflussen suchten, sich durch ein schriftliches Versprechen — das allerdings vor dem Gesetze nicht giltig gewesen wäre, weil sie ja majorenn ist; aber wir wollten einen moralischen Einfluß ausüben — gewissermaßen unter die Kuratel meines Vaters und von mir selbst freiwillig zu stellen und zwar aus dem einfachen, einleuchtenden Grunde, weil wir die Ueberzeugung hatten, daß der Angeklagte seine Augen auf die Schwester nur gerichtet hat, weil sie eben vermögend ist, und daß er sie, wenn wir nicht noch rechtzeitig eingegriffen hätten, heute nicht allein im Elend, sondern jedenfalls ohne einen Pfennig verlassen hätte. Das wäre ja schließlich auch noch nicht das Schrecklichste, kann ich Gott sei Dank sagen; denn meine Vermögenslage hätte mir jede Unterstützung erlaubt und seine Schwester verläßt unsereins nicht. Wir hatten also die Absicht, die Schwester der freien Verfügung ihres Vermögens zu entheben, weil wir fürchteten, daß sie unter einer unnatürlichen, vom Angeklagten ausgehenden hypnotischen Beeinflussung stand, daß sie mit vollen Händen das Geld ihm, dem Verbrecher, geben würde. Wir wollten ihr also nicht das Geld wegnehmen, wir wollten es ihr aufbewahren; sie hatte ja selbstverständlich freie Verfügung über die Revenuen; bloß das Kapital wollten wir sichern.

Czynski: Von der Liebe der Schwester wird nichts gesprochen, nur vom Vermögen; das kommt aber nicht in meine Hände, sondern in seine. Deshalb hat er die Schwester mit dem Irrenhaus bedroht. — Dr. v. Schrenck fragt den Zeugen, in welchem Zustand er seine Schwester unmittelbar nach C.'s Verhaftung getroffen, ob sie den Eindruck einer Person machte, welche verliebt ist, oder einer Person, welche einem krankhaften Zwang unterliegt? — Zeuge: Das letztere. Nach und nach hat sie sich wieder erholt. Ich hatte erwartet, daß bei ihr als Mädchen aus einer anständigen Familie, nachdem sie sah, daß sie sich getäuscht hat, die Liebe im Moment weg wäre. Statt dessen hat sie immer noch zu ihm gehalten. Sie machte den Eindruck einer Person, die in einem moralischen Schwächezustand ist. — Dr. v. Schrenck: Außerdem war sie unfähig, sonst für die Bethätigung ihres Lebens Interesse zu zeigen? — Zeuge: Sie sagte nur, sie wolle den Angeklagten nicht verdammen. Auf Befragen Dr. v. Schrenck's antwortet Zeuge: Sie ist sehr selbstständig; es liegt das an der Erziehung der Großmutter, die sie zu einem gewissen Selbstvertrauen herangezogen hat, das das erlaubte Maaß doch überschreitet. Was sie sagte, war Gesetz; da gewöhnt man sich an ein Selbstvertrauen. — Dr. v. Schrenck: Ihre Beziehungen zur Gesellschafterin waren eine Art Abhängigkeitsverhältniß? — Zeuge: Meine Schwester bildet sich ein, selbstständig zu sein, wie weit das geht, kann ich nicht beurtheilen,

ich habe aber den Verdacht, daß die Gesellschafterin doch in Allem sehr viel Einfluß übt.

Prof. Preyer: Hat sie nach der Verhaftung C.'s irgend etwas erzählt, was er mit ihr vorgenommen? — Zeuge: Ich kann mich nicht erinnern; ja, daß er ihr die Hände auf den Magen gelegt ... — Prof. Preyer: Es scheint fast, als wenn die Befreiung von der Zwangsvorstellung erst dann eintrat, als das Amulett (der Ring) fort war. — Dr. v. Schrenck: Erinnern Sie sich: Sie hatten mir die Aufgabe gestellt, meinen Einfluß auf die Schwester auszuüben, um diesen gegnerischen Einfluß möglichst zu paralysiren; ich konnte das wegen der baldigen Abreise ꝛc. nicht ausführen, ich sagte Ihnen aber damals schon, wenn es sich um wirklichen Bann handelt, nicht um eine Liebe, so wird sich dieser Bann später von selbst lösen? — Zeuge: Jawohl. — Dr. Bernstein: Wann wurde der Schwester dieser Verzicht auf das Vermögen zugemuthet? — Zeuge: Sowie sie im Hotel allein und der Mann verhaftet war, am übernächsten Tage. — Vors.: Haben Sie denn gewünscht, daß sie ihre Vermögensrechte abtrete? — Zeuge: Nein, bloß die freie Verfügung, daß sie sich einer gewissen Kuratel unterwerfe. Wir haben kein Recht auf das Vermögen.

Auf Antrag des kgl. Staatsanwalts wird der nachträglich geladene R.-A. Helbling vernommen. Zeuge gibt einen Bericht über die von ihm auf Ersuchen der beiden Herren Barone Zedlitz unternommenen Schritte zur Feststellung der Scheintrauung u. s. w. Der Angeklagte habe auf ihn den Eindruck eines Taschenspielers gemacht; je länger er ihn sah und reden hörte, desto mehr gewann er den Eindruck, einen Schwindler vor sich zu haben und Zeuge gebrauchte auch, als sich der Ausweis der Trauung gar zu lange verzögerte, dem Angeklagten gegenüber den Ausdruck: „Entweder sind Sie ein Lump oder Hochstapler oder . . .“ (Der Angeklagte ruft den Schutz des Gerichtshofes an. Der Präsident bemerkt jedoch: der Zeuge erzählt nur, was er Ihnen in das Gesicht gesagt). Nachdem Zeuge der Fälschung des Trauscheines sich sicher war, rief er mit Baron Zedlitz sofort die Polizei an. Oberregierungsrath Bauer daselbst habe die Sache zuerst etwas skeptisch aufgefaßt, weil er sich wunderte, daß eine Dame wie Baronesse Zedlitz einem solchen Mann sich näherte, wie der Angeklagte ist. Die polizeilichen Recherchen indes bewirkten, daß man sich bald allseits über die Persönlichkeit klar wurde.

Einige Zeit nach der Verhaftung des C., am 18. Februar noch, habe die Baronesse ihm gegenüber betheuert, daß sie den C. liebe und nicht von ihm lasse. Die beiden Barone Zedlitz erscheinen dem Zeugen als die vollendetsten Aristokraten, in jedweder seelischer Beziehung. Sie erklärten beide, an einer bloßen sogen. Mesalliance läge ihnen nichts, es dürfe ein armer Mann sein, den die Baronesse heirathen wolle, nur ehrlich müsse er sein. Zeuge hat die seelische Situation wohl begriffen. Sie wollten nicht, daß die Tochter und Schwester an einen unzuverlässigen und mächtigen Mann gekettet sei, welchem es schließlich nur darum zu thun sei, sie um ihr Hab und Gut zu bringen. Den notariellen Vertrag wegen Vermögensverzichtes des C. hat Zeuge der Baronesse gegenüber

sofort als plumpen Bauernkniff gekennzeichnet. Davon, daß die Baronesse dem Vater oder Bruder, der in außerordentlich günstigen Verhältnissen lebt, das Vermögen aushändige, war niemals die Rede, sondern nur davon war die Rede, daß sie sich gewisser Vermögensverwaltung begeben möge. Ein von der Baronesse am 12. Februar 1894 an ihren Vater gerichteter und dem Zeugen ausgehändigter Brief, welchen Zeuge verliest, beweise übrigens, daß die Beziehungen zwischen Vater und Tochter die denkbar besten gewesen sind.

Nachdem Baron Zedlitz sen. die Gewißheit hatte, daß seine Tochter beschwindelt worden war, mußte er doch dahin wirken, daß sie nach besten Kräften rehabilitirt werde. Im Weiteren führt Zeuge noch an, daß er der Baronin Vorhalte gemacht habe, daß sie doch eigentlich mit C. in Konkubinat lebe, und daß gerade für eine Dame aus der Gesellschaft das das Fürchterlichste sei; darauf habe sie ziemlich resolut gesagt: „Ich liebe den Czynski! . . Er ist ein Ehrenmann, er hat mich nicht beschwindelt, das ist alles nicht richtig. Christus hat dem Schächer am Kreuz auch verziehen, warum soll ich ihm nicht auch verzeihen?" Unter solchen Umständen habe Zeuge auf eine weitere Unterhaltung verzichtet.

Nunmehr wird Baron Clemens Z. und die Baronesse Hedwig Z. wieder vorgerufen. Letztere gibt an, sie habe Niemand gehabt, dem sie alles Vertrauen schenken könnte. Sie habe über ihren Vater von ihren Großeltern so viel erfahren und so viele Beweise von dessen großer Lieblosigkeit gegen sie, daß sie kein Vertrauen zu ihm haben könne. Nach der Behandlung, die ihr im Hotel widerfahren sei, sei aber auch jede Spur von Vertrauen verloren gegangen. Denn wenn man die Tochter und Schwester bedrohe damit, daß man sie ins Irrenhaus sperren oder entmündigen lassen wolle, wenn sie nicht unterschreibe, daß sie Alles in die Hände ihres Vaters und Bruders gäbe, so könne man doch kein Vertrauen haben. — Baron Clemens Z.: Ich kann nur sagen, daß wir das Beste gewollt haben.

Nunmehr beantragt R.-A. Bernstein, die auf Veranlassung des Untersuchungsrichters verfaßte Autobiographie der Baronin Z. zu verlesen, wie er dies bereits Vormittag gethan, obwohl die Baronin sich dagegen sträubte, daß Stellen über Personen, die ihr früher lieb gewesen waren, verlesen werden sollten. — Prof. Preyer fragt, ob die Baronin diese Biographie allein verfaßt habe oder ob ihre Gesellschafterin dabei betheiligt gewesen sei. — Zeugin: Ganz allein, meine Gesellschafterin war nicht zugegen. — Prof. Hirt macht darauf aufmerksam, daß diese Biographie erst im März geschrieben worden sei, und nachdem die hypnotische Behandlung von Oktober bis Dezember stattgefunden hat, nur einen relativen Werth haben kann. — Prof. Grashey ist der gleichen Ansicht, ebenso Dr. Frhr. v. Schrenck, welcher noch bemerkt, daß auch Menschen, die unter einem Zwang stehen, Autobiographien schreiben können. — Prof. Preyer bestätigt dies an einem von ihm erlebten Fall. Er habe auch eine Dame aus der besten Gesellschaft veranlaßt, eine Autobiographie zu schreiben. Das geschah mit großer Klarheit und doch war die Betreffende in einem Zustand, der dem heutigen vergleichbar ist. Wir dürfen

diese Autobiographie nicht überschätzen, auch die Herren Geschworenen werden dies nicht thun dürfen. — Der Staatsanwalt beantragt, sämmtliche Anträge der Vertheidigung abzulehnen, da die Biographie als Beweismittel nicht gelten könne. — Prof. Preyer fragt die Baronin, ob sie während des Schreibens der Biographie das ihr von C. gegebene Amulet noch getragen habe. — Zeugin: Den Ring hatte ich noch an. — Prof. Preyer: Dann bin ich vollständig befriedigt. — Hierauf zieht sich das Gericht zur Berathung über die Anträge der Vertheidigung zurück, wozu eine halbstündige Pause eintritt.

Nach Ablauf derselben wird Gerichtsbeschluß dahin verkündet, daß dem Antrage des Vertheidigers stattzugeben sei, zugleich aber auch die Baronin Z. über die in der Autobiographie enthaltenen Thatsachen als Zeugin zu vernehmen sei. Mit Rücksicht auf die in der Biographie enthaltenen diskreten Verhältnisse und unter Bezugnahme auf den gestrigen Beschluß auf Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde die in diesem einer Reihe von Personen genehmigte Zulassung zur Verhandlung auf Grund des § 176 Ziff. 3 des G.-V.-G. für die Zeit der Verlesung der Autobiographie und der Vernehmung der Baronin Z. zurückgezogen und nur den Beamten des Ministeriums, denen die Anwesenheit nicht versagt werden kann, diese gestattet. Die Verlesung der Autobiographie, sowie die Vernehmung der Baronin nahmen 1½ Stunden in Anspruch, worauf die zur Verhandlung durch Gerichtsbeschluß zugelassenen Personen wieder Zutritt hatten.

Als nächster Zeuge wurde Sicherheitskommissär Lorz vernommen. Dieser hatte mit Herrn Sicherheitskommissär Schmid von Herrn Oberregierungsrath Bauer den Auftrag erhalten, die Verhaftung des C. vorzunehmen. Zeuge führt aus: Wir waren zur Vorsicht gemahnt worden, weil C. Revolver und Gift bei sich trug. Als wir zum Hotel „Leinfelder" kamen, war C. schon mit der Baronin im Hotel. Er kam bald heraus und wir ließen ihn fortgehen. Beim Droschkenplatz am Karlsplatz holten wir den C. ein. Schmid fesselte ihn rechts, ich links, dann nahmen wir eine Droschke und fuhren zur Polizei. Die Verhaftung ging, ohne Aufsehen zu erregen, vor sich. In seinem ersten Verhöre, das Kommissär Schmid vornahm, verweigerte nach Angabe der Personalien C. alsbald jede weitere Auskunft. Ich und Kommissär Schmid wurden noch am Tage der Verhaftung beauftragt, Haussuchung im Hotel vorzunehmen. In einem Rocke C.'s wurde ein zweiter Trauschein — einen hatte C. bei der Verhaftung bei sich — gefunden, welcher den Stempel rechts trug. Am 18. Februar laufenden Jahres nahm ich C. ins Verhör, bei welchem mir C. zugestand, daß seine Trauung mit der Baronesse nur eine Scheinheirath war. Auch nannte er mir den Wartalski als Denjenigen, welcher bei der Trauung als Geistlicher amtirt hatte.

Es wird nun die mit der Baronesse Z. gleichaltrige Gesellschafterin derselben, die lange Jahre in deren Dienste verwendete geschiedene Elisabeth Rudolph über ihre Beobachtungen bezüglich des Verhältnisses der beiden

Liebenden vernommen. Die Zeugin ist eine hochgewachsene, hagere Dame mit scharfem Profil, trägt Kneifer und spricht sehr leise, doch gewandt. Sie gibt an, einmal in Gesellschaft der Baronesse in die Klinik C.'s gekommen zu sein; bei der Konsultation selbst war sie nicht zugegen. Ueber etwaige psychische Aenderungen an der Baronin während dieser Zeit befragt, meint sie, dieselbe sei heiterer geworden. Erst nach der Verlobung machte ihr die Baronin von ihrem Verhältniß unter dem Siegel des Geheimnisses Mittheilung; diese Geheimnißkrämerei mißfiel ihr und sie machte der Baronin hiewegen vergebliche Vorstellungen. Sie begleitete die Baronesse nach Waid; es schien, als ob die Hochzeit beschleunigt werden sollte, was die Zeugin beunruhigte, bis die Baronin wieder von dem nothwendigen Geheimniß aus „politischen Gründen" sprach. In München wurde die Zeugin zum Gelübde der Verschwiegenheit verpflichtet, das Geheimniß, das in der fürstlichen Abstammung des C. liege, wohl zu wahren; daraufhin nahm sie keinen Anstand, zu den Arrangements der Trauung mitzuhelfen, und hielt auch die Person des Geistlichen und die Zeremonie selbst für unverdächtig, zumal als das angebliche Glückwunschtelegramm Kalnoky's eintraf.

Bis zur Einweihung in das Geheimniß fühlte die Zeugin, daß etwas zwischen ihr und der Baronesse stehe. Auch Wartalski habe ihr von dem *politischen* Geheimniß gesprochen, sowie davon, daß er Aufträge von der österrei*chischen* Regierung habe. Auf Vorhalt des Staatsanwalts fuhr die Zeugin fort: Der behandelnde Arzt der Baronesse in Waid habe allerdings zu ihr gesprächsweise gesagt, das Verhältniß zwischen der Baronesse und C. scheine ihm „beeinflußte Liebe"; auch ihr selbst habe es so geschienen. Psychische Veränderungen im Wesen der Baronesse habe sie nur insofern bemerkt, als sie seit ihrer Bekanntschaft mit dem Angeklagten heiterer und mittheilsamer wurde.

Auch gegenüber den Sachverständigen erklärt die Zeugin, sie habe den Eindruck gehabt, daß die Liebe „nicht eine richtige" sei. In einem Briefe der Baronin ist (nach Erzählung einer Szene zwischen ihr und der Gesellschafterin) von einer Aeußerung der letzteren gegenüber der Baronin die Rede, mit der Fr. Rudolph bedauerte, „daß ihre Gebieterin ganz in den Händen eines Hypnotiseurs sei." Auf spezielle hypnotisirende Handlungen C.'s will die Zeugin dabei nicht angespielt haben. In demselben Briefe erzählt die Baronesse, Frau Rudolph habe ihr gegenüber in einem Brief bemerkt, sie habe einmal einen Blick des C. auf die Baronin aufgefangen, mit dem er sie angeschaut habe, wie der „Hypnotiseur sein Opfer". Die Baronesse erröthete auf diesen Blick. Müde sei die letztere nach den Konsultationen nicht gewesen; die Zeugin hält dieselbe für eine sehr selbstständige Natur. Auf einen Vorhalt des Prof. Dr. Grashey über eine Stelle in einem Brief, worin die Zeugin eine frühere Liebe der Baronin und ihr so ganz anderes Benehmen damals erwähnt, und befragt, was sie über dieses Verhältniß angeben könne, sagt die Zeugin ausweichend: Jede Frau hat einmal geliebt. — Vors.: Und auf das verschiedenartige Verhalten der Baronin in beiden Punkten gründeten Sie Ihr Urtheil, daß die Liebe zu C. nicht echt, nicht „die richtige" sei? — Zeugin bejaht dies. — Rechtsanwalt Bernstein: Wie

viel Jahre lagen dazwischen? Nicht ungefähr fünfzehn? — Die Zeugin lehnt mit einer Geste die Antwort ab. — Prof. Preyer fragt, ob die Baronesse in der Zeit vor der Verlobung auf die Zeugin nicht den Eindruck gemacht habe, als ob sie ihr gern etwas erzählt hätte. — Zeugin: Allerdings; indessen war sie auch sonst verschlossen. — Prof. Preyer: Schien es, als ob die Umwandlung, die Stimmung, als ob die Baronesse eine Mittheilung auf dem Herzen hätte, einem äußeren Einfluß oder einer inneren Entwickelung zuzuschreiben sei? — Die Zeugin glaubt ersteres, insofern, als sie an den Einfluß C.'s gedacht habe.

Baron Z. der Jüngere meldet sich zu einer Bemerkung: Bei unserer Anwesenheit in München kam die Frau Rudolph in größter Aufregung zu uns und sagte: „Ich weiß, daß Sie das Paar trennen wollen — thun Sie's um Gotteswillen nicht — er schießt sie und sich todt und Sie verlieren Ihre Schwester." Wir machten ihr Vorwürfe, weil sie uns nicht früher benachrichtigt hatte. Darauf sagte sie: „Ich wußte ja, daß bei dieser Hochzeit ein Verbrechen begangen würde — aber ich konnte nicht anders; ich mußte es zulassen. Sie glauben nicht, was für eine Macht dieser Mensch hat — nehmen Sie sich in Acht, wenn er zu Ihnen kommt; er hat Alle in der Tasche." — Die Zeugin bestreitet die ihr in den Mund gelegte Aeußerung. Sie habe nur gesagt: Schonen Sie die Baronesse, daß nichts an die Oeffentlichkeit kommt! — Zeuge v. Z. jun.: Erinnern Sie sich — als ich fragte: Wie konnten Sie es zulassen? da sagten Sie: Ja, ich weiß es selbst nicht; es war, wie wenn eine unsichtbare Macht mich am Handeln hinderte. — Frau Rudolph: Hab' ich das gesagt? Das weiß ich nicht mehr. Ich glaube nicht.

Dr. v. Schrenck fragt, ob die Zeugin nicht, wie man in ihren Aussagen in der Voruntersuchung dies angedeutet finden könnte, den Eindruck gehabt habe, als ob der Angeklagte gelegentlich seiner Besuche auch auf sie durch Blicke oder Winke einzuwirken versucht habe. — Frau Rudolph: Nein; C. hat mich niemals ansehen können, er schlug die Augen nieder, wenn er mit mir zusammentraf. — Dr. v. Schrenck: Sie haben die Liebe zwischen den Beiden als eine „unnatürliche" bezeichnet. Bezog sich dies nur auf die Geheimhaltung des Verhältnisses, das heißt, haben Sie den Eindruck gehabt, daß, als eine Aussprache stattgefunden hatte, dieses Unnatürliche weggefallen war, oder schien es Ihnen, als ob die Baronesse unter dem Bann eines fremden Willens stehe? — Die Zeugin bejaht letzteres; sonst hätte die Baronesse, wie ich sie kenne, schwerlich zwei- oder dreimal täglich an C. geschrieben. — R.-A. Bernstein weist darauf hin, wie unwahrscheinlich es sei, daß die Zeugin, der die Baronesse so lange Zeit nicht einmal über das Bestehen des Verhältnisses Mittheilung machte, Kenntniß über den Umfang ihrer Korrespondenz mit C. gehabt haben solle.

Der Angeklagte hält der Zeugin vor, daß sie den R.-A. Bischoff als Trauzeugen vorgeschlagen habe, was sie zugeben muß, ebenso wie die Thatsache, daß sie ohne Vorwissen der Baronesse den beiden Z. Nachricht gab. — Dr. Preyer fragt, ob sie bei der Baronesse nicht gelegentlich ein

metallenes Anhängsel, Amulet, einen Ring oder dergleichen gesehen oder von ihr erfahren habe, daß sie solches auf Geheiß C.'s trage. — Zeugin verneint beides. — R.-A. Bernstein kommt auf die Aeußerung der Zeugin zurück, wonach C. die Baronin einmal angeschaut habe wie „der Hypnotiseur sein Opfer". Haben Sie — fragt der Vertheidiger — schon einmal einen Hypnotiseur sein Opfer anschauen sehen? — Frau Rudolph: Ja, einmal bei Experimenten. Aber so ein Blick war's nicht. — R.-A. Bernstein: Ja, aber wenn's ein solcher Blick nicht war, dann ist diese Vergleichung doch recht falsch. — Dr. v. Schrenck glaubt den Widerspruch dadurch zu lösen, daß die Zeugin nur einen starren, durchdringenden Blick gemeint haben werde. — Zeugin bekräftigt diese Auffassung. — Der Sachverständige fragt weiter, ob die Zeugin nach den jeweiligen Besuchen C.'s bei der Baronesse nicht besondere Erscheinungen, auffallende Müdigkeit und dergleichen, wahrgenommen habe. — Zeugin: Nein. Eingeschlafen ist sie nie. — R.-A. Bernstein: Daß sie nie eingeschlafen ist, sagt die Baronesse auch selbst heute noch. — Sachv. Dr. Preyer: Mir scheint das aber nur so zu verstehen, daß sie niemals in einen festen, tieferen Schlaf versunken ist; aber es ist von beiden Seiten zugegeben, daß Somnolenz, ein Zustand von Schläfrigkeit oder träumerischer „Duselei", der Schlaftrunkenheit ähnlich, eingetreten ist. Der Angeklagte hat ja selbst zugegeben, Somnolenz sei eingetreten. Es ist also kein Widerspruch mit der Wahrheit, wenn die Baronesse sagt, sie sei niemals eingeschlafen. Die Zeugin weiß über die Wirkungen der Sitzungen im Uebrigen deshalb nichts anzugeben, weil ihr die Baronin über letztere nichts erzählt habe, und der Angeklagte betont, daß es sich nicht etwa um gewöhnliche Somnolenz, die auch jedem normalen Schlaf vorangehe, handeln könne, sondern um jene specielle Form von „Somnolence", die auf hypnotischem Wege erzeugt werde.

Die Zeugin wird schließlich über die Rolle befragt, die sie vor und bei der Scheintrauung spielte. Sie erinnert sich, daß auf die angebliche Trauungsurkunde — die nicht identisch war mit dem ihr auf der Polizei vorgelegten Attest — von dem Pseudopastor Werthemann ein Stempel aufgedrückt wurde. Sie wollte die Unterschrift als Trauzeugin anfänglich nicht hergeben; ihr habe die Geheimnißkrämerei eben mißfallen. — Sachv. Dr. v. Schrenck: Sie wollten die Sache verzögern, nicht wahr? Es hieß wenigstens so in der Voruntersuchung. Dann wurde gesagt, daß dieses Zögern durch eine Beeinflussung seitens des Angeklagten aufgehoben wurde. Sie verweigerten dann die Unterschrift nicht mehr. Waren Sie denn vollständig Herrin Ihrer Selbst — Zeugin: Ja freilich — bei Sinnen war ich wohl. — Dr. Preyer: Hat Sie der Angeklagte denn nicht berührt? Ihr Verhalten war doch so, als ob Sie unter seinem Einfluß ständen? — R.-A.. Bernstein (der Zeugin die Antwort abschneidend): Sind Sie auch vielleicht willenlos gewesen? Wenn Sie's auch waren, sagen Sie's nur! — Zeugin: Ja — willenlos — das kann ich nicht sagen; dazu ist's auch zu lange her. — R.-A. Bernstein: Sie haben wie jede andere Dame, die eine Hochzeit zuzurichten geht, auch für Ihre

Toilette gesorgt? — Zeugin: Gewiß. — R.-A. Bernstein: Und sich auch darum gekümmert, daß sie herkommt? — Zeugin: Freilich. — R.-A. Bernstein: Na also. — Inzwischen ist es halb 10 Uhr geworden und die Verhandlung wird auf morgen vertagt.

Dritter Prozeßtag.

Am 19. December ward das Verhör der Frau Rudolf zunächst fortgeführt. Sachverst. Dr. Preyer wünscht die Zeugin Rudolph nochmals zu befragen über den Zustand, in welchem sie ihre Unterschrift auf den Trauschein gab und ob sie sich der Tragweite der Unterschrift bewußt war; oder ob sie, nachdem sie vorher doch gegen die Verbindung protestirt und ein Unglück geahnt hatte, nur einem unwiderstehlichen Zwang folgend, unterschrieb? Ob der Angeklagte sie nicht vorher längere Zeit angesehen oder mit ihr ausführlich gesprochen habe? — Zeugin bemerkt, sie habe mit zitternder Hand unterschrieben. Ob C. sie angesehen, wisse sie nicht; am Vormittag hätten sie über einiges zusammen gesprochen gehabt. Ich mußte eben unterschreiben. — Dr. Schrenck: Man hat zu unterscheiden: 1. die Disposition, in der Jemand sich befindet; 2. die Steigerung derselben durch irgend welche Momente. Wissen Sie (zur Zeugin) irgend eine auffällige Einwirkung seitens des Angeklagten auf Sie anzugeben, die diesen Zustand gesteigert hat? — Zeugin: Nein — ich konnte nicht anders. Ich sollte unterschreiben, und ich that es — mit zitternder Hand. — Dr. Schrenck: Sie hatten also einen innerlichen Widerstand dagegen? — Zeugin: Ja. Der Angeklagte wird selbst wissen, wie weit er mich beeinflußt hat.

Dr. Preyer: Damit die Herren Geschworenen nicht glauben, es seien bloß subjektive Zweifel, die sich gestern meiner bemächtigten, will ich ganz kurz erklären, daß ich erst recht darauf gekommen bin durch die Handschrift. Ich habe mich seit Jahren eingehend mit Handschriften beschäftigt und bin überzeugt, daß die Handschrift in dem Trauschein von Jemand geschrieben sein muß, der nicht vollkommen frei war. Das hat mich veranlaßt, diese Fragen zu stellen, und ich möchte jetzt hören, was der Angeklagte an diesem Tage zur Zeugin vorher gesprochen hat. — Zeugin: Genau weiß ich das nicht. — Prof. Preyer: Bezog sich das auf das Schreiben oder vielleicht auf eine angenehme Zukunft? Waren es Versprechungen? — Zeugin: Nein; er hatte meine Hand gefaßt und sagte, ich möchte ihm und der Baronesse Schwester sein. (Auf Befragen des R.-A. Bernstein): Das war am Morgen des Trauungstages. In der Zwischenzeit bis zur Trauung habe sie eben alles Erforderliche gethan und hergerichtet. — R.-A. Bernstein: Haben Sie dabei einen Fehler gemacht? — Zeugin: Nein.

Czynski möchte hier den Dr. Preyer gefragt wissen, ob es nothwendig sei, daß Jemand, um vom Hypnotiseur einen Befehl zu empfangen, in hypnotischem Schlaf sein muß. — Der Vorsitzende meint, das sei eine theoretische Frage, die in die Gutachten gehöre und das Gericht jetzt nicht

beschäftige. — Dr. Preyer dankt dem Präsidenten für diese Bemerkung, die ganz seiner Ansicht entspreche. Auf diese weittragende Frage werde er in seinem Gutachten bestimmte Antwort geben. — Czynski: Das ist eine Hauptfrage, weil der Sachverständige sagt, daß man auch Befehle geben kann ohne hypnotischen Schlaf, und ich behaupte: Die Frau Rudolph ist hier unter Suggestion des Experten.

Dr. Schrenck: Glaubt die Zeugin an einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der für sie gemüthlich aufregenden Szene mit dem Angeklagten und ihrer Widerstandslosigkeit beim Unterschreiben? — Zeugin: Das weiß ich nicht. In dem Moment fühlte ich mich ganz widerstandslos. Ich sagte nur immer: Ach, mein Kopf, mein Kopf! — R.-A. Bernstein: Mein Kopf, mein Kopf! Das sagt eben auch Jemand, der viel zu thun hat. Gestern Mittag z. B. hab' ich auch gesagt: Mein Kopf, mein Kopf!

Der Geschworene Herr Bergmann bemerkt: Der Herr Prof. Preyer hat zur Zeugin gesagt: er habe aus ihrer Unterschrift unter einem Dokument entnommen, daß sie suggestirt [so] war. Bisher ist nicht konstatirt worden, daß die Zeugin einen der beiden Trauscheine unterschrieben hat. Die Trauscheine haben bei den Geschworenen zirkulirt; wir haben keine Unterschrift der Zeugin darauf gesehen. — Vorsitzender: Es liegt vielleicht eine Verwechslung mit der Unterschrift auf dem Dokument, das verschwunden ist, vor. — R.-A. Bernstein: Das Dokument ist ja überhaupt nicht da; der Herr Professor kann also die Unterschrift gar nicht gesehen haben. — (Zum besseren Verständniß des Folgenden und dem Gange der Verhandlung vorgreifend sei hier gleich bemerkt, daß die vom Sachverständigen als „Unterschrift“ bezeichnete Namensangabe der Frau Rudolph keine Unterschrift im eigentlichen Wortsinn, sondern lediglich die Eintragung des Namens der Rudolph in den bei dem Angeklagten vorgefundenen „Trauschein“ war, in welchen auch in gleicher Weise der Name des Hofjuweliers Merck als des zweiten Zeugen handschriftlich in das gedruckte Formular eingefügt war. Jene „Urkunde“, welche von Wartalski-Werthemann über die Trauung aufgenommen und mit den Originalunterschriften des „Brautpaares“, sowie der beiden Zeugen versehen war, ist verschwunden, d. h. der nachherigen Aussage [S. 38] des Wartalski zufolge gleich nach dem Trauungsakt von ihm zerrissen worden.)

Dr. Preyer: Ich habe gesagt, daß ich durch die Betrachtung der „Unterschrift“ auf dem Trauscheine, die ich hier gesehen habe, die Ueberzeugung gewann, daß die Person, die das geschrieben hat, nicht ganz frei gewesen ist. Die Frage, ob man eine männliche und eine weibliche Handschrift in jedem Fall unterscheiden kann, muß unbedingt verneint werden. Das sagt jeder Schriftsachverständige. Wenn ich sage, daß hier der Name Rudolph in einem Zustande geschrieben worden ist, der unfrei war, so muß ich dabei bleiben. Ich kann ja nicht wissen, wer ihn geschrieben hat. Ich bin aber der Meinung gewesen, daß die Möglichkeit vorlag, die Zeugin könnte das geschrieben haben. Nun ist offenbar hier Manches in einem unfreien Zustande geschehen, und es

erscheint mir nicht relevant, ob ich persönlich bei der Betrachtung einer Handschrift einen Zweifel bekam über die Motivirung des Charakters derselben. Dieser Zweifel ist zur Sache vollständig gleichgiltig; an sich aber ist er berechtigt. Es liegt weder ein Irrthum, noch irgendwelche Bemühung zur Beeinflussung hier im Saale vor, und wenn der Angeklagte behauptet, daß die Zeugin unter dem suggestiven Einfluß eines Sachverständigen stehe, so ist das willkürlich. Ich sehe gar nicht ein, warum wir uns dabei aufhalten sollen. — R.-A. Bernstein: Der Herr Professor sagt, es sei das eine persönliche Ansicht von ihm; man brauche sich dabei nicht aufzuhalten. In diesem Schriftstück ist nicht der Name Rudolph in einer anderen Stimmung geschrieben wie das ganze Schriftstück. Wenn der Herr Professor so sichere Sachkenntniß hat — wie kam er dazu, gerade diese „Unterschrift" als suggerirt zu bezeichnen? Wenn er die Sache so kennt und wenn diese Kenntniß überhaupt möglich ist, — warum hat er nicht gesagt, wer überhaupt das Schriftstück geschrieben hat? — Sachverständiger Dr. Hirt: Mein Gewissen zwingt mich zu der Erklärung, daß ich eine hypnotische Beeinflussung der Frau Rudolph für absolut ausgeschlossen halte. Ich glaube, sie hat ihre Unterschrift insofern unfrei gegeben, als sie gedrückt war durch mannigfache Ereignisse — ihr that die Baronesse furchtbar leid. Ich muß auf Ehre und Gewissen sagen, daß ich nicht entfernt an eine hypnotische Beeinflussung der Rudolph glaube. — R.-A. Bernstein: Danach könne er auf weitere Fragen verzichten.

Unter einiger Heiterkeit der Zuhörerschaft trat sodann der falsche Pfarrer Zeuge Wartalski ein. Die äußere Erscheinung des Zeugen kann diese Heiterkeit nur verstärken: ein ausgeprägt orientalisches Gesicht mit häßlich aufgeworfenen Lippen. Da der Zeuge wegen der Scheintrauung von den österreichischen Gerichten zur Zeit in Untersuchung gezogen ist, wird er unbeeidigt vernommen. Er erklärt, er stamme aus sehr hoher Familie; da er aber die nöthigen Dokumente nicht bei sich habe, bemerke er lediglich, daß er adelig sei. Er ist katholisch, 55 Jahre alt, Weinhändler in Wien und gibt an, dort die Vertretung der böhmischen Aktiengesellschaft Laferme zu führen.

Die Staatsanwaltschaft suchte auf telegraphischem Wege um Vertagung der Verhandlung gegen Wartalski beim Wiener Gerichte nach. Diese wurde auch gewährt. Dem Wartalski wurde, damit er hier erscheinen könne, freies Geleite zugesagt Wartalski gibt des Ferneren an: Ich lernte den C. vor sieben oder acht Jahren in Krakau kennen, wo ich ihm durch Protektion eine Stelle als Lehrer der französischen Sprache am dortigen Gymnasium verschaffte. Vor vier Jahren traf ich ihn in Warschau wieder, wo er öffentliche Vorträge über Hypnotismus hielt. Seit dieser Zeit sah ich ihn nicht wieder, bis er mich Ende Januar in Wien durch einen Brief in das „Café Central" einlud, wo er mit mir etwas zu besprechen hätte. Er erzählte mir, daß er in Dresden eine Heilanstalt besitze. Dort habe er eine Dame kennen gelernt, die er heirathen wolle. Da ich wußte, daß er bereits verheirathet sei, fragte ich ihn, wie es denn mit seiner ersten Ehe stehe. Hierauf zeigte er mir ein Dokument, inhalt-

lich dessen seine Ehe getrennt sei. Da er aber als Katholik nicht heirathen könne, werde er zum Protestantismus übertreten. Er ersuchte mich, die Trauung vorzunehmen. Ich sah sofort, daß es sich nur um eine Scheintrauung handle. C. versicherte mir, daß er nicht des Geldes wegen, sondern aus reiner Liebe heirathe. Ich sagte zu unter der Voraussetzung, daß Niemand geschädigt werde und Niemand etwas erfahre. C. sagte zu mir, er mache die Komödie nur, um die Dame, eine Baronin, nach außen hin zu rechtfertigen, da sie mit ihm bis jetzt in einem außerehelichen Verhältnisse gelebt habe. Seine Ehe sei nur durch Trennung von Tisch und Bett geschieden. Wenn die Scheintrauung geschehen sei, werde er die vollständige Trennung seiner ersten Ehe betreiben und, wenn diese erfolgt sei, die Baronin dann wirklich heirathen. Die Baronin sei damit einverstanden. Es wurde dann noch ausgemacht, daß wir uns einen Tag vor der Trauung in Salzburg treffen und zusammen nach München fahren.

Am 7. Februar trafen wir uns, nachdem ich dem C. Tags vorher telegraphirt hatte, in Salzburg und fuhren dann nach München. Hier übernachtete ich im „Kaiserhof" und kam am 8. Februar Vormittags 11 Uhr in das Hotel „Europäischer Hof". Er stellte mich der Baronin dort als Dr. Werthemann vor. Die Frau Rudolph fing, als sie erfuhr, daß die Trauung stattfinden sollte, zu lamentiren an und protestirte gegen die Trauung, wurde aber von der Baronesse beruhigt. Am Nachmittag fand dann die Trauung statt. Ich nahm diese im Gewande eines protestantischen Geistlichen, das ich von Wien aus einer Maskenleihgarderobe mitgebracht hatte, vor.

Zeuge schildert nun das dabei beobachtete Zeremoniell. Er gab an, daß er dann eine Urkunde abfaßte, die Brautleute und Zeugen unterzeichnen ließ und dann selbst unterzeichnete, einen von Wien mitgebrachten Gummistempel aufdrückte und das Protokoll dann einschob. Beim Dejeuner, erzählt Zeuge weiter, habe ich ein Hoch auf den Herzog und die Herzogin ausgebracht. Abends bin ich wieder nach Wien gefahren. An Reisekosten erhielt ich 100 fl. Nach dem Dejeuner ging ich fort und zerriß das bei der Trauung aufgenommene Protokoll. Im Hotel „Kaiserhof" fertigte ich dann die beiden Trauscheine (gedruckte Formulare) an, welche hier vorliegen. Es ist möglich, daß die letzte Rubrik des zweiten Trauscheines von einer anderen Person als mir ausgefüllt wurde. Baronin Z. bemerkt, Wartalski habe nach der Trauung zu ihr gesagt, er hätte vor kurzer Zeit einen Fürsten Lobkowitz ebenso getraut. — Der Zeuge wiederspricht dem aufs entschiedenste. — Der Angeklagte behauptet, er habe dies aber zu Protokoll gegeben.

Daraufhin sieht sich Staatsanwalt Mahler zu folgender Bemerkung veranlaßt: Ich habe die Akten erst Mitte August nach Rückkunft aus meinem Urlaub vorgelegt bekommen; damals hat der Angeklagte Anträge gestellt (die noch verlesen werden), welche sich schon nach ihrem Aeußeren als handgreifliche Unwahrheiten charakterisirten. Trotzdem wurden Recherchen gepflogen; die betreffenden Personen waren aber so weit entfernt und unter so schwierigen Verhältnissen zu vernehmen, daß gar kein Gedanke gewesen wäre, den Fall überhaupt noch in

diese Sitzung zu verweisen. Ich habe aber trotzdem an den maßgebenden Stellen in Wien, bei der Polizeidirektion und durch diese beim Ministerium, Anfrage gehalten, ob über die hervorragende gesellschaftliche Stellung C.'s etwas bekannt ist — die Zeugen, die der Angeklagte benannt hat, waren ja lauter Fürsten —, ob etwas bekannt ist, daß für ihn eine hohe Auszeichnung im Ministerium bestimmt ist, wenn er eine ihm vom österreichischen Staate übertragene Mission ausgeführt habe, daß für ihn 146,000 fl. bei der österreichischen Rentenbank deponirt seien 2c. Ich habe von dort den Aufschluß erhalten, daß über all dieses nicht das Geringste bekannt ist. Ich habe darüber auch mit dem Herrn Vertheidiger gesprochen, welcher mit mir der Anschauung war, daß eine weitere Verzögerung durchaus nicht im Interesse der Sache liegt. Ich habe das Alles nur gesagt, weil mich der Angeklagte beständig apostrophirt und höchst indignirt thut, daß man ihn habe so lange sitzen lassen. — Rechtsanwalt Bernstein bestätigt die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts. Er selbst habe am 21. August Einsicht in die Akten erhalten, von der gesetzlichen Möglichkeit, dieselben vorher einzusehen, sei kein Gebrauch gemacht worden. Er habe zum Angeklagten gesagt, er solle keine unnöthigen Anträge stellen, sonst würde die Untersuchungshaft verlängert. Darauf erklärte derselbe, er wolle unbedingt verhandelt werden. Dagegen bemerkte er, daß man dem Angeklagten bezüglich seiner heutigen Behauptung nicht sofort den Vorwurf der Unwahrheit machen könne.

Es wird dem Zeugen Vorhalt über zwei Briefe vom 12. und 13. Februar gemacht, welche derselbe an den C. geschrieben und mit „Ugron" unterschrieben hatte. Im Briefe vom 12. Februar theilt der Schreiber mit, daß er Sr. Exzellenz (Kalnoky) von der Verbindung C.'s mit der Baronesse Mittheilung gemacht habe und Se. Exzellenz sich darüber sehr befriedigt geäußert habe. Wenn er (C.) wieder nach Wien komme, solle er nicht versäumen, sich bei Sr. Exzellenz vorstellig zu machen; selbe würde sich sehr freuen, die Frau Gemahlin kennen zu lernen. In dem Brief vom 13. Februar, den C. der Baronesse zeigte, mahnt der Briefschreiber, keine Erwähnung zu machen, daß die Ehe noch nicht vollständig getrennt sei. Er solle die Heirat ja verheimlichen.

Nunmehr wird die Aussage der Wiecinska, die am 18. Mai in Dresden kommissarisch vernommen wurde, auf Grund § 250/1 der R.-St.-P.-O. verlesen, da deren Aufenthalt nicht ausfindig gemacht werden kann. Dieselbe gab unter Eid damals an: Sie heiße Justine Marger, geschiedene Wiecinska, geborene Berny, sei 28 Jahre alt, habe als Wirthschafterin ungefähr 4 Jahre mit C. zusammengelebt und ihm als Medium gedient. Sie hätten wie Mann und Frau gelebt und sie habe ihm am 2. Februar 1893 einen Sohn geboren. Als seine Frau habe sie C. nie vorgestellt, wohl aber sei sie oft dafür gehalten worden. Im November 1893 habe sie C. veranlaßt, von ihm wegzugehen, angeblich weil seine Frau wieder zurückkehre und ihr Unannehmlichkeiten machen könnte. Von der Absicht, sich mit der Baronin Z. zu verheirathen, habe er ihr nichts gesagt. Er habe ihr damals 300 M. gegeben, womit sie nach Krakau

gegangen sei. Als längere Zeit kein Geld kam, sei sie im Februar l. J. nach Dresden zurückgekehrt, um den Angeklagten an seine Pflicht zu erinnern. Erst da habe sie von der Verheirathung desselben mit der Baronin erfahren. Sie sei im September vorigen Jahres einigemal in Luga zur Behandlung der Baronesse und eines alten Mannes gewesen, die Baronesse sei in die Wohnung des C. in der Woche zwei bis drei Mal gekommen; daß sich ein Liebesverhältniß zwischen beiden entwickle, habe Zeugin nicht wahrgenommen. Freilich sei sie nicht immer zugegen gewesen. Was beide gesprochen, habe sich nur auf die Behandlung bezogen. Noch weniger sei ihr aufgefallen, daß die Freiin unnützerweise gekommen sei. Auffällig sei ihr später, gab Zeugin in einer zweiten Vernehmung an, allerdings gewesen, daß so viele Briefe aus Luga kamen, einmal habe sie in einem derselben die Worte „ich liebe Dich" gelesen. Als sie dies C. vorhielt, erwiderte derselbe: Das geht Dich nichts an, wenn es Dir bei mir nicht gefällt, kannst Du gehen.

Auch die Aussage des Dr. Dock, Besitzer der Kuranstalt Aufderwaid bei St. Gallen wird verlesen. Derselbe gab an: Die Baronin Z. sei schon einigemal sein Kurgast gewesen; sie habe ihn wegen Magen- und Nervenleiden konsultirt. Am 26. Januar vorigen Jahres sei sie zu ihm gekommen und am 6. Februar wieder abgereist; C. kam am 29. Januar und blieb bis 5. Februar. Die Baronin habe unter der Angabe, daß ihr Verlobter kommen werde, drei Zimmer miethen wollen, was ihr Zeuge aber rundweg abgeschlagen habe. C. habe ihm bald einen ungünstigen Eindruck gemacht, er wie Frau Rudolph und seine Schwester warnten die Baronin vor demselben und Zeuge habe sich, da er eine Scheintrauung ahnte, bereit erklärt, wenn es nothwendig sei, in München zur Hilfe zu erscheinen. Der angebliche Dr. C. reiste vor der Baronin nach Wien ab und sagte vor der Abreise: „Mein liebes Kind, wenn wir wieder nach Dresden gehen, dann übe ich den alten unwiderstehlichen Reiz auf die Frauen und es könnte sein, daß ich wieder unschlüssig würde, also heirathen wir so bald als möglich." Die Baronin habe auf die Warnungen des Zeugen gesagt, sie werde den C. heirathen, um ihn aus den Händen seines Mediums zu befreien. Der Charakter der Baronin sei edel und tief religiös. Sie leide an allgemeiner Nervenschwäche, komplizirt durch chronisch-nervöse Dyspepsie.

Konform mit dem Eröffnungsbeschluß wird auch das Zeugniß des Pastors Dr. Johannes P a r t i s c h, der sich wegen Betrugs und Unterschlagung im Gefängniß zu Oldenburg befindet, verlesen, welches dahin geht, daß ihm weder C. noch Wartalski bekannt seien und er von der ganzen Sache nichts wisse. Während C. die Trauung vorspiegelte, sei Zeuge noch in Oldenburg gewesen.

Prof. H i r t wiederholt seinen Antrag, an die Baronin Z. einige Fragen stellen zu dürfen, zu welchen aber die Oeffentlichkeit vollkommen ausgeschlossen werden müsse. D a s G e r i c h t e n t s p r a c h d e m A n t r a g u n d s c h l o ß d i e O e f f e n t l i c h k e i t b i s z u r U r t h e i l s v e r k ü n d i g u n g v o l l s t ä n d i g a u s.

Es erfolgte nun eine zweite Vernehmung der Zeugin Freiin v. Zedlitz und zwar in Gegenwart des Angeklagten. Dieselbe war sichtlich erregt, gab aber

dem Prof. Hirt über Einzelheiten der in der ersten Schuldfrage dem Angeklagten zur Last gelegten Handlung ausführliche Antworten, welche, wie schon erwähnt, dahin lauteten, daß sie damals nicht in einem schlafartigen Zustand sich befunden habe. Am Schluß des Verhörs war die Zeugin tief bewegt, und später rief sie dem Angeklagten unter Thränen zu: „Ich verzeihe Ihnen".

Darauf begann die Verlesung des Briefwechsels zwischen der Baronesse und C. Von diesem sind aber nur wenige aus der letzten Zeit stammende Briefe vorhanden, da die übrigen von der Zeugin verbrannt wurden. Die darin gebrauchten Ausdrücke (Punar-Bhava, d. h. eine Seele, die von einer anderen der Besserung zugeführt wird) und Utsarpini (d. h. eine Seele, die auf die Erde zurückgekehrt ist, um eine andere zu retten) haben, wie C. aus seinen Schriften nachwies, auch im Okkultismus eine bestimmte Bedeutung. Auf ihre Beschäftigung mit Spiritismus ist wohl auch die häufige Bezugnahme auf den „Bon roi Louis" (König Ludwig II.) und ihre verstorbene Freundin „Melita" zurückzuführen. Sie glaubte offenbar mit der letzteren in direktem Rapport zu stehen, während C. vom „guten König" inspirirt zu sein vorgibt. Der mit dem Erscheinen der Freundin Melita verknüpfte Duft spielte, wie die Briefe zeigen, auch später bei ihr eine große Rolle. Einmal will sie Nachts in ihrem Zimmer einen Knall gehört haben, was sie brieflich mittheilt und spiritistisch zu erklären sucht. Die Baroneß bestätigte, daß sie nicht durch den Angeklagten, der gar nicht werth sei, Spiritist zu sein, dem Spiritismus zugeführt worden sei, sondern durch ihren Vater. Sie und ihre Gesellschafterin hätten dann auf eigene Hand weitere spiritistische oder vielmehr spiritualistische (Zeugin erklärt mit Energie, daß sie nicht Spiritistin, sondern Spiritualistin sei) Studien gemacht. Die Baronin hatte auch in einem Journal einen Bericht über die Berliner spiritistische Séance veröffentlicht. Früher habe sie im Haus eines weltbekannten Münchener spiritistischen Gelehrten viel verkehrt, habe dies jedoch in letzterer Zeit aufgegeben, nachdem sie erfahren habe, daß in dem Hause des Betreffenden nicht nur gute, sondern auch böse Geister erschienen und die Hausfrau „durchhauen". Auf Befragen seitens der Sachverständigen erklärte die Baronesse, daß sie den Unterschied zwischen Spiritismus und Spiritualismus deshalb so betone, weil beim ersteren „viel Schwindel vorkomme".

Nunmehr ging man an die Verlesungen von Urkunden, Aktenstücken, an die Vorlegung von Zeitungen aus aller Herren Ländern, welche Aufsätze des Angeklagten enthielten und ein beredtes Zeugniß für sein bewegtes Wanderleben ablegten. Auch ein von Charcot an C. gerichteter Brief kam zur Verlesung. Dieser Brief war die Antwort auf ein von C. an Charcot gerichtetes Anerbieten, daß C. eine von ihm verfaßte Schrift „über Hypnotismus und seine Heilwirkungen" Charcot widmen wolle. In seinem Antwortschreiben, welches C. offenbar zu Reklamezwecken seiner Schrift vordrucken läßt, lehnte Charcot diese Widmung ab. Charakteristisch für den Angeklagten sind auch die bei dieser Gelegenheit verlesenen Briefe, welche er vor seinem Selbstmordversuch schrieb. So findet sich darin die Aufforderung, ihm als Leiche seinen schwarzen Anzug (Smoking)

anzuziehen und die Photographie der Baronesse Hedwig auf sein Herz zu legen. Seinen Pelzrock solle man Wiecinska geben, „damit die Verlassene Brod für ihr Kind kaufen könne".

Dieselbe solle am 18. Juli 1898 sich an die österreichische Botschaft in London wenden. Hier werde man der Wiecinska ein Packet übergeben, „versiegelt mit dem herzoglichen Wappen von Swiatopelk". Das Packet enthalte Nachweise über die fürstliche Abstammung seines Kindes und andere wichtige Dokumente.

Auf Antrag des Staatsanwalts kam auch ein Brief zur Verlesung, den der Bruder des Angeklagten an C. geschrieben hatte. Es heißt darin: „Denke an das, was wir besprochen haben. Sorge für alle Fälle dafür, zu einem eigenen sicheren Besitz zu gelangen ... Suche daher ... dieser Existenz eine feste Grundlage zu geben, um nicht wieder ein Leben von einem Tage zum andern beginnen zu müssen. Das Eisen schmiede, so lange es warm ist. Den Weg dazu weißt du schon zu finden, diesen wird dir Dein Mutterwitz und Deine Geschicklichkeit zeigen. Eine dritte Person könnte Dir vielleicht in dieser Sache gute Dienste leisten, allein woher nimmt man eine solche Person? Vielleicht ginge es durch Briefe Deine „Pani" dahin zu bringen, daß sie aus eigener Initiative eine Verschreibung zu Deinen Gunsten macht. Bedenke, daß sie jeden Augenblick sterben kann! ... Theile mir mit, wie Du eine Trauung ohne Trauung zu Stande gebracht hast. Was hast Du mit der Freundin Deiner Pani gemacht und wie hast Du ihr den Mund gestopft? Ich fürchte nur, daß Du Dich umsonst gefangen gibst." ...

Vierter Prozeßtag.

In der Sitzung am 20. Dezember wurden, nachdem die Urkundenverlesung beendet war, die Gutachten der Sachverständigen abgegeben, was von 9 Uhr bis halb 6 Uhr, bei Abrechnung einer zweistündigen Mittagspause, dauerte. Zuerst sprach Obermedizinalrath Prof. Dr. Grashey, darauf Prof. Dr. Hirt, diesem folgte der prakt. Arzt Dr. Frhr. v. Schrenck-Notzing und zum Schluß Hofrath Prof. Dr. Preyer. Diese Reihenfolge ist auch in der Herausgabe der Gutachten eingehalten. — Der Hauptgegenstand des Plaidoyers war die erste auf Verbrechen gegen die Sittlichkeit gerichtete Frage. Zur Begründung seines Antrages auf Schuldig bezog sich Staatsanwalt Mahler auf das Ergebniß der Vernehmung und die Gutachten der Sachverständigen Grashey, Schrenck und Preyer; auch Hirt habe ja zugegeben, daß Hypnose stattgefunden.

Es sei durch Zeugenaussagen konstatirt, daß die Liebe der Baronesse in einem Zustande von Halbschlaf vom Angeklagten suggerirt sei, nachdem sie vorher nur ein Interesse für seine ärztliche und okkultistische Thätigkeit an den Tag gelegt hatte, ohne besondere Sympathie für seine Person. Die Gedankengänge, welche zu den intimsten Beziehungen führten, nahmen nachweislich ihren Ursprung in dem Zustande der Hypnose, was einen Mißbrauch des dem Arzte

entgegengebrachten Vertrauens bedeute. Das Gesetz unterscheide Willenlosigkeit von Bewußtlosigkeit und betrachte einen künstlich eingeschränkten Willen als Willenlosigkeit. In einem solchen Zustande habe die Baronesse sich dem Czynski hingegeben.

Der Staatsanwalt schildert den Angeklagten als Egoisten, Charlatan, Abenteurer, dem es zur Erreichung seiner egoistischen Zwecke nicht darauf ankam, auch verbrecherische Mittel anzuwenden. Auch habe derselbe zweifellos in der durch die Hauptverhandlung unwiderleglich dargethanen Weise sowohl eines Vergehens gegen § 132, begangen dadurch, daß er den Wartalsky zur Vornahme einer Scheintrauung angestiftet, als auch eines Verbrechens des Gebrauchs einer gefälschten Urkunde dadurch, daß er den gefälschten Trauschein dem Bruder der Baronesse vorgezeigt, sich schuldig gemacht.

Den Einwand, daß der Hypnotismus noch nicht reif sei für eine Berücksichtigung in der Strafrechtspflege, wies Mahler entschieden zurück mit dem Hinweis auf Gifte, deren Wirkungen gar nicht selten Gegenstand gerichtlicher Verhandlung seien, deren Zusammensetzung aber ebenfalls wissenschaftlicher Kontroverse unterliege.

Der Vertheidiger Bernstein bedauert in seinem Plaidoyer, daß man gegen C. den Weg einer Schwurgerichtsverhandlung eingeschlagen habe, anstatt ihn nach Amerika zu schicken. Für die strafrechtliche Verwerthung sei der Hypnotismus noch ein viel zu umstrittenes Gebiet. Er könne Gutachten vorlegen über die Suggestion vom schwärzesten Schwarz bis zum weißesten Weiß. Er verlas dann eine ganz ablehnende Aeußerung von Helmholtz (der allerdings ausdrücklich erklärte, sich nie mit dem Gegenstand näher beschäftigt zu haben. D. Ref.). Er wies ferner auf die Widersprüche zwischen den Aeußerungen der Sachverständigen hin und forderte die Geschworenen auf, im heutigen Fall Thorwächter der Rechtssicherheit zu sein und der unsicheren Theorie der Suggestion den Eintritt in das Forum des Gerichtes zu versagen. Ueber den Charakter des Angeklagten wolle Redner mit dem Staatsanwalt durchaus nicht streiten, ebensowenig über die thatsächlichen Vorgänge, die der Anklage aus § 132 und wegen Gebrauchs einer falschen Urkunde zu Grunde liegen. Bezüglich dieser beiden Anklagen habe er nur juristische Momente entgegen zu halten. Das Reichsgericht habe im 10. Band seiner Entscheidungen unzweideutig und unwiderleglich festgestellt, daß kirchliche Aemter, wie das eines Pfarrers, der eine Trauung vornimmt, nicht zu denen gehören, deren Anmaßung aus § 132 strafbar ist. Eine Verurtheilung des Angeklagten in diesem Punkte würde der vollkommen feststehenden Interpretation des § 132 widersprechen. Daß C., nachdem er drei Stunden lang entschieden sich geweigert, den falschen Trauschein vorzuzeigen, sich dazu schließlich doch habe bestimmen lassen, involvire nicht einen Gebrauch zur Erlangung eines Vermögensvortheils. Er beantrage also in diesem Punkt Freisprechung aus juristischen Gründen und glaube, daß dies Gesetzwidrige an C.'s Verhalten durch die zehnmonatliche Untersuchungshaft genügend gesühnt sei, die Verletzung der Gesetze der Moral mache ihn nicht kriminell schuldig.

Hierauf erfolgte die Rechtsbelehrung der Geschworenen. Der Präsident machte sie u. A. darauf aufmerksam, daß vor deutschen Schwurgerichten noch kein ähnlicher Fall verhandelt worden sei und die heutige Entscheidung im Falle der Bejahung der ersten Schuldfrage einen Präzedenzfall schaffe. Er wies sie hin auf die Möglichkeit eines Rechtsirrthums, wenn der Gesetzgeber diese Fälle von Willenseinschränkung nicht unter die begriffliche Bestimmung der Willenlosigkeit (im deutschen Strafgesetzbuche) gestellt habe. Nehme man aber an, daß ein fremder Wille für den eigenen in Thätigkeit trete, so sei diese Schwierigkeit beseitigt.

Um $^{3}/_{4}$11 Uhr Nachts zogen sich die Geschworenen zur Berathung zurück. Nachts $^{1}/_{2}$12 Uhr verkündete der Obmann, Herr Kaufmann Bergmann, den Wahrspruch der Geschworenen, welcher lautet: Frage 1, Verbrechen wider die Sittlichkeit nach § 176 Ziff. 2: nein. Frage 2: mildernde Umstände fällt weg. Frage 3, Anstiftung zum Vergehen wider die öffentliche Ordnung (Anmaßung eines öffentlichen Amtes) nach § 132: ja. Frage 4, Gebrauchmachung einer ausländischen öffentlichen Urkunde nach § 267 und 268 Ziff. 2: ja. Frage 5, mildernde Umstände: ja.

Staatsanwalt Mahler stellt hierauf den Antrag, den Angeklagten zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 3 Jahren zu verurtheilen. Nach einer Berathung von 20 Minuten wurde Nachts 12 Uhr vom Gerichtshofe auf Grund des nach dem Ergebnisse der Verhandlung gefällten Wahrspruches der Herren Geschworenen der Angeklagte Czeslaw Czynski zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 3 Jahren, auf welche 6 Monate Untersuchungshaft abgerechnet sind, und 5 Jahren Ehrverlust verurtheilt, und zwar wegen des Vergehens auf 10 Monate und wegen des Verbrechens auf 2 Jahre 6 Monate Gefängniß und 5 Jahre Ehrverlust, und demgemäß ist, wie geschehen, auf eine Gesammtgefängnißstrafe von 3 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust erkannt worden. Vom Verbrechen wider die Sittlichkeit mußte unter Ueberbürdung der hierauf ausscheidbaren Kosten auf die Staatskasse Freisprechung erfolgen. Bei Beurtheilung des Strafausmaßes war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte eine gemeingefährliche Persönlichkeit ist. Als straferschwerend kam in Betracht beim Vergehen die Qualität des angemaßten Amtes, beim Verbrechen die Niedrigkeit der an den Tag gelegten Gesinnung.

II.

Aerztliches Gutachten

erstattet von

Obermedicinalrath Prof. Dr. Grashey.

Hoher Gerichtshof! Meine Herren Geschworenen!

In der Gerichtsverhandlung gegen Czeslaw Czynski, welche nun schon den vierten Tag die Spannkraft Ihrer Nerven auf eine harte Probe stellt, ist mir eine zweifache Aufgabe zugefallen.

Erstens habe ich mich gutachtlich zu äußern über die Frage, ob Czynski geisteskrank sei oder bei Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen geisteskrank und unzurechnungsfähig war.

Zweitens habe ich die Frage gutachtlich zu beantworten, ob Freiin v. Zedlitz, als sie sich dem Czynski hingab, in einem willenlosen Zustande sich befand, und ob diese Dame während der jetzigen Gerichtsverhandlung in einem Geisteszustande sich befand, welcher ihre Zeugenaussagen glaubwürdig erscheinen läßt.

[Das Gutachten über Czynski's Zurechnungsfähigkeit bringe ich hier nicht zum Abdruck. Ich beschränke mich darauf, zu erwähnen, daß Czynski während der Untersuchungshaft am 14. Juni l. Js. einen Selbstmordversuch machte und durch diesen Versuch und durch sein störendes Verhalten während einer der folgenden Nächte den Verdacht auf geistige Störung erregte. Er wurde deshalb in der Münchener Kreisirrenanstalt einer sechswöchentlichen Beobachtung unterstellt.

Der Selbstmordversuch bestand darin, daß Czynski in der Mittagsstunde, um welche Zeit er den Arzt im Gefängnisse anwesend wußte, mittels eines Glassplitters auf seine linke Ellbogen-

beuge einschnitt und sich eine Reihe oberflächlicher Schnittwunden und eine die Haut durchtrennende Wunde beibrachte, welche ein größeres Gefäß nicht verletzte und ohne Naht heilte. Der Selbstmordversuch erwies sich als ein Scheinversuch. In der Irrenanstalt behauptete Czynski, jede Erinnerung an die Vorgänge verloren zu haben, welche in die Zeit vom 18. Januar bis 21. Juni 1894 fielen. Dieser Gedächtnißdefekt erwies sich als simulirt. Etwa vier Wochen lang spielte Czynski diese Rolle, dann behauptete er, sein Gedächtniß wieder vollständig erlangt zu haben, äußerte aber gleichzeitig Verfolgungsideen, man wolle ihn vergiften, ihn durch einen gewaltthätigen Geisteskranken umbringen lassen. In die Untersuchungshaft als Simulant zurückgebracht, benahm er sich ziemlich korrekt. In der öffentlichen Verhandlung war sein Benehmen vollständig normal. Ich mußte mein Gutachten dahin abgeben, daß Czynski weder im Sommer 1894, noch bei Begehung der ihm zur Last gelegten Handlungen geisteskrank war.]

Ich komme nun zur Beantwortung der zweiten Frage. Mein Kollege, Herr v. Schrenck-Notzing, hat Ihnen schon im Verlaufe der Verhandlung dargelegt, was man unter den Worten „suggeriren, Suggestion und Hypnose“ zu verstehen habe und ich möchte Sie nur kurz an die Definition dieser Worte erinnern. „Suggeriren“ heißt einreden; Jemanden einen Gedanken suggeriren heißt ihm einen Gedanken einreden. Der Akt dieses Einredens heißt Suggestion. Suggestionen spielen im geistigen Leben des Menschen und besonders bei der Erziehung eine große Rolle. Kinder haben noch kein selbständiges Urtheil und nehmen sehr leicht die Gedanken in sich auf, welche ihnen von Eltern, Erziehern und Anderen eingegeben werden. Aber nicht bloß den Worten kommt eine suggestive Wirkung zu, sondern auch dem Beispiele, das einer dem anderen gibt. Man kann einem Menschen auch den Schlaf suggeriren. Dieser durch Suggestion herbeigeführte Schlaf heißt Hypnose und das Herbeiführen der Hypnose heißt hypnotisiren. Derjenige, welcher eine andere Person hypnotisirt, heißt Hypnotiseur. Der künstlich durch Suggestion herbeigeführte Schlafzustand, die Hypnose, hat die Eigenthümlichkeit, daß der Schlafende mit dem Hypnotiseur in geistigem Rapport bleibt und von diesem sich Ge-

danken eingeben oder suggeriren läßt, und diesen Suggestionen weniger Widerstand entgegensetzen kann als im wachen Zustande.

Die Hypnose hat ferner noch die Eigenthümlichkeit, durch Wiederholung leichter und leichter zu Stande zu kommen. Jedermann weiß, daß man durch eingeredete Gedanken, durch Ueberredung, durch das gegebene Beispiel auf den Willen eines Menschen wirken, den Willen eines Anderen beeinflussen kann. In dieser Beeinflussung liegt aber kein Eingriff in die Willensfreiheit des Anderen; denn im wachen Zustande steht demselben, wenn er überhaupt geistig gesund ist, sein ganzer Erfahrungsschatz zu Gebote und er kann aus demselben in beliebiger Weise den Einreden, den eingegebenen Gedanken Gegenvorstellungen entgegenstellen. Ich gehöre nicht zu denen, welche wegen der mechanischen Gesetzmäßigkeit, mit welcher sich die Willensäußerungen des geistig gesunden Menschen vollziehen, geneigt sind, die Willensfreiheit überhaupt in Zweifel zu ziehen und damit die Anwendung des Strafgesetzes in Frage zu stellen, welches den freien Willen, die freie Willensbestimmung des Menschen zur Voraussetzung hat. Nach meiner Auffassung ist der erwachsene Mensch bei Begehung einer Handlung nur dann als willensunfrei und als unzurechnungsfähig zu erachten, wenn diese Handlung ausschließlich oder vorwiegend das Produkt abnormer oder krankhafter Faktoren, abnormer oder krankhafter Vorstellungen, abnormer oder krankhafter Gefühle, Stimmungen und Willensimpulse ist.

Es ist demnach zu untersuchen, ob die Gedanken, welche Jemand einem Anderen in der Hypnose eingibt, die Willensfreiheit des Hypnotisirten ebensowenig beeinträchtigen oder alteriren wie die Gedanken, welche in wachem Zustande ohne jemals vorausgegangene Hypnose eingegeben werden.

Auch in einer leichten Hypnose verfügt der gesunde Mensch nicht in dem Grade über seinen Erfahrungsschatz und über seine Gegenvorstellungen wie im wachen Zustande, er nimmt die eingegebenen Gedanken leichter an, er ist suggestibler als im wachen Zustande, er nimmt manchen Gedanken an, den er im wachen Zustande zurückgewiesen hätte, weil ihm die Gegenvorstellungen weniger leicht zur Verfügung sind. Ich muß daher behaupten, daß der

gesunde Mensch auch in einer leichten Hypnose weniger willensfrei ist, als im wachen Zustande. Wenn nun aber, was allgemein anerkannt ist, die Suggestibilität des Menschen mit jeder neuen Hypnose wächst, so wird er auch mit jeder neuen Hypnose dem Hypnotiseur gegenüber weniger willensfrei, der Eingriff in seine Willensfreiheit, die Beschränkung seiner Willensfreiheit wächst mit jeder neuen Hypnose. Der mehrmals Hypnotisirte bleibt aber auch im wachen Zustande suggestibler und so kommt es, daß ihm auch im wachen Zustande Gedanken suggerirt werden können, welche er vor der Hypnose niemals angenommen hätte. Der Eingriff in die Willensfreiheit wird dann auch im wachen Zustande ausführbar und läßt sich auch durch Wach-Suggestionen steigern. Und so kommt es, daß der Hypnotiseur über seine Objekte schließlich eine solche Gewalt bekommt, daß ein einziges Wort, ein einziger Blick dieselben in Schlaf versetzt. Bei diesem Grade von Suggestibilität kann von einem normalen Kommen und Gehen der Gedanken, von einem normalen Vorstellungsablauf keine Rede mehr sein. Die Möglichkeit, einen Menschen so prompt und so rasch in Schlaf zu versetzen, ist mit der Annahme der Fortdauer der Willensfreiheit nicht vereinbar, setzt vielmehr einen Zustand der Unfreiheit des Willens voraus.

Aber nicht bloß in Bezug auf das Eintreten des Schlafes, der Hypnose, wird der mehrmals Hypnotisirte vom Hypnotiseur abhängig, sondern auch in Bezug auf Gedanken und Gefühle. Ein Gedanke, welcher in der ersten Hypnose geringeren Widerstand erfährt als im wachen Zustande, wird bei fortgesetzten Hypnosen fort und fort geringeren Widerstand finden; Gefühle und Stimmungen, welche in der ersten Hypnose kaum angeregt wurden, werden in den folgenden Hypnosen wachsen und mächtiger und intensiver werden.

Ferner wird der Hypnotiseur, welcher durch wiederholte Hypnosen eine gewisse Gewalt über ein Individuum gewonnen hat, in einer folgenden Hypnose einen Gedanken oder ein Gefühl mit Erfolg eingeben können, welche in der ersten Hypnose kaum Aufnahme gefunden hätten. Und so kommt der Hypnotisirte auch in Bezug auf Gedanken und Gefühle in Abhängigkeit auf Kosten seiner eigenen Selbständigkeit und seiner eigenen Willensfreiheit.

Nun fragt es sich, was ein „willenloser Zustand" im Sinne des Gesetzes sei.

„Willenlos" ist so viel wie ohne Wille; denn bewußtlos heißt bekanntlich ohne Bewußtsein, vernunftlos heißt ohne Vernunft.

„Wille" im Sinne des Gesetzes ist aber der freie Wille, also heißt „willenlos" im Sinne des Gesetzes so viel als ohne freien Willen, und „willenloser Zustand" im Sinne des Gesetzes ist gleichbedeutend mit Zustand ohne freien Willen.

Da ein Kind unter zwölf Jahren nach der Auffassung des Gesetzes noch nicht willensfrei und daher strafrechtlich nicht verantwortlich ist, so ist jedes Kind unter zwölf Jahren im Sinne des Gesetzes willenlos. Man darf sich demnach unter einem „willenlosen Zustande" nicht einen Zustand vorstellen, in welchem jede Willensthätigkeit und jede Willensäußerung ausgeschlossen ist, sondern lediglich einen Zustand, in welchem allgemein oder in bestimmter Richtung die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Die von mir gutachtlich zu beantwortende Frage, ob Freiin v. Zedlitz, als sie sich dem Czynski hingab, in einem willenlosen Zustande sich befunden habe, präzisirt sich also dahin, ob Freiin v. Zedlitz sich damals in einem Zustande befunden habe, welcher ihre freie Willensbestimmung in dieser Richtung ausgeschlossen habe.

Bevor ich diese Frage beantworte, muß ich die Persönlichkeit des Czynski und der Freiin v. Zedlitz näher ins Auge fassen. Czynski ist, gelinde ausgedrückt, ein Mann von zweifelhafter Vergangenheit. Die solide Thätigkeit eines Lehrers der französischen Sprache an einem Realgymnasium, wozu er sich ursprünglich ausgebildet hatte, behagte ihm bald nicht mehr und er kultivirte das Gebiet des Magnetismus, Spiritismus, Hypnotismus und Okkultismus.

Medizinische Vorbildung besitzt er nicht; er weiß, wie er mir selbst zugestand, nichts von Anatomie, und seine wiederholte Bemerkung, daß er bei seinem Selbstmordversuche auf die in der Ellbogenbeuge liegende Aorta eingedrungen sei, beweist dies zur Genüge. Das Doktordiplom, welches er besitzt, ist gefälscht. Er ist kein Arzt, sondern lediglich ein Kurpfuscher.

Von seiner Frau getrennt, lebte er seit ein paar Jahren im Konkubinate mit einer Frauensperson, zog mit ihr im Lande herum

und benützte sie bei seinen öffentlichen Vorträgen und bei seinen Kuren als Medium.

Diese Frauensperson, welche ein Kind von ihm hatte, schickte er sammt ihrem Kinde mit einer Abfindungssumme von einigen Hundert Mark und mit dem Versprechen regelmäßiger Geldunterstützung einfach fort, als er mit Freiin v. Zedlitz in nähere Beziehungen getreten war. In Posen wurde er von der Polizei ausgewiesen, nachdem er während seiner öffentlichen Vorträge gegen polizeiliches Verbot hypnotische Experimente mit Personen des Auditoriums vorgenommen hatte.

In Dresden war er der Polizeibehörde, wie die Akten ausweisen, von Anfang an verdächtig. Vermögen oder regelmäßiges Einkommen besaß er nicht, er lebte von der Hand in den Mund. Als Hypnotiseur besaß er Gewandtheit, Erfahrung und Routine.

Diesem Manne fiel in die Hände Freiin v. Zedlitz, eine 38jährige, grazil gebaute, nervöse Dame, welche reich und unabhängig, in vollständiger Unabhängigkeit von ihrer Familie, auf ihren Gütern in Sachsen lebte, vor einigen Jahren von ihrem Vater mit spiritistischen Schriften bekannt gemacht worden war und seitdem sich lebhaft für den Spiritismus und für den Verkehr der Lebenden mit den Geistern Verstorbener interessirte. Ihre Vergangenheit war in jeder Beziehung makellos. Oftmals hatte sie Gelegenheit, sich standesgemäß zu verheirathen; eine alte, zu keinem Resultate führende Liebe hinderte sie am definitiven Entschlusse. Gutmüthig, frei von Mißtrauen, religiös und von seltener Wahrheitsliebe, ertrug sie alle schweren Lebenserfahrungen mit Gleichmuth und Ergebung. Ihr Charakter hat keinen hysterischen Zug. Nervöse Magenbeschwerden ließen sie da und dort Hilfe suchen. Wegen dieser Magenbeschwerden kam sie als Patientin im August 1893 zu Czynski, von dessen Kunst und glücklichen Kuren sie in der Zeitung gelesen hatte.

Die Möglichkeit, ja sogar die Wahrscheinlichkeit, daß diese Dame von Czynski hypnotisirt wurde, muß ohne Weiteres zugegeben werden. Es wäre im Gegentheil wunderbar und schwer begreiflich, wenn er sie nicht hypnotisirt hätte.

Wenn Czynski die schlimme Absicht hegte, gelegentlich eine seiner Patientinnen finanziell auszubeuten, so konnte ihm der Zufall kein geeigneteres Opfer zuführen, als die reiche, vollständig selbständige, von ihrer Familie getrennte und unabhängige, vertrauensselige, für Spiritismus und dergleichen Dinge sich interessirende und in hohem Grade suggestible Freiin v. Zedlitz.

Da aber Czynski in der Voruntersuchung entschieden leugnete, die Freiin v. Zedlitz jemals hypnotisirt zu haben, und da letztere nach Czynski's Verhaftung bei ihren ersten Vernehmungen Czynski's Angaben bestätigte und nur ein Auflegen der Hände auf Kopf und Magengegend zugab, so mußte der Weg des Schlusses versucht werden. Bei Czynski's Verhaftung waren der Polizei in München eine Reihe von Briefen in die Hände gefallen, welche Czynski bei sich führte und welche von der Freiin v. Zedlitz an ihn gerichtet waren.

Ein Brief vom 21. August 1893 enthält die Stelle: „Haben Sie einmal mit Hilfe meiner Haare mich aufgesucht? Dann werden Sie wohl gesehen haben, daß ich mich hier (Kurhaus Thal in Thüringen) nicht sehr wohl fühle."

Hiezu gab Freiin v. Zedlitz in der Voruntersuchung die Erklärung ab: „Ich habe dem Czynski auf sein Ersuchen einige Haare von meinem Haupte gegeben; er hat mir gesagt, daß er im Besitze dieser Haare mich geistig aufsuchen könne und mir geistig nahe sei."

In einem Briefe vom 15. September 1893 heißt es: „Am Dienstag war ich Mittag 1/21 Uhr auf dem Spaziergang und plötzlich fühlte ich eine Schwere in den Gliedern, so daß ich mich auf eine Bank setzte. Ist es nicht merkwürdig? Auch im Salon war ich schon zu der Zeit, immer aber merkte ich den Einfluß, der sich als ein guter auf mein Befinden, wie auf mein Gemüth erweist. Gott sei Dank!"

Die hiezu von Freiin v. Zedlitz gegebene Erklärung lautet: „Czynski hatte mir gesagt, daß ich mich zu einer bestimmten Stunde in meinem Zimmer setzen möge, er werde mir im Geiste nahe sein. Als es mir nun so schwer in den Gliedern wurde, erinnerte ich mich daran, daß ich mich wohl hätte setzen sollen, weil Czynski um diese Stunde herum an mich denken würde."

Am 22. September 1893 schrieb Freiin v. Zedlitz an Czynski: „Der liebe Melitaduft entströmte stark Ihrem Briefe.“ Dieser Melitaduft kommt zum erstenmale vor am 18. September 1893 in der spiritistischen Sitzung, welcher Freiin v. Zedlitz mit Czynski in Berlin beiwohnte.

In dieser Sitzung gab v. Zedlitz nach ihrer eigenen Beschreibung „einer Gestalt, die sie in hellem Lichtgewande mit schwarzem Flor sah, die Hand.“ Sie glaubte, die Hand ihrer verstorbenen Freundin Melita zu halten. Zugleich athmete sie einen angenehmen Duft, dem sie den Namen Melitaduft gab.

Bei ihrer Vernehmung erläuterte Freiin v. Zedlitz: „Weil mir der Militaduft so angenehm war, hat Czynski solchen bereitet und Briefe damit parfümirt.“

Man kann es nach diesen Erklärungen dahingestellt sein lassen, ob es sich bei diesem Melitaduft, welchen v. Zedlitz in der spiritistischen Sitzung einathmete und welchen Czynski zu bereiten verstand, um einen wirklichen Duft handelte oder um eine Geruchshallucination. Wenn man aber in einem späteren Briefe, welchen v. Zedlitz an Czynski schrieb, liest: „In der Nacht von Freitag auf Sonnabend im Schlafzimmer ein Knall und starker Melitaduft —“, dann kann wohl kein Zweifel mehr bestehen, daß es sich bei diesem Melitaduft um eine posthypnotische hallucinatorische Geruchsempfindung handelte.

In demselben Briefe heißt es weiter: „Jeden Morgen Anblick meines Amulets und Anderes!“

Hieraus folgt, daß Czynski der Freiin v. Zedlitz ein Amulet und Anderes gegeben hatte, um durch deren Anblick früher von ihm erhaltene Suggestionen aufzufrischen und zu verstärken.

In dem gleichen Briefe schrieb v. Zedlitz: „Lapis Lazuli = hartnäckig! Ja hartnäckig hat sich Utsarpini gesträubt, gewehrt gegen die Liebe zu Punar Bhava! Doch wurde Utsarpini bezwungen von zwingender Macht! Utsarpini geht nun wie träumend und doch ist es Wahrheit! Wahrheit! wie süß! wie schreckend!“

Unter Utsarpini ist Freiin v. Zedlitz gemeint und unter Punar Bhava Herr Czynski. Die Macht, die zwingende Macht, von welcher v. Zedlitz bezwungen wurde, ist die Macht der hypnotischen Sug-

gestion. Durch sie gerieth v. Zedlitz in einen eigenthümlichen Zustand, den sie mit einem Traumzustand vergleicht.

Der Name Utsarpini bedeutet nach Angabe der Freiin v. Zedlitz eine Seele, welche vom Himmel gekommen ist, eine andere Seele aus den Fesseln der Sünde zu befreien und zum Himmel zurückzuführen. Punar Bhava dagegen bedeutet die Seele, welche aus dem Sumpfe der Sünde errettet und zum Himmel zurückgeführt werden soll.

Czynski hatte der Freiin v. Zedlitz die feste Ueberzeugung beigebracht, daß sie von Gott berufen und bestimmt sei, seine von Sünden beladene Seele zu retten; und Freiin v. Zedlitz sprach es offen aus, sie wolle und müsse ihn retten und wenn sie dabei zu Grunde gehe.

Die Namen Utsarpini und Punar Bhava, welche außerordentlich oft in den Briefen der Freiin v. Zedlitz und des Czynski vorkommen, waren demnach keine Kosenamen, sondern hatten eine tiefere Bedeutung; sie waren akustische Amulets und bestimmt, die merkwürdige Ueberzeugung, welche Czynski der Freiin v. Zedlitz beigebracht hatte, fort und fort und bei jeder Gelegenheit zu verstärken.

Hieraus mußte der Schluß gezogen werden, daß Czynski mit allen Mitteln des Spiritismus und der Hypnose auf den Willen der Freiin v. Zedlitz einwirkte, um sie sich zu seinen Zwecken dienstbar zu machen.

Jetzt nach dem Ergebnisse der dreitägigen Verhandlung ist es nicht mehr nöthig, einen solchen Schluß zu ziehen.

Aus den Zeugenaussagen der Freiin v. Zedlitz wissen wir jetzt bestimmt, daß Czynski sie gleich von Anfang an hypnotisirte. Ich zweifle, ob wir von der Zeugin alles erfahren haben, ob sie sich an alles erinnern kann, was Czynski mit ihr vornahm, ob sie jedesmal, wie sie glaubt, nur in einer leichten Hypnose sich befand und alles hörte, was um sie vorging, sicher aber ist, daß er sie vom 2. September an bei jedem Besuche durch Auflegen der Hände, durch Striche und durch Suggestionen hypnotisirte, in einen angenehmen Halbschlaf versetzte, welcher in der Regel eine halbe Stunde dauerte und von Czynski durch Anblasen ihres Gesichtes

beendet wurde, daß er ihre Gesellschaftsdame nicht anwesend sein ließ, sondern regelmäßig fortschickte, daß er nur die Anwesenheit seiner Konkubine, seines Mediums duldete, und diese vor den Augen der Freiin v. Zedlitz jedesmal zuerst hypnotisirte.

Diese Behandlung dauerte vom 2. September an bis in den Oktober hinein und wurde theils in Czynski's Wohnung, theils im Hotel, theils auf dem Gute Luga vorgenommen.

Im Oktober machte Czynski der Freiin v. Zedlitz eine Liebeserklärung. Sie sagte in der Gerichtsverhandlung hierüber wörtlich: „Czynski hat mir einmal während einer solchen Behandlung seine Liebe erklärt; ich war sehr erstaunt, weil ich ihn für einen verheiratheten Mann hielt."

Diese Liebeserklärung wurde von da an mündlich und in Briefen unzählige Male wiederholt, Czynski veranlaßte unter dem Vorwande, es gehöre zur Kur, die Baronesse, auch mit ihm zu essen und zu trinken. „Es gehörte mit zur Kur, daß ich mit ihm essen und Wein trinken mußte."

„Ich habe mich immer gegen den geschlechtlichen Umgang gewehrt, aber schließlich konnte ich nicht und so ist es geschehen."

Es ist gestern schon von der Vertheidigung hervorgehoben worden, daß ein ganz gewöhnliches Liebesverhältniß vorliege, daß von einer abnormen, von einer hypnotischen Liebe nichts zu erkennen sei, daß die Liebenden Briefe gewechselt und sich bald dahin, bald dorthin zusammenbestellt hätten, wie hundert andere verliebte Paare.

Dagegen muß ich aufs Bestimmteste hervorheben, daß krankhafte Stimmungen und Gefühle sich gewöhnlich ebenso äußern wie normale Stimmungen und Gefühle, und daß alles auf die Ursache und die Entstehungsart derselben ankommt, wenn mit Sicherheit zwischen normalen und krankhaften Gefühlen unterschieden werden soll. Jeder von uns kennt das Schwindelgefühl, das der Gesunde empfindet, wenn er auf einem hohen Thurme an die Brüstung einer Gallerie tritt und senkrecht in die Tiefe blickt. Dieses Schwindelgefühl ist normal, unterscheidet sich aber dem Gefühle nach in nichts von dem Schwindelgefühle, welches manche Nervenkranke auf ebenem Wege befällt.

Und doch ist zwischen beiden Gefühlen ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf Entstehung und Ursache und dieser Unterschied allein ist entscheidend für die Frage, ob im konkreten Falle ein normales oder ein krankhaftes Gefühl vorliege.

Der normale Durst unterscheidet sich vom krankhaften Fieberdurste nicht durch das Gefühl, das wir empfinden, sondern wesentlich durch Ursache und Entstehung. Der Dürstende verlangt zu trinken mit denselben Worten, mag sein Durst ein normaler oder krankhafter sein.

Die Nacht, welche den Erblindeten umfängt, ist dem Gefühle nach dieselbe wie die Nacht, die das gesunde Auge in einem absolut dunkeln Raume wahrnimmt, der Unterschied liegt auch hier nicht in dem Gefühle, sondern in der Ursache des Gefühls. Und so ist es mit dem Hunger, mit der Furcht, mit der Angst, mit den Trieben und auch mit der Liebe.

Eine echte, normale Liebe unterscheidet sich von einer abnormen, hypnotischen Liebe nicht durch das Vorhandensein oder Fehlen von Liebesbriefen und gegenseitigen heimlichen Zusammenkünften, sondern vor Allem durch ihre Ursache, Motivirung und Entstehung. Auch die geheuchelte Liebe unterscheidet sich von der wahren Liebe nicht durch das Fehlen oder Vorhandensein dieser äußeren Zeichen. Czynski hat Liebe geheuchelt und doch eine Unzahl überschwenglicher Liebesbriefe geschrieben.

Fragt man nach der Ursache und nach der Entstehung der Liebe, welcher Freiin v. Zedlitz schließlich zum Opfer fiel, dann tritt uns von Anfang an die Hypnose entgegen und der Umstand, daß diese Dame einem gewissenlosen, habsüchtigen Hypnotiseur in die Hände gefallen war. Ich bin überzeugt, daß Freiin v. Zedlitz unter sonst gleichen Umständen nie das Opfer Czynski's geworden wäre, wenn er sie nicht hypnotisirt hätte.

Die Liebe der Freiin v. Zedlitz beruhte auch auf der Ueberzeugung, daß sie vom Himmel berufen sei, die edle, aber von Sünden gefesselte Seele des Czynski zu retten und zum Himmel zurückzuführen.

Zu dieser Ueberzeugung aber war sie nicht unabhängig von Czynski's Einfluß gekommen, sondern ausschließlich durch Czynski's Suggestionen.

Die okkultistischen Namen Utsarpini und Punar Bhava rühren von Czynski her, tausendmal hat er sie mündlich und schriftlich wiederholt und mit jeder Wiederholung hat er der Freiin v. Zedlitz aufs Neue suggerirt, daß der Himmel sie berufen habe, seine Seele zu retten.

Die Liebe der Freiin v. Zedlitz wurde geweckt durch Czynski's Liebeserklärung und diese Erklärung hat er ihr gemacht während einer Hypnose.

Die Liebe der Freiin v. Zedlitz ist eine durch Hypnotismus herbeigeführte Liebe und demnach keine normale, sondern eine hypnotische. Daß sie eine abnorme war, beweist auch ihr weiterer Verlauf.

Es ist allgemein bekannt, daß krankhafte Gefühle sich nicht bloß durch ihre Ursache und Entstehung von normalen Gefühlen unterscheiden, sondern auch durch ihre Unangreifbarkeit gegenüber den Mitteln, welche normale Gefühle alteriren und beseitigen. Das normale Hungergefühl ist zu beseitigen und zu befriedigen durch genügende Nahrungsaufnahme, das krankhafte Hungergefühl aber nicht. Der gesunde in Angst versetzte Mensch läßt sich beruhigen durch Worte und Thaten, die krankhafte Angst dagegen widersteht allen Trostgründen. Die normale Liebe erlischt mit der Ueberzeugung, getäuscht und betrogen worden zu sein, die abnorme Liebe aber weicht solchen Erfahrungen nicht. Freiin v. Zedlitz bewahrte dem Czynski ihre Liebe auch nach seiner Verhaftung. Als ihr bei der Scheintrauung Zweifel gekommen waren, ob Wartalski ein wirklicher Priester sei, machte sie sich alsbald Vorwürfe wegen dieses Zweifels an Czynski's Ehrenhaftigkeit.

Als der Untersuchungsrichter ihr erklärte, daß die Trauung eine Komödie gewesen und daß die Trauscheine gefälscht seien, bedauerte sie, daß Czynski solche Mittel wählte, aber an seiner Ehrenhaftigkeit zweifelte sie gleichwohl nicht.

Auf die Frage, ob sie dem Czynski ihre Liebe bewahren wolle über das Gefängniß und über das Zuchthaus hinaus, erklärte sie auf das Bestimmteste die Unerschütterlichkeit ihrer Liebe. Und diese ganz unbegreifliche Liebe hat Monate lang gedauert und ist erst erloschen, nachdem Freiin v. Zedlitz Monate lang dem Einfluß des Czynski vollständig entzogen war.

Die Abneigung gegen Czynski, welche schon im Februar nach den ersten Enthüllungen hätte eintreten sollen, ist erst nach Monaten zum Vorschein gekommen.

Es ist eingewendet worden, daß diese Abneigung gegen Czynski so spät eingetreten sei, weil die Liebe der Baronesse zu Czynski schon zu weit gediehen war. Nach meiner Erfahrung ist die Abneigung eines Mädchens nach einer radikalen Enttäuschung um so prompter und um so tiefer, je weiter das Liebesverhältniß gediehen war.

Und warum wandte sich Freiin v. Zedlitz von Czynski nicht sofort ab nach Entdeckung seines strafbaren Vorgehens? Weil er ihr auf hypnotischem Wege und durch fortgesetzte Suggestionen die feste Ueberzeugung, fast möchte ich sagen den Wahn beigebracht hatte, daß sie berufen sei, seine edle Seele aus dem Sumpf der Sünde zum Himmel zu führen. Auf dieser Ueberzeugung ruhte ihre Liebe, diese Ueberzeugung konnte durch einige neue Sünden Czynski's nicht erschüttert werden, und so lange diese Ueberzeugung dauerte, währte auch ihre Liebe.

Occupirt von dieser abnormen, künstlich durch Hypnose hervorgerufenen Liebe war Freiin v. Zedlitz meines Erachtens das willenlose Werkzeug und das willenlose Opfer Czynski's.

Ich will nicht untersuchen, wozu Czynski die Baronesse hätte bestimmen können; daß sie bereit war, einen notariellen Ehevertrag zu unterzeichnen, in welchem sie ihrem vermeintlichen Ehegatten nach ihrem Tode eine jährliche Rente von 6000 Mark sicherte, ist bekannt; ich habe zu untersuchen, warum und in welchem Zustande Freiin v. Zedlitz dem Czynski zum Opfer fiel. Daß sie im kritischen Momente nicht bewußtlos war, daß sie wußte, was mit ihr geschah, unterliegt keinem Zweifel. Daraus folgt aber keineswegs, daß Freiin v. Zedlitz damals auch willensfrei war. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande und unterscheidet somit zwischen diesen beiden Zuständen. Meines Erachtens war alles Thun und Lassen der Baronesse, soweit es der Liebe und der Ueberzeugung entsprang, welche ihr Czynski auf hypnotischem Wege beigebracht hatte, ein unfreies. Ich kann die abnorme Liebe der Freiin v. Zedlitz und

ihre wahnhafte Ueberzeugung von ihrem himmlischen Berufe nicht trennen von der Erlahmung ihrer Widerstandskraft. Diese Erlahmung ist nicht ein Ding für sich, unabhängig von allem Vorausgegangenen, sondern die nothwendige Folge der abnormen Liebe und der mystischen Ueberzeugung, welche ihr Czynski durch Hypnose und unzählige Suggestionen beigebracht hatte. Das Erlahmen der Widerstandskraft der Freiin v. Zedlitz gegen die Zumuthungen des Czynski ist ausschließlich das Produkt der obengenannten abnormen Faktoren, und aus diesem Grunde muß ich gutachtlich erklären, daß Freiin v. Zedlitz willensunfrei war, daß sie im Sinne des Gesetzes in einem willenlosen Zustande sich befand, als sie sich dem Czynski hingab.

Ihre Glaubwürdigkeit als Zeugin unterliegt nach meiner Ueberzeugung keinem Zweifel. Ich habe schon erwähnt, daß Freiin v. Zedlitz sich durch eine Wahrheitsliebe auszeichnet, wie man sie in gleichem Grade selten findet; und außerdem steht sie jetzt, wie Sie selbst gehört haben, nicht mehr unter dem Banne des Czynski; sie hat eine Abneigung gegen ihn und hält ihn für einen bedauernswerthen Uebelthäter, ohne ihn deßhalb zu hassen.

III.

Aerztliches Gutachten

erstattet von

Professor Dr. Hirt in Breslau.

Hoher Gerichtshof! Meine Herren Geschworenen!

Die schwere Verantwortung, welche man mir durch das Abgeben des vorliegenden Gutachtens auferlegt hat, ist durch die von Herrn Obermedizinalrath Grashey entwickelten Anschauungen nicht vermindert, sie ist vielmehr dadurch noch gesteigert worden, denn wenn ich meinem verehrten Herrn Kollegen auch in einzelnen Punkten durchaus beistimmen muß, so führen mich meine Ansichten und Betrachtungen doch zu einem ganz anderen Ziele und zu einem Schlusse, der, was § 176, Abs. 2 des St.G.B. betrifft, dem seinigen diametral entgegengesetzt ist. Was ich mit ihm theile, das ist 1. die Ansicht über die Richtigkeit und die Bedeutung der Suggestion für das tägliche Leben, auf die ich noch zu sprechen komme, und 2. das aufrichtige Bedauern, daß die Gesetzgebung es nicht zu verhindern vermag, daß gemeingefährliche Individuen, wie der Angeklagte, sich zu ärztlichen und anderen Zwecken mit hypnotischen Beeinflussungen beschäftigen dürfen; der Unfug, der mit dem sogenannten „Hypnotismus“ in nichtärztlichen Kreisen zum Zwecke der geselligen Unterhaltung und des Zeitvertreibes getrieben wird, ist ein so enormer, daß man endlich an maßgebender Stelle daran denken sollte, diesen Zuständen, welche innerhalb gewisser Grenzen geradezu das Allgemeinwohl gefährden, ein verdientes Ende zu machen.

Ehe ich auf den vorliegenden Fall eingehe, halte ich einige allgemeine Bemerkungen über hypnotische Suggestion, trotz der

Belehrung, die Sie bereits durch den Herrn Dr. Grashey und vorher in der Verhandlung durch Herrn Dr. von Schrenck erhalten haben, für erforderlich.

Da das Wort ὕπνος im Griechischen „Schlaf“, und das Wort suggestion im Französischen Eingebung bezeichnet, so muß man unter hypnotischer Suggestion eine im Schlafe, d. h. im schlafähnlichen Zustande gemachte, durch Worte, Zureden u. s. w. hervorgerufene Eingebung verstehen. Wie sich das im Gehirn möglicherweise vollzieht, kann ich Ihnen durch ein Gleichniß zu erklären versuchen: Man kann die Hirnoberfläche, wo sich nach unsern heutigen Anschauungen das Denken, Fühlen und Empfinden abspielt, sofern es sich um einen wachenden, bewußten, normal denkenden Menschen handelt, mit einem Blatte Papier vergleichen, welches mit Tausenden sich kreuzender, quer durcheinander gehender Schriftzeichen bedeckt ist — diese Schriftzeichen sind die Gedanken. Wenn ich nun Jemanden durch irgend welche Mittel, z. B. wie es der Angeklagte mit der Baronesse v. Z. gemacht hat, durch scharfes Ansehen und Streichen mit den Händen über das Gesicht, in einen schlafähnlichen Zustand versetze, so verblassen die Schriftzeichen, während das Individuum müde wird, mehr und mehr, und sind schließlich in tiefer Hypnose nicht mehr erkennbar, resp. völlig ausgelöscht. Wenn ich nun in diesem Stadium dem Patienten etwas suggerire, eingebe, so schreibe ich neue Buchstaben und Schriftzeichen auf das Blatt Papier, welche der Eingeschläferte hört, liest und mehr minder kritiklos für wahr, d. h. für seine eigenen Gedanken hält. Je eindringlicher die Suggestion erfolgt, um so deutlicher werden die Schriftzeichen des Suggerirenden und beim Erwachen haften sie in dem Bewußtsein des hypnotisirt Gewesenen; er nimmt sie mit nach Hause und verarbeitet sie. Je häufiger die Suggestion wiederholt und je tiefer der Schlaf dabei wird, um so deutlicher und dauernder bleiben die Schriftzeichen, welche wohl geeignet sind, die Handlungen des Eingeschläferten zu beeinflussen (posthypnotische Suggestion). Wie lange aber der Suggerirende im Stande ist, diese Beeinflussung auszudehnen, darüber fehlen uns sichere Erfahrungen — sie ist (einzelne, sehr schwer zu erklärende Ausnahmefälle abgerechnet) zunächst

fast immer nur eine vorübergehende, und wird erst nach häufiger Wiederholung unter Umständen eine dauernde. Auf dieser Thatsache beruhen die im täglichen Leben zu beobachtenden Resultate der Kindererziehung, wobei die Suggestion jedoch in völlig wachem Zustande erfolgt; und ebenso beruhen darauf die ärztlichen Erfolge, welche wir bei Behandlung der Erkrankungen des Nervensystems, wenn anatomische Veränderungen nicht vorhanden sind, oftmals erzielen, und auf welche ich noch zu sprechen komme; auch hier sind fast immer mehrere Beeinflussungen zur Erfolgerzielung erforderlich.

Sie dürfen nun aber, meine Herren Geschworenen, nicht etwa glauben, daß diese hypnotische Beeinflussung bei jedem Menschen gelingt und daß sie jeder auszuüben vermöchte; im Gegentheil, es gehört eine bedeutende Geschicklichkeit dazu, wie man sie nur durch lange Uebung erhält, und wie sie, nach meiner Ansicht, der Angeklagte im höchsten Maße besitzt. Das Hypnotisiren muß man erlernen und die Technik beherrscht man erst ganz allmälig; im Allgemeinen kann ich auf Grund einer reichen Erfahrung behaupten, daß alle diejenigen Menschen relativ leicht zu hypnotisiren sind, welche in ihrem Leben zu gehorchen gelernt haben und sich der Prozedur, ohne viel darüber nachzudenken, willig unterwerfen; da man diese Bedingungen bei Frauen seltener als bei Männern erfüllt findet, so sind erstere ceteris paribus schwerer zu beeinflussen als letztere. Daß gewisse äußere Momente die Beeinflussung erleichtern, dürfte beiläufig zu bemerken sein.

Wenn Herr College Grashey meint, der leichte Schlaf sei für Suggestionen der empfänglichste — so kann ich ihm hierin nicht beistimmen; nach meiner Auffassung und Erfahrung bedarf es, um erfolgreich zu suggeriren, eines relativ tiefen Schlafes: Jemanden soweit zu bringen, daß er sich an die Hypnose und des während derselben Vorgefallenen überhaupt nicht erinnert, gelingt nur bei ganz besonders prädisponirten Individuen und nach länger vorangegangener hypnotischer Dressur. —

Wenn wir uns nunmehr der Beurtheilung des uns beschäftigenden Falles zuwenden wollen, so haben wir zuvörderst, wie dies auch Herr Professor Grashey gethan hat, die zwei handelnden

Personen ins Auge zu fassen. Da ist zunächst Czeslaw Czynski, ein mit allen Hunden gehetzter Abenteurer, dem daran gelegen sein mußte, seine verzweifelte Vermögenslage zu verbessern; ein Mann von einnehmendem Aeußern, gefälligen, weltmännischen Manieren, der in jahrelangem Verkehr mit Frauen ein Kenner des weiblichen Herzens und Gemüthes geworden war, und der seine sogen. Praxis — von medizinischem Wissen war bei ihm nicht im Entferntesten die Rede — mit ganz besonderer Berücksichtigung des weiblichen Geschlechtes, oft genug zur schweren Schädigung desselben, ausübte. Diesem Manne kommt eine Dame wie die Baronesse von Z. in den Weg; anfänglich nur körperlich leidend, sucht sie seinen „ärztlichen" Rath auf; er behandelt sie mit Erfolg, und die Baronesse, an Jahren nicht mehr die jüngste, trotzdem relativ unerfahren und von nicht allzuweitem Gesichtskreis, verliebt sich um so schneller und intensiver in den Angeklagten, als der letztere es versteht, ihre, wie es scheint, bis dahin noch schlummernden geschlechtlichen Begierden in einer wahrhaft mephistophelischen Art zu wecken und anzufachen. Ohne irgend einen männlichen Berather auf der Welt, von ihrer Familie verlassen, fällt sie dem Verführer zum Opfer, und von ihrem mystisch-religiösen Standpunkte aus meinte sie dadurch, daß sie Czynski liebt und eventuell heirathet, ein gottgefälliges Werk zu begehen, indem sie eine verlorene Seele dem Paradiese zurückgiebt. Wenn ich diese, ihrem Munde entstammende Darstellung auch nur theilweise für wahr halte, so gebe ich doch gern zu, daß ihre Sinnlichkeit von Zeit zu Zeit einen etwas übersinnlichen Anstrich erhält. Czynski hat die Baronesse verführt, das unterliegt keinem Zweifel, und er würde dafür, wenn die Verführte nicht 39, sondern 14 Jahre alt wäre, einer schweren Strafe nicht entgehen.

Auch jetzt ist ihm dieselbe angedroht, weil die Anklage annimmt, daß sich die Baronin, während sie ihm unterlag, in willenlosem Zustande befand. Lassen Sie mich nun hierauf, mit besondrer Bezugnahme auf das Grashey'sche Gutachten, etwas näher eingehen.

Daß Czynski die Baronesse Mitte Oktober einige Male hypnotisirt, d. h. in den leichtesten Grad von Schlaf versetzt hat, in wel-

chem die Patientin noch völlig bei Bewußtsein, aber sehr suggestibel war, ist unzweifelhaft, und darin stimme ich mit Herrn Professor Grashey völlig überein; daß er ihr in einem solchen suggestibeln Zustande gesagt hat: je t'aime et je t'aimerai toujours etc., ist ebenso sicher gestellt — aber was folgt daraus? Wie lange soll die Wirkung einer derartigen Suggestion gedauert haben? Herr Professor Grashey deducirt, wie Sie gehört haben, so: Czynski hat durch die Hypnose den Willen und überhaupt das Denken der Baronin dauernd beeinflußt, er hat ihr den Gedanken an diese Liebe zu ihm in der Hypnose eingegeben und dadurch eine „pathologische" Liebe geschaffen, welche die Baronin nicht als pathologisch zu erkennen vermag, weil krankhafte Gefühle auf jedes Individuum denselben Eindruck machen, wie gesunde. Ein Mensch aber, dessen Willen in dem gedachten Sinne beeinflußt sei, müsse einem Willenlosen gleichgeachtet werden. So habe ich Herrn Grashey verstanden, und so werden Sie ihn wohl auch verstanden haben.

Darauf muß ich nun zunächst erwidern, daß ich die dauernde Beeinflussung des Willens eines Menschen, den man 2=, 3=, 4= bis 6 Mal hypnotisirt hat, auf Grund ärztlicher Beobachtungen bestreite. Wie ich Ihnen schon gesagt habe, benützt man die Hypnose mit Erfolg zu Heilzwecken, weil man eben in gewissen Krankheitsfällen auf den Willen zu wirken vermag. So z. B. behandele ich seit einiger Zeit einzelne Formen des Stotterns — was sieht man nun da? Ein Mensch, der beim Eintritt in das Zimmer derart stottert, daß er nicht seinen Namen auszusprechen vermag, spricht, wenn ich ihn eingeschläfert und ihm befohlen habe, nicht mehr zu stottern, wie jeder Gesunde, keine Spur eines Sprachfehlers ist während der Hypnose zu bemerken — ich habe seinen Willen beeinflußt, ihn dem meinigen untergeordnet. Wenn Sie aber den Patienten wecken, so stottert er in wachem Zustande gerade so, wie vorher: die Beeinflussung des Willens ist sofort vorüber, und das Uebel ist wieder da, wie ehedem. Nur durch lange und oftmals fortgesetzte Hypnotisirung, die einer richtigen Dressur gleichzuachten ist, gelingt es, wenn man noch andere, nicht hieher gehörige Momente in Betracht zieht, das Stottern dauernd günstig zu beeinflussen resp. zu heilen.

Und so könnte ich Ihnen noch andere therapeutische Thatsachen mittheilen, die mir die Annahme und der Glauben, eine dauernde Beeinflussung des Willens lasse sich durch Hypnotisirungen, wie sie Czynski an der Baronin vorgenommen hat, herbeiführen, absolut unmöglich machen; ich will nur noch Eines zur Bekräftigung meiner Behauptung anführen: es giebt Erkrankungen des Willensvermögens, welche man auch durch Hypnose zu behandeln versucht; die hieher gehörigen Menschen haben das Wollen verlernt, sie leiden an Willenlosigkeit (Abulie), sie vermögen nichts, was sie anfangen, fertig zu machen, weil ihnen der Wille abhanden gekommen ist. Nun wohl, meine Herren Geschworenen, die Behandlung dieser Krankheitsform durch Hypnose ist nach meinen Erfahrungen eine fast aussichtslose, weil es eben sehr schwer, resp. fast unmöglich ist, den Willen dauernd zu beeinflussen. Hierin liegt gewissermaßen ein negativer Beweis für meine Behauptung, den ich aber doch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen wollte.

Und was nun die sogen. pathologische Liebe, von der Ihnen Herr Prof. Grashey gesprochen, anbelangt, so frage ich, wodurch unterscheidet sie sich von der alltäglichen, physiologischen? Durch die Art der Entstehung, sagt Herr Prof. Grashey. Ja, meine Herren, wenn Sie die Art der Entstehung der Liebe, wie sie hier vorliegt, als etwas Pathologisches, und mehr noch als etwas vom juristischen Standpunkte aus Strafbares ansehen, dann ist nach meiner Auffassung jede Handlung, die bezweckt, ein Mädchen und überhaupt ein Weib verliebt zu machen, unerlaubt und strafbar. Vergleichen Sie den Zustand, in dem sich die Baronin im Dezember 1893 befand, z. B. mit dem Gretchens, als sie Faust kennen gelernt hatte — finden Sie da irgend einen Unterschied? Wenn Gretchen singt:

> Mein armer Kopf ist mir verrückt,
> Mein armer Sinn ist mir zerstückt

und

> Nach ihm nur schau ich zum Fenster hinaus,
> Nach ihm nur geh' ich aus dem Haus —

hat sie da nicht genau die gleichen Gefühle, wie die Baronin gegenüber Czynski, und haben Sie vielleicht schon einmal die

Möglichkeit bei sich erwogen, daß Gretchen durch Faust hypnotisirt worden sei? Freilich werden wir Alle, Sie, meine Herren Geschworenen, Herr Prof. Grashey, die ganze Welt und also auch ich darin einverstanden sein, daß die Handlungsweise Faust's gegenüber Gretchen eine gewissenlose und niederträchtige gewesen sei, aber glauben Sie vielleicht, daß sich Faust, um Gretchen verliebt zu machen, anderer, als der alltäglichen Mittel bedient habe, und daß es überhaupt nöthig gewesen sei, sich solcher Mittel zu bedienen? Gretchen war eben in demselben Gemüthszustande, wie die Baronin, sie waren beide verliebt, verliebt bis über die Ohren, und um ein verliebtes Weib zu Falle zu bringen, dazu braucht man sie nicht zu hypnotisiren — sie kommt einem auf halbem, oder wie die Baronin dem Czynski, auf ganzem Wege entgegen, sie ergreift die Initiative, sie bestimmt Zeit und Ort des Rendezvous, wo sie les délices de la nuit (eigene Worte der Baronin!) zu genießen wünscht. Und das Alles, Alles, was Sie vorhin im Verlaufe der Verhandlung haben vortragen hören, Alles, was die Baronin persönlich mir (während des Ausschlusses der Oeffentlichkeit) zugestanden und gebeichtet hat, das Alles, meine Herren Geschworenen, frage ich Sie, hätte sie in willenlosem Zustande gethan? Nein, nein und abermals nein, ich wenigstens werde niemals daran glauben!

Die Küsse, welche Czynski der Baronin theils in hypnotisirtem, theils in wachem Zustande massenhaft gegeben hat, sind für mich nur ein Mittel, die Baronin sinnlich zu erregen und lüstern, dem coitus geneigt zu machen, eine hypnotisirende Wirkung vermag ich diesen Küssen in keinem anderen Sinne beizumessen, als die deutsche Sprache dies durch die Bezeichnung „berauschend" ausdrückt. Ebensowenig hat das Tragen von Ringen und Amulets für mich irgend eine, Willenlosigkeit erzeugende, Bedeutung — durch das Anschauen eines Ringes oder eines Amulets wird höchstens eine Autosuggestion, d. h. eine Selbsteingebung erzeugt, wodurch der Anschauende veranlaßt wird, an den Geber des Ringes und des Amulets zu denken, sich geistig mit ihm zu beschäftigen; das ist aber keine Hypnose und dieses Anschauen versetzt nicht in willenlosen, erzeugt auch keinen willenlosen Zustand, sondern geschieht völlig bewußt.

Ich mag mir also die Sache besehen, von welcher Seite ich will, ich kann nicht zu der Annahme des § 176 Abs. 2 kommen, und deßhalb beantworte ich die mir von dem hohen Gerichtshofe vorgelegte Frage:

Nein, die Baronin war, als sie den Beischlaf mit dem Czynski ausübte, nicht in willenlosem Zustande, wie ihn der § 176 Abs. 2 voraussetzt.

Damit wird auch die zweite an mich gerichtete Frage, ob die Baronin v. Z. während ihrer Zeugenaussage durch den Angeklagten willenlos gemacht worden sei, verneint.

Eine Schlußbemerkung kann ich dabei nicht unterdrücken. Herr Prof. Grashey hat Ihnen gesagt, daß sich Ihnen im vorliegenden Falle eine Gelegenheit bietet, einen gefährlichen Schwindler für lange unschädlich zu machen, und hat an Ihre Einsicht und Ihr Pflichtgefühl appellirt, diese Gelegenheit durch Ihr Verdikt zu benützen; nun, meine Herren Geschworenen, auch ich appellire an Ihre Einsicht und Ihre Menschenkenntniß und fühle mich zu der Erklärung verpflichtet, daß ich mit blutendem Herzen ein Gutachten abgegeben habe, welches es Ihnen vielleicht unmöglich machen wird, den Angeklagten so, wie er es vom Standpunkte der reinen Menschlichkeit aus verdiente, zu bestrafen. —

IV.

Aerztliches Gutachten

erstattet vom prakt. Arzt

Dr. Freiherrn von Schrenck-Notzing (München).

Hoher Gerichtshof, Meine Herren Geschworenen!

Es gibt Menschen, in denen die Eigenschaft, andere zu beeinflussen, hochgradig entwickelt ist, und ebenfalls solche, die in Folge einer Willensschwäche unfähig sind zu widerstehen und daher leicht gemißbraucht werden. Diese unwiderstehliche Macht kennzeichnet die Anlage zum Hypnotiseur; sie wird auch unbewußt ausgeübt und zeigt sich am ehesten gegenüber dem weiblichen Geschlecht. Die Beeinflußten dagegen sind, wenn sie einmal die Vernunft verloren haben, mitunter nicht durch die stärksten Erfahrungen zu bekehren.

Diese mit jeder menschlichen Vereinigung eng verknüpften Thatsachen lassen sich auffassen als suggestives Abhängigkeitsverhältniß im wachen Leben, d. h. als ein geistig unfreier Zustand, in welchem die normaliter thätige Hemmungswirkung eng verbundener (associirter) Gegenvorstellungen abgeschwächt oder aufgehoben ist. Von außen stammende, also fremde dem Gehirn aufgedrängte und ohne Kritik angenommene Vorstellungsreihen und daraus entspringende Antriebe zu Bewegungen (Handlungen) werden genau so von den betreffenden Individuen behandelt, wie das Resultat eigenster Gedankenarbeit.

„Hypnose“ nun ist nach meiner Ansicht nichts anderes, als eine künstliche (durch chemische, physikalische Reize, durch die physiologischen Schlafbedingungen, hauptsächlich aber durch Suggestion

recte Einredung herbeigeführte) Erzeugung oder Steigerung des skizzirten Abhängigkeitsverhältnisses. In der Regel, aber durchaus nicht in allen Fällen treten als günstig für Realisirung von Suggestionen dazu: „Schlaf oder schlafartige Zustände" (Empfindungen von Müdigkeit und Schwere, Bewegungsunfähigkeit, Benommenheit). Unter allen Hypnotisirten verlieren nur 10 bis 15 Prozent auch das Bewußtsein, d. h. sie gerathen in Somnambulismus, während etwa 60 Prozent eine Art Dusel oder Benommenheit mit der Unfähigkeit, sich zu bewegen, zeigen. Weitere 15 bis 20 Prozent bieten nur Erscheinungen von Somnolenz, d. h. nur die Anfänge des angestrebten Zustandes. Auch die Erfahrungen auf dem Gebiete des Hypnotismus lehren, wie richtig die vom Reichsstrafgesetz in § 176, Abs. 2 getroffene Unterscheidung der Willenlosigkeit von der Bewußtlosigkeit ist.

Tritt nun bei der Hypnotisirung Tiefschlaf wirklich ein, so unterscheidet er sich bei kunstgerechter Anwendung der hypnotischen Prozeduren keineswegs vom normalen Schlaf.

Das ist zu bemerken, weil Czynski in seinem Verhör den schlafartigen Zustand der Baronesse von Zedlitz als gewohnheitsmäßiges „Mittagsschläfchen" hinzustellen suchte und weil die Baronesse selbst angibt, in Wirklichkeit nicht geschlafen zu haben, da ihr Bewußtsein sie niemals ganz verlassen habe. Dieses „Mittagsschläfchen" oder, wenn Sie wollen, diese Art von Dusel oder Benommenheit ist gerade ein Zustand, wie man ihn zu Heilzwecken täglich hervorruft. In demselben wirken — das muß besonders betont werden — Suggestionen intensiv; der Patient steht bis zu einem gewissen Grade hierbei den Eingebungen des Hypnotiseurs widerstandslos gegenüber.

Aber die Wirksamkeit der Suggestion hängt in hervorragender Weise ab von dem Grade der individuellen Empfänglichkeit. So wird eine Suggestion zu Heilzwecken von den Patienten gern und ohne Widerstreben angenommen; sie ist dem Patienten sympathisch und wird verstärkt durch die eigene Tendenz, gesund zu werden. Ganz anders aber liegt der Fall bei Eingebungen unsympathischer oder unmoralischer Art. Die durch die ganze Erziehung, in vorliegendem Fall durch Jahrzehnte gepflegten ethi-

schen Gegenvorstellungen der normalen Individualität lassen sich nicht durch einen Shock, nicht durch eine unmoralische Vorspiegelung entwurzeln. Es wird nothwendig ein Kampf entstehen müssen, dessen Entscheidung abhängt von der Stärke der widerstrebenden Elemente im Vergleich zu der psychischen Gewalt des unmoralischen Eingriffs. Stärke der sittlichen Gegenwirkung einerseits, Intensität und Dauerhaftigkeit der ausgeübten Suggestion andererseits spielen also hierbei die maßgebende Rolle.

Bei Beurtheilung dieser wichtigen Frage sind also zwei Hauptpunkte in Betracht zu ziehen:

1. die normale Individualität des Beeinflußten, seine Erziehung, seine Suggestibilität überhaupt und vor allem seine moralische Widerstandskraft d. h. sein sittliches Niveau;

2. die Stärke der unmoralischen Eingebung, die etwa vorausgegangene Präparation des Gehirns, die etwa erfolgte psychische oder suggestive Dressur und das Stadium des schlafartigen Zustandes, in dem sich der Betreffende befindet.

Wenn ich Forel darin beistimme, daß der Hypnotisirte sich *um so mehr gegen eine unsympathische Einwirkung* wehren kann, je *vollständiger* er wach ist, so ist doch auch mitunter zu beobachten, daß ganz wache Personen, besonders bei vorausgegangener mehrfacher Hypnotisirung zu psychologischen Zwecken, dem *suggestiven Zwange vollständig unterliegen*. Allerdings wird *durchaus nicht* jede *Suggestion angenommen*. Darüber sind alle Forscher auf diesem Gebiet einig; Beispiele für diesen und die früheren Sätze folgen weiter unten nach. Forel hat durchaus Recht, wenn er seinen Ausführungen über den Gegenstand die feine psychologische Bemerkung hinzufügt: „Wenn eine Kriminalsuggestion acceptirt wird, hinterläßt sie meist Spuren eines tief associirten Affektes."

Auch das Werk von Lilienthal über „Hypnotismus und Strafrecht" (Berlin, Guttentag, 1887) äußert sich im Sinne obiger Ausführungen. So sagt der Verfasser u. a.:

„Je geringer die urtheilende Geistesfähigkeit der betreffenden Menschen ist, desto leichter gelingt es, ihnen fremde Wahrnehmungen

als selbstgemachte aufzudrängen. Dem durch „Suggestion" Angestifteten fehlt die „Willensfreiheit" im Sinne des Gesetzes, d. h. er besitzt die normale Selbstbestimmungsfähigkeit nicht, ist also auch nicht verantwortlich für seine Handlungen ... Er ist geistig wehrlos gegen Einflüsse, die ein anderer auf ihn ausübt ... Praktisch wird die auf dem Wege der Suggestion entstandene Vorstellung ebenso zu behandeln sein, wie die Zwangsvorstellungen Geisteskranker."

Etwa durch Suggestion ausgelöschte Erinnerungen an den verbrecherischen Ursprung bestimmter, mit Hilfe von Einredung erzwungener Handlungen lassen sich in der Regel ohne Schwierigkeit in dem betreffenden Opfer wieder erwecken, wie überhaupt suggestives Lügengewebe mit dem Scharfblick eines psychologisch geschulten Arztes und vor dem richterlichen Examen leicht zu erkennen und aufzudecken ist.

Die Anhänger der Pariser (allerdings jetzt in allen Hauptpunkten widerlegten) Schule bezeichnen die wiederholt zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeführten Pseudoverbrechen als Laboratoriumsexperimente ohne praktische Bedeutung, weil faktisch noch kein Fall posthypnotischer Ausführung solcher strafrechtlich verfolgten Handlungen Gegenstand richterlicher Untersuchung geworden ist, mit Ausnahme einer suggestiven Bewirkung des Abortus (vergl. von Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Aufl. S. 346). Der intellektuelle Urheber posthypnotischer Suggestionen ist so leicht festzustellen, daß der Verbrecher auf die Benützung eines so zweifelhaften Mittels besser verzichtet.

Der Angeklagte Czynski suchte in der Verhandlung als entlastendes Moment für sich das Fiasko anzuführen, welches in dem berühmten Proceß Gabriele Bompard-Gouffe die Vertheidigung mit der Behauptung hypnotischen Zwanges gemacht hat. Damit läßt sich der heutige Fall keineswegs vergleichen. Denn Gabriele Bompard war eine moralisch defekte, ihren Instinkten blind unterworfene Person, die nach ihrem Vorleben zu urtheilen keine typische Suggerirung mehr nöthig hatte, um ein Verbrechen auszuführen. Ihre große Beeinflußbarkeit erleichterte allerdings dem Eyraud die Anstiftung zum Morde.

Trotz dieser scheinbar widersprechenden Darlegungen herrscht bei allen Kennern der Suggestion, gleichgiltig welcher Schule (Paris oder Nancy) sie angehören, Einstimmigkeit über die Möglichkeit und das thatsächliche Vorkommen sexueller Verbrechen in der Hypnose d. h. über die Schändung von Frauenspersonen, die mit Hilfe hypnotischer Prozeduren willenlos oder bewußtlos gemacht sind. Die tieferen Grade der Hypnose (Somnambulismus ohne Erinnerung nach dem Erwachen) sind zweifellos als Zustand der Bewußtlosigkeit im Sinne des § 176 (Abs. 2) des Reichsstrafgesetzbuches aufzufassen. Es liegen auch schon eine Anzahl von Verurtheilungen solcher Verbrechen vor.

Auch Professor Delboeuf (Lüttich) sieht die kriminelle Bedeutung der Suggestion fast ausschließlich in sexuellen Delikten. Nach seiner Meinung fühlen die Hypnotisirten es einigermaßen, wenn sie als Versuchspersonen dienen; manche geben sich gefällig dazu her, manche weigern sich. Verbrecherische Suggestionsexperimente sind nach seiner Darlegung so lange kraftlose Handlungen, als sie nicht verstärkt werden durch eine zu dem Verbrechen vorhandene Disposition oder Anlage in dem betreffenden Individuum. Dieser Forscher gab einer Anzahl von jungen Mädchen und Frauen aus verschiedenen Ständen, die sich sämmtlich im somnambulen Stadium der Hypnose befanden, Suggestionen mit sexueller Tendenz. So befahl er ihnen, sich in Gegenwart von männlichen Personen zu entkleiden, männliche Personen zu umarmen, zu küssen und als ihre Gatten zu betrachten. Ein Theil derselben folgte, wenn auch mit offenbarem Widerstreben, diesen Wünschen, ein anderer Theil setzte energischen Widerstand entgegen und realisirte trotz aller Bemühungen des Experimentators dessen Eingebungen durchaus nicht. Auch diese Versuche lehren, daß die meisten Hypnotisirten, wenigstens bei den ersten Versuchen, nur die ihnen angenehmen Suggestionen realisiren und daß die sittliche Gegenwirkung, die Suggestion durch langjährige Erziehung, stark genug sein kann, um sie gegen verbrecherische Attentate auf ihr Seelenleben zu schützen. Zwischen voller Hingebung und hartnäckigem Widerstand existiren alle Schattirungen.

Personen mit schwachem sittlichem Gefühl und großer Suggerir-

barkeit sind natürlich in der Hypnose noch viel leichter zu verführen, wie im wachen Zustande. Daß man aber auch ein hoch entwickeltes starkes sittliches Gefühl durch allmähliche suggestive Dressur abschwächen kann und durch Einwirkung auf das Triebleben die Widerstandsfähigkeit besonders gegen sexuelle Versuchungen herabsetzt, erscheint mir zweifellos.

Das Hauptgesetz der Suggestionslehre besteht in dem Auffinden des richtigen Angriffspunktes für die individuelle Suggestibilität. Und ein praktischer Psychologe, wie Czynski, wird natürlicher Weise von verschiedenen Seiten sein Ziel zu erreichen suchen. Die Intensität namentlich posthypnotischer Suggestivwirkungen kann erheblich verstärkt werden durch richtige Behandlung z. B. eines Patienten im wachen Zustande; hypnotische Suggestion und psychische Dressur ergänzen sich bei geschickter Anwendung, um schließlich das Abhängigkeitsverhältniß in abnormer Weise zu steigern bis zur völligen Unfähigkeit irgend eines ernsten Widerstandes gegen den fremden Willen. Bei Ausführung der einzelnen solchem von verschiedenen Seiten suggerirten Gedankengange entspringenden Handlungen kann sogar das Unabhängigkeitsgefühl erhalten bleiben.

Das Gefühl der Spontaneität associirt sich mit dem suggerirten, also fremden Gedanken und täuscht das Opfer der Eingebung über den unnatürlichen Zwang. Der in dieser Weise Beeinflußte motivirt sich so zu sagen in die Handlung hinein und glaubt an seine Selbstständigkeit; er macht also gute Miene zum bösen Spiel. Das gilt besonders bei den Suggestionen auf bestimmten Termin (à échéance). In dem Augenblick des Verfalls tritt der bis dahin latent gebliebene Trieb, die betreffende Handlung vorzunehmen, unwiderstehlich auf. Das Gelingen solcher Experimente kennzeichnet einen besonders hohen Grad von Empfänglichkeit für Suggestionen. Alle die zahlreichen Heilerfolge mit Hilfe von hypnotischer Behandlung beruhen auf posthypnotischer Nachwirkung und zeigen den weitgehenden Einfluß, den man auch auf die leiblichen Vorgänge durch Vermittelung der Psyche gewinnen kann. Ich konnte durch solche längere Zeit fortgesetzte Behandlung allmähliche Charakterveränderungen erzielen und

die anhaltend günstige Nachwirkung (z. B. bei Trinkern und konträr Sexualen) 3—5 Jahre hindurch verfolgen. Die Dauerwirkung ist natürlich variabel, hat aber durchaus nicht die Erzeugung tiefer Hypnosen immer zur Voraussetzung.

Um die Beziehungen der Geschlechter, wovon wir hier einen merkwürdigen Fall vor uns sehen, richtig zu verstehen, ist zu berücksichtigen, daß Liebe im naturwissenschaftlichen Sinne auch nur eine Gehirnfunktion darstellt, welche ebenso wie andere Leistungen des Gehirns abhängt von dem Zustand der Geschlechtstheile, ihren nervösen Leitungsbahnen und den Centralorganen im Rückenmark und Gehirn (Eunuchen, Kastraten).

Wie wir krankhafte Verirrungen des Geschlechtstriebes*) (Nymphomanie, Satyriasis, konträre Sexualempfindung) bei manchen Geisteskranken und psychopathisch Minderwerthigen beobachten ganz analog den Verirrungen und abnormen Steigerungen des Nahrungstriebes (Heißhunger, Alkoholismus), so kann auch die psychosexuelle Thätigkeit des Gehirns (denn Liebe ist nichts als die seelische Entäußerung des Geschlechtstriebes) aus den normalen Grenzen sich entfernen, ähnlich der Zwangsempfindung eines Geisteskranken zu abnormen Steigerungen und Verirrungen (Onanie, Fetischismus) führen und endlich eine fortlaufende Reihe von Handlungen erzeugen, die nicht einem freien Willensentschluß, sondern aus organischer Nöthigung und psychischem Zwange entsprungen sind. Dem Wesen der Suggestivwirkungen eng verwandt ist auf diesem weiten Felde psychischer Thatsachen das große Erscheinungsgebiet der geschlechtlichen Abhängigkeit, welches von Krafft-Ebing zum Gegenstand einer besonderen Studie**) gemacht und als „sexuelle Hörigkeit" bezeichnet hat. Der Wille des herrschenden Theiles gebietet hier absolut über den des unterworfenen Theiles, wie der des Herrn über den Hörigen. Das Charakteristikum dieses krankhaften Zustandes besteht bei einer sonst sittlich und selbstständig lebenden Person in der vollständigen Unempfäng-

*) Vergl. von Schrenck-Notzing: Suggestionstherapie bei krankhaften Erscheinungen des Geschlechtssinnes (Stuttgart, Enke, 1892).

**) v. Krafft-Ebing: Bemerkungen über geschlechtliche Hörigkeit und Masochismus. Jahrb. für Psychiatrie, X. Bd. Heft 2 u. 3.

lichkeit für moralische Gegenmotive und der dadurch bedingten absoluten Abhängigkeit, dem automatischen Gehorsam ohne die Möglichkeit eines Widerstandes. Ein solches Verhältniß ist abnorm. Zur Liebe tritt Willensschwäche, oder eine Art erworbener moralischer Schwäche; die Gewohnheit des Gehorchens arbeitet ohne die Möglichkeit eines Widerstandes, so daß die ethischen Gegenmotive außer Wirkung gesetzt sind. Die durch ein derartiges Verhältniß erzeugten Handlungen erscheinen unfrei und die Zurechnungsfähigkeit kann in Frage gestellt werden. Mitunter tritt auch eine Befriedigung am Tyrannisirtwerden hinzu (passive Algolagnie oder Masochismus). Die genannten Symptome kennzeichnen deutlich einen Zustand von Liebe, der mit vollem Recht als krankhaft aufzufassen ist. Für dieses Verhältniß einer Sklaverei auf geschlechtlichem Gebiet bietet die Geschichte der Jesuiten einige berühmt gewordene kriminalpsychologische Beispiele (Benützung und suggestive Dressur von Ordensschwestern zu sexuellen Handlungen). Heinrich von Kleist zeichnet in seinem „Käthchen von Heilbronn" ein solches absolutes Beherrschtsein.

Wenn z. B. ein Mann seine ihn zärtlich liebende Frau, seine Kinder, sein Einkommen im Stich läßt, um mit einer Prostituirten zu fliehen, oder wenn ein Mann sein eigenstes Interesse, sein Vermögen, seine Lebensstellung einer Hetäre opfert und sich durch sie zu verbrecherischen Zwecken verführen läßt, so sind das Beispiele einer Verblendung (Fascination), eines automatischen instinktiven Gehorsams, der an die Willfährigkeit und Abhängigkeit mancher tief Hypnotisirten erinnert. Die Bethätigung derartiger Unterwerfung läuft den eigensten Interessen, Sitten und Gesetzen zuwider und führt vielfach zu habsüchtiger Ausbeutung der „Bezauberten".

Ein solches suggestives, vielleicht meistens unbewußt produzirtes Abhängigkeitsverhältniß hebt ebenfalls die Willensfreiheit auf und könnte bei sexuellem Mißbrauch die Anwendung des § 176, Abs. 2 zur Folge haben.

Diese theoretischen Bemerkungen werden hinreichen, Ihnen, meine Herren, die Leistungsfähigkeit der Suggestion, soweit sie hier in Betracht kommt, und die Gesichtspunkte klar zu stellen, nach denen der Fall Czynski beurtheilt werden muß.

Es erübrigt noch, an einigen Beispielen, die zwanglos an einander gereiht sind, das Gesagte zu erläutern:

Adele G.*) in Paris beschuldigte den Schuhmacher F., sie geschlechtlich mißbraucht zu haben, während sie in Folge eines hysterischen Anfalles wehrlos gewesen sei. Die Untersuchung ergab die Richtigkeit dieser Aussage, aber es wurde ferner festgestellt, daß die G. auch freiwillig mit ihm geschlechtlichen Umgang gepflogen habe (Gutachten von Brouardel). Er wurde freigesprochen.

Bei den Verbrechen des geschlechtlichen Mißbrauchs einer hypnotisirten Frauensperson**), welche bisher Gegenstand richterlicher Entscheidung wurden, ist bisher immer das unzweifelhafte Vorhandensein eines hypnotischen, schlafartigen Zustandes während der Handlung selbst erwiesen worden. So im Fall des Zahnarztes Levy, der im Jahre 1878 während eines hypnotischen Zustandes ein Mädchen in Gegenwart seiner Mutter nothzüchtigte (10jährige Freiheitsstrafe).

So war auch im Fall Castellan***) ein hypnotischer Zustand im Augenblicke der Nothzucht, wenn auch ohne völlige Bewußtlosigkeit, offenbar vorhanden (12 Jahre Zuchthaus).

Daß durchaus nicht jede Suggestion acceptirt wird, lehrt folgende eigene Beobachtung: Ein Monate lang zu Heilszwecken von mir hypnotisirter Arzt (Neurastheniker) besserte sich im Laufe der Behandlung sehr und nahm 12½ Kilo an Körpergewicht zu. Die Heilsuggestionen fanden bei ihm günstigen Boden und realisirten sich prompt. Als ich ihm aber zum Zwecke des Er-

*) Gilles de la Tourette: Hypnotismus, Richter, 1889.

**) Aus der Autobiographie eines meiner Patienten entnehme ich folgenden Fall: Derselbe versetzte eine junge Frau, die an der Seite eines welken Greises ihr Leben vertrauerte, in tiefen Somnambulismus und befahl ihr in diesem Zustande an seinem Gliede onanistische Manipulationen vorzunehmen, was diese auch that, ohne nach dem Erwachen sich daran zu erinnern. Der sexuelle Verkehr wurde 3 Monate in dieser Weise fortgesetzt und ist niemals entdeckt worden. Uebrigens hatte sie ein leidenschaftliches Naturell und liebte im wachen Zustande offenbar ihren Verführer. Wahrscheinlich hätte er sie auch im wachen Zustande leicht besitzen können. Aus Furcht vor Komplikationen benützte jener den eigenartigen hypnotischen Weg.

***) Vergl. Gilles de la Tourette und Lilienthal.

perimentes einmal gegen Ende seiner Kur suggerirte, er solle meinen Spazierstock wie aus Versehen mit sich nehmen, führte er diese Eingebung keineswegs aus. Sein moralisches Gegengewicht war zu stark, um den suggerirten Antrieb zum Diebstahl aufkommen zu lassen.

Ein ähnliches Beispiel berichtet Delboeuf:

Sein Dienstmädchen war eine vorzügliche Somnambule und erhielt einmal in der Hypnose von Delboeuf den Auftrag, einen, wie sie wußte, scharf geladenen Revolver aus dem Nachttisch zu nehmen und auf eine Person einen Schuß abzugeben. Sie ergriff den Revolver (der ohne ihr Vorwissen blind geladen war), legte ihn vor sich auf den Boden und war durch keine Suggestion der Welt dahin zu bringen, daß sie den Schuß abfeuerte.

Die Spuren tiefer Erregung, welche auch bei Erinnerungslosigkeit nach dem Erwachen in sexuell während der Hypnose Gemißbrauchten zurückbleiben, konnte ich sehr deutlich in folgendem Fall beobachten:

Ein junges Mädchen aus niederen Ständen wurde von einem Manne angeblich zu Heilzwecken hypnotisirt. Sie erwachte aus der Hypnose in großer Aufregung, ohne aber sich erinnern zu können, was vorgefallen war. Sie vermuthete Böses und kam mit einem Angehörigen zu mir, um meinen Rath einzuholen. Ich hypnotisirte sie von Neuem und weckte in dem Schlafzustande die Erinnerung. Es stellte sich nun heraus, daß der oben genannte Hypnotiseur geschlechtliche Manipulationen mit ihr vorgenommen hatte.

Ganz Aehnliches berichtet Delboeuf:

Eine junge Frau wurde von einem Arzte (in Belgien) hypnotisirt und während des Schlafes zum Coitus benutzt. Sie wehrte sich im Somnambulismus und erwachte ebenfalls in großer Erregung ohne die Erinnerung an das Vorgefallene. Delboeuf, den sie um Rath fragte, versetzte sie von Neuem in Hypnose und erfuhr nun von ihr den ganzen Hergang genau. Lehrreich ist in dieser Beobachtung der auch noch im Schlaf geleistete Widerstand, woraus hervorgeht, daß die Persönlichkeit als solche im Schlafe dieselbe bleibt und sogar nach den gewohnten moralischen Grundsätzen, wenn auch abgeschwächt, handeln kann.

Auch die tiefe Erregung nach dem Erwachen deutet auf die noch nicht erloschene moralische Widerstandsfähigkeit.

Der posthypnotische Befehl eines Hypnotiseurs kann wirkungslos gemacht werden durch geschickte Suggerirung eines zweiten Hypnotiseurs; dafür spricht folgende von mir gemachte Beobachtung:

Prof. Forel stellte mir bei einem Besuch in Burghölzli einen 71jährigen Mann vor, der seit mehreren Jahren durch Suggestion von Alkoholismus glücklich befreit war und in der Hypnose den Auftrag erhalten hatte, unempfänglich zu sein für jede Einwirkung einer anderen Person. Nur Prof. Forel könne ihn einschläfern. Einige Aerzte hatten vergeblich versucht, die Macht dieser posthypnotisch wirksamen Vorstellung zu brechen. Ich knüpfte eine Unterhaltung mit jenem Manne an, suchte seine Einbildungskraft zu fesseln, sprach von neuen bis dahin unbekannten und unwiderstehlichen Einschläferungsmethoden, von magnetischer Einwirkung &c. Kurz, es gelang, seine Phantasie ganz gefangen zu nehmen, Glauben zu erzeugen, und in einem unbewachten Augenblick versetzte ich ihn rasch in Somnambulismus. Die Kraft der früheren Suggestion war durch die neue Eingebung gebrochen.

Daß man nun auch durch die einfache psychische, allerdings längere Zeit fortgesetzte Dressur im wachen Zustand, namentlich mit Hilfe religiöser Vorstellungen, einen psychischen Sklaven heranbilden kann, der auf jeden Wink reagirt — genau wie ein Jagdhund —, das lehrt der berühmt gewordene Proceß gegen den Jesuitenpater Girard in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Dieser Geistliche zog nach und nach das schöne Fräulein von Cadière ganz in seine Netze. Er erhitzte ihre Phantasie und suggerirte: Gott habe mit ihr ganz besondere Absichten. Ganz langsam vergiftete er sie geistig mit Hilfe religiöser Uebungen, ohne daß sie eine Ahnung davon hatte. Das Resultat war: Hysterische Krämpfe, Visionen und sklavischer Gehorsam. Nachdem er sie im Laufe der Zeit dahin gebracht hatte, sich ohne Scheu vor ihm zu entkleiden, verübte er den Beischlaf und verführte sie schließlich zu sexuellen Handlungen der raffinirtesten Sinnlichkeit, immer in der geschickten Einkleidung religiöser Uebungen. Uebrigens wurde Girard auf Betreiben der Jesuiten freigesprochen wegen einer an

ihm sichtbar gewordenen Geistesschwäche. Die kleinere Hälfte des Parlaments verurtheilte ihn zum Tode durch Feuer.

Es sei mir gestattet, für die ungewöhnliche Erscheinung des psychischen Banns oder einer lange dauernden suggestiven Abhängigkeit hier noch eine eigene merkwürdige Beobachtung mitzutheilen:

Vor circa 4 Jahren wurde mir durch Prof. Grashey ein 5jähriges Mädchen aus guter Familie ohne erbliche Belastung zur hypnotischen Behandlung überwiesen. Dieses Kind litt nach der Meinung ihrer Familie an Zerstörungstrieb, der sich in raffinirter Weise gerade auf die werthvollsten Besitzstücke der Familie richtete. Goldstücke wurden zum Fenster hinausgeworfen, feine Cigarren fanden sich im Ofen verbrannt vor, neue Hüte und Kleidungsstücke der Mutter wanderten in den Abtritt, die Gewächse wurden ihrer Knospen beraubt, der Haushund lief Gefahr, erstochen zu werden, und einmal stand das Kind sogar in seinem Bettchen in Flammen. Die auf diese niemals aufgedeckte raffinirte Art den Eltern beigebrachten Verluste waren ganz erheblich; alle Erziehungsmaßregeln und Strafen blieben ohne Erfolg. Das Kind weinte und gestand immer wieder neue Reate. Suggestivbehandlung ohne jede Wirkung. Man legte das Kind schließlich an die Kette — und dennoch nahmen diese verbrecherischen Handlungen ihren Fortgang. Nach ¾ Jahren enthüllte ein Zufall die Wahrheit. Das Kind ging mit seinen Eltern aufs Land, während das Kindsmädchen in der Stadt zurückblieb. Von diesem Augenblick an kam nichts mehr vor. Es stellte sich nun heraus, daß das Kind ganz unschuldig war, daß hingegen die hochgradig hysterische Kindsmagd die sämmtlichen Handlungen veranlaßt, d. h. größerentheils selbst ausgeführt hatte. Das ihrer Obhut anvertraute Kind stand ganz unter ihrem Banne und hatte sich das Schuldbewußtsein fortdauernd suggeriren lassen bis zu einem solchen Grade, daß es 9 Monate lang alle Strafen willig erduldete, ausführliche ebenfalls ihm suggestiv beigebrachte Geständnisse ablegte, ohne jemals seine Tyrannin zu verrathen.

Schließlich noch ein Beispiel für die suggestive Wirkung von Amuletten, die im Lauf der heutigen Verhandlung schon

berührt wurde: Eine seit Jahren an absoluter Schlaflosigkeit in Folge schwerer Neurasthenie leidende Dame wurde von mir durch Behandlung mit hypnotischer Suggestion allmälich dahin gebracht, daß sie regelmäßig Nachts bis zu sechs Stunden schlafen konnte. Da wegen Abreise von München eine mehrmonatliche Pause in der Behandlung bevorstand, so gab ich meiner Patientin ein Amulett und schärfte ihr ein: sie würde mit Hilfe desselben ganz sicher regelmäßig ebenso tief und gut schlafen, wie auf Suggestion. Der Erfolg war überraschend. Sie schlief regelmäßig, fand sich aber nach längerer Zeit eines Tages wieder in der Sprechstunde ein, und jammerte, sie könne nicht mehr schlafen, denn sie habe ihr Amulett verloren. Ich beruhigte sie, übergab ihr ein neues Amulett und nun schlief die Patientin wieder ebenso gut wie zuvor. Auch diese Beobachtung zeigt deutlich die immense Bedeutung des Vorstellungslebens für das leibliche Wohl und die Wichtigkeit sinnlich greifbarer Hilfsmittel für die Steigerung der Einbildungskraft.

Nach den vorstehenden, für das richtige Verständniß des uns vorliegenden komplizirten psychologischen Problems nothwendigen Ausführungen prinzipieller Art gehen wir zu dem Fall selbst über und werfen zunächst einen Blick auf die Persönlichkeit des Angeklagten.

Ceslav Lubicz Czynski, 36 Jahre alt, studirte nach Absolvirung der Realschule als außerordentlicher Hörer in Krakau philosophische Fächer, fand dann als Nebenlehrer der französischen Sprache eine Anstellung. Seit 1887 beschäftigte er sich mit Hypnotismus, Okkultismus, machte größere Reisen ins Ausland (Sofia, Konstantinopel, Kairo, Petersburg, Warschau 2c.), war Mitglied der Société des études ésotériques in Paris und hörte hier 1892 Vorlesungen bei Prof. Luys. Auf seinen Reisen hielt er öffentliche Vorträge über Hypnotismus und Magnetismus und machte Reklame für seine magnetisch-hypnotische Heilmethode. Im März 1893 aus Preußen ausgewiesen, verlegte er den Schauplatz seiner Thätigkeit nach Dresden und gründete dort für seine Heilzwecke zwei Kliniken. Er nannte sich Professor, Dr. med. (honoris causa) von Lubicz Czynski und gab vor, ein Abkömmling der fürstlich litthauischen Familie von Swiatopelk und Svetwortynski zu sein. Ohne die erforderliche ärztliche Vorbildung zu besitzen, begann er in Dresden

eine ärztliche Praxis auszuüben, die ihm bald ein anständiges Einkommen trug. Seine Kuren bestanden in der längst verlassenen Methode des psychischen Transfert (Uebertragung von Schmerzen, Lähmung ꝛc. des Patienten auf eine Somnambule), in Anwendung der Homöopathie, der Massage, Elektrizität, der Kneipp'schen Kur, der Suggestion, wozu ich auch die Manipulationen des animalischen Magnetismus rechne, und des Wahrsagens aus der Hand.

Er umgab sich mit dem Zauber des Geheimnißvollen, der seine Wirkung namentlich auf die höheren Stände und das schöne Geschlecht selten verfehlt, und war eifriger Adept okkulter Wissenschaft. Sein Aeußeres kam ihm in eminenter Weise zu Statten, um jenen Eindruck noch zu verstärken. Mit einer zierlichen, mittelgroßen Gestalt, dunklen Haaren, faszinirenden Augen, wohlgepflegtem Bart und Gebiß, mit tadelloser, fast stutzerhafter schwarzer Toilette, vereinigte er die Formen eines Weltmannes, das leidenschaftliche Temperament des polnischen Blutes, ein baritonales Sprachtimbre und den merkwürdigen Reiz des mit fremdem Accent und fehlerhaft gesprochenen Deutsch. Er blendet Andere und scheint mit Vorliebe die interessante Persönlichkeit zu spielen, täuscht sich aber selbst künstlich über die innere Hohlheit seiner zweifelhaften Existenz hinweg. Der äußere Schein soll ihm das ersetzen, was ihm innerlich fehlt. Daher besitzt er in seinem reklameartigen Auftreten den Brustton der Ueberzeugung, welcher selten die Wirkung verfehlt.

Im Laufe der Verhandlung hat sich mir die Ueberzeugung aufgedrängt, daß der Angeklagte ein Hysteriker ist, mit den bei dieser Erkrankung vorkommenden Veränderungen des Charakters. Diese Annahme erklärt sein eminentes Talent, in den unwahrsten Situationen (Scheintrauung) wahr zu scheinen und Glauben zu finden. So stehen ihm reichlich Thränen zur Verfügung, als er den greisen blinden Vater der Freiin von Zedlitz auf seinen Knieen um den väterlichen Segen anfleht. Er besitzt auch die Fähigkeit der Hysteriker, an das zu glauben, was er sich selbst einredet. So glaubte er meines Erachtens wirklich an sein gutes Recht zur Führung des Doktortitels. Seine Lügen sind oft so phantastisch, so zwecklos (man denke an den Abschiedsbrief an die Wiecinska), daß er offenbar an diesem Fabuliren eine Freude empfinden muß. Als hysterischen Phantasielügner und

Simulanten lassen ihn auch der theatralische Selbstmordversuch (im Gefängniß) und die im Irrenhause versuchte Durchführung der Rolle des zweiten Ich (des „Anderen") erscheinen. Berücksichtigt man dazu die Lebhaftigkeit seiner Ausdrucksbewegungen, so wird der große Einfluß begreiflich, den dieser kriminalpsychologische Tartarin von Taraskon namentlich auf die Frauen ausübte.

Alle die hier geschilderten Momente sind Mittel von eminenter Suggestivwirkung, besonders gegenüber unkritischen und widerstandsarmen Menschen. Czynski ist zum Hypnotiseur eminent befähigt. Denn zu dem natürlichen Talent tritt eine offenbar sehr gründliche Kenntniß des Wesens der Suggestion und der hypnotischen Literatur. Seine öffentlichen hypnotischen Experimente waren, wie mir ein medizinisch gebildeter Augenzeuge erzählt, von stupendem Erfolge begleitet. Dafür sprechen auch manche mit nicht an der heutigen Verhandlung betheiligten Personen angestellten Versuche, z. B. die mit der Baronin B., weche ihm auf Suggestion einen Ring im Werthe von 400 Mark geschenkt haben soll &c. Auch die von Dr. Martius im Gefängniß beobachteten tonischen und klonischen Krämpfe des Angeklagten ergänzen nur das Bild der Hysterie, welches Czynski darbietet.

Für uns Aerzte aber ist der Angeklagte ein typischer Repräsentant des Kurpfuscherthums in seiner gefährlichsten Gestalt. Die wissenschaftlichen und sittlichen Voraussetzungen zur Ausübung eines so verantwortlichen Amtes, wie das eines Arztes, sind *ihm* völlig abzusprechen.

Der vorliegende Fall aber legt auch ohne Rücksicht auf die Beantwortung der speziellen Schuldfrage den Behörden die dringende Pflicht auf, jede Art von Ausübung hypnotischer Prozeduren, insbesondere öffentliche Schaustellungen, zu verbieten, und die Anwendung des Hypnotismus als Mittel zu Heilzwecken und zu wissenschaftlichen Studien lediglich approbirten Aerzten zu gestatten. Das an dieser Stelle und bei dieser Gelegenheit nachdrücklichst zu betonen, erscheint mir als besondere Pflicht der Sachverständigen.

Wenden wir nun unseren Blick auf die zweite Hauptperson des Dramas, auf die Freiin Hedwig von Zedlitz auf Luga.

Sie ist 39 Jahre alt, wahrscheinlich erblich belastet. Ihre Mutter starb an Tuberkulose, die großelterliche Generation mütterlicherseits soll aus verschrobenen Charakteren bestanden haben, während die Urgroßmutter der Zeugin, wie ihr Vater behauptet, geisteskrank war. Das Zeugenverhör, die Verlesung der Autobiographie und ihrer Briefe an Czynski bieten genügendes Material zu einem einigermaßen richtigen Urtheil über ihren Charakter.

Die Baronesse wurde auf dem Lande unter streng religiösen Grundsätzen erzogen und hat sich ein einfaches kindliches Gemüth, eine Reinheit des Denkens und Empfindens bewahrt, wie man sie bei einer 39jährigen Dame selten antreffen wird. Die Schilderung ihrer Kinderzeit, ihre innige Liebe zu den Verwandten, ihre absolute Wahrheitsliebe, ihre Freude an der Natur, an der Musik, ihre Neigung zu Thieren, ihre Mildherzigkeit gegen Arme, ihre echt fromme Gesinnung, aber auch die Einfachheit im Satzbau des von ihr angefertigten Schriftstückes, — alle diese Züge deuten auf einen trefflichen, einfachen Charakter, mit streng-, ja orthodox-religiösen Grundsätzen und zeigen, daß dieses harmlose Naturkind noch nicht von des Gedankens Blässe angekränkelt ist. Als echtes Weib beurtheilt sie die Erlebnisse nach Maßgabe ihrer eigenen Empfindung; ihr Gemüthsleben ist reich entwickelt, leicht erregbar und überragt weit ihre intellektuellen Anlagen. Wenn sie richtig behandelt wird, ist sie nicht schwer zu beeinflussen. So ließ sie sich leicht dazu gewinnen, auf einen Theil ihres Vermögens zu Gunsten eines nahen Angehörigen zu verzichten. Unglückliche Verhältnisse haben sie ihren nächsten Verwandten entfremdet; trotz ihres geistigen Anlehnungsbedürfnisses steht sie, die selbstständige Erbin eines namhaften Vermögens, allein in der Welt. Sie kennt die Liebe und auch die Grenzen einer physiologischen Liebe; sie war verlobt und hielt Jahre lang in treuer Liebe an ihrem Geliebten fest, ohne daß diese Beziehungen sich aus den erlaubten Grenzen entfernten. Allerdings waren hierin, wie in allen ihren Lebensfragen, schließlich die religiösen Ueberzeugungen ausschlaggebend. Sie hätte wiederholt heirathen können — standesgemäß, konnte sich aber nicht dazu entschließen, so lange ihr Herz nicht betheiligt war.

Die Beschäftigung mit dem Spiritismus, auf den sie ihr Vater vor einigen Jahren aufmerksam machte, bot ihrer reichen Phantasie neue Nahrung, und seitdem benützte sie sich bietende Gelegenheiten, dem okkulten Gebiet auch praktisch nahe zu treten. So kam sie dazu, als sie den Namen des interessanten Professors Dr. Czeslav von Czynski in der Zeitung gelesen hatte, diesen aufzusuchen und sich in seine mit dem Schleier des Geheimnißvollen umwobene Behandlung zu begeben. Denn sie bedurfte ärztlicher Hilfe. Sie war von Kindheit an von zarter Konstitution, litt an Bronchialkatarrhen und Chlorose, an verschiedenen nervösen Störungen (Dyspepsie, Kopfschmerz ꝛc.) und hatte wiederholt Kuren durchgemacht (u. a. in der Anstalt des Dr. Dock in der Waid bei St. Gallen). Auch ihr ganzes weiteres Verhalten gegen den Angeklagten stellt ihrem Edelmuth und ihrer Herzensgüte das beste Zeugniß aus. Sie suchte und sah in den Menschen nur das Beste und ihr V e r s t a n d war zu s c h w a c h, die Ränke und Listen des A b e n t e u r e r s zu d u r c h b l i c k e n. Ihre verhältnißmäßig geringe intellektuelle Widerstandskraft, ihre lebhafte Phantasie, ihr tiefes Empfindungsleben, sowie ihr mystisch religiöses Bedürfniß machten sie in hervorragender Weise empfänglich für die Wirkung von Suggestionen. Schon ihr Vorleben zeigt, wie leicht manche V o r s t e l l u n g s g r u p p e n in ihrem Geistesleben zu e i n e r d o m i n i r e n d e n R o l l e g e l a n g t e n, so die mit religiösen und spiritistischem Inhalt. Es waren also die durch ihre N a t u r a n l a g e und d i e E i g e n a r t i g k e i t i h r e r L e b e n s p o s i t i o n g e b o t e n e n B e d i n g u n g e n e m i n e n t g ü n s t i g e, um jenen Einfluß auf sie auszuüben, den der Angeklagte später über sie gewann.

Der Verlauf des Dramas ist aus dem Thatbestand bekannt genug, so daß hier nur die für das Gutachten erforderlichen Punkte wiederholt zu werden brauchen. Wie durch das Z e u g e n v e r h ö r ü b e r j e d e n Z w e i f e l f e s t g e s t e l l t wurde, versetzte Czynski die Baronesse durch sogenannte mesmerische Prozeduren d. h. durch Auflegen seiner Hand auf die Stirn sowie durch Streichen und Zuspruch (Verbalsuggestion) während der ersten Zeit der Behandlung regelmäßig i n e i n e n s c h l a f a r t i g e n Z u s t a n d, der als H y p n o s e aufzufassen ist. Die Patientin saß dabei in einem

Lehnstuhl oder lag auf einem Bett und war so weit entkleidet, daß der Angeklagte mit seiner Hand die Magengegend (über dem Hemde) berühren konnte, um suggestiv auf die Magenbeschwerden einzuwirken. Den Zustand selbst bezeichnet Fräulein von Zedlitz als „Dusel“, nicht als völligen Schlaf, sie war aber unfähig während desselben Bewegungen auszuführen, z. B. sich zu erheben, konnte jedoch noch alles hören, was um sie her vorging. Die Heilsuggestionen in diesem von den Spezialisten als „Hypotaxis“ bezeichneten Zustande bezogen sich auf ihr Befinden, und suchten ihr fröhliche Gedanken beizubringen („fröhlich sein, lachen und essen“), was auch, wie die Zeugin Frau Rudolph bestätigt, gelang. Die fröhliche Stimmung der Patientin war auffallend für die, welche sie sonst kannten. Mitunter aber fesselte Czynski in der Hypnose die Phantasie der Baronesse durch Erzählung von märchenhaften Geschichten. Das beweist, wie sehr er als praktischer Psychologe es verstand, den Angriffspunkt für die individuelle Suggestibilität seiner Patientin herauszufinden (Einwirkung auf ihre Phantasie) und damit seinen Einfluß zu verstärken. Er selbst hielt in einer jener Sitzungen ihren Zustand für Schlaf; denn er sagte einmal „sie schläft“. Solche Sitzungen dauerten in der Regel eine halbe Stunde; nach denselben empfand die Baronesse einige Male Druck im Hinterkopf, im Ganzen aber wurde ihr Befinden gebessert.

Der Grad ihrer Gefügigkeit für die Suggestionen des Hypnotiseurs nahm nun, wenn die Benommenheit auch niemals in erinnerungslosen Schlaf überging (wobei zu berücksichtigen ist, daß die Angaben der Hypnotisirten über „Schlaf“ und „Nichtschlaf“ sehr leicht durch Selbsttäuschung unzuverlässig werden), allmälich zu und läßt sich deutlich beurtheilen nach Art der von ihr realisirten Suggestionen. So mußte gleich in einer der ersten Sitzungen das Medium Wiecynska die Baronesse ergreifen und auf Czynski's Wunsch mit ihr im Zimmer herum tanzen, wozu erstere sich auch herbeiließ. Um die Intensität der Einwirkung zu steigern, benützte er den mystisch-religiösen Zug seiner Patientin und schnitt sich selbst eine Haarlocke von ihrem Haupte, welche ihn in den Stand setzen sollte, sie jeder Zeit geistig aufzu-

suchen. Aus dem Briefwechsel ist zu ersehen, daß die Zeugin sich wiederholt schwer und müde fühlte, so einmal auf einem Spaziergange, dann am 22. September 1893 um ½1 Uhr auf einer Bank, und diese Empfindungen seinem Einfluß zuschrieb. Wenn solche Momente jedenfalls auch auf zufällige Entstehung zurückgeführt werden können, so ist doch der prompte Eintritt einer der Patientin beigebrachten Suggestion auf Verfallzeit bezeichnend für ihre Suggestibilität.

In einer 8 Tage vorher von Czynski bestimmten Zeit (genaue Festsetzung von Tag und Stunde) gerieth die Patientin wirklich genau nach Voraussage, während sie in ihrer Wohnung auf einem bestimmten Sopha saß, in den schlafartigen Zustand, ohne wirklich einzuschlafen. Später erhielt die Zeugin ein Ringamulett (mit Siegellack) zur Vertiefung der Suggestionen. Sie benützte dasselbe jeden Morgen und erneuerte so die Kraft der auf Czynski bezüglichen Erinnerungsvorstellungen.

Ihre Einbildungskraft wurde noch mehr erhitzt durch die Erlebnisse in der spiritistischen Séance in Berlin, woselbst sie „Geister" gesehen und gefühlt haben will. Tags darauf befand sie sich schlecht. Der dort zuerst in Verbindung mit dem Erscheinen des Geistes „Melita" auftretende „süße Duft" spielt von da an in den Beziehungen eine Rolle. Sie nimmt diesen Duft spontan wahr in den Briefen des Angeklagten, und schließlich braucht dieser nur seine Finger zu reiben, worauf schon bei ihr im wachen Zustande die Meinung entsteht, diesen Duft zu riechen (suggerirte Geruchshalluzination im wachen Zustande).

Auch eine Gehörshalluzination (ein Knall Nachts im Zimmer) wird von ihr berichtet, die jedoch spontan eintrat. Nun bedeutet die Realisirung posthypnotischer Suggestion à échéance und das Eintreten suggerirter Halluzinationen einen besonders hohen Grad von Suggerirbarkeit. Der tägliche private Verkehr zwischen beiden, ihre Vertiefung in religiöse und mystische Fragen (gemeinsames Beten) trug das Seinige dazu bei, um das auserlesene Opfer in immer engeren psychischen Rapport mit dem Hypnotiseur zu bringen.

Wenn nun andere Suggestionen anstandslos acceptirt wurden,

so konnte man doch auch bei derjenigen von Czynski's Liebe kaum noch einen ernsten Widerstand erwarten.

Im Monat Oktober 1893 begann der Angeklagte während eines Schlafzustandes der Patientin von seiner Liebe zu sprechen und wiederholte das auch in den folgenden zum Heilzweck eingeleiteten Hypnosen. Er fügte noch hinzu, ihre Gegenliebe allein könne seine Seele retten, sie müsse wie Utsarpini dem Punar-Bhava sich widerstandslos ihm ergeben; dieser geschickte Appell an ihr religiöses Gefühl, an ihre Opferfreudigkeit verhallte nicht vergebens, sondern war für ihre Individualität wie geschaffen. Sie hatte ihm ahnungslos ihr Vertrauen geschenkt und glaubte nur zum Zwecke der ärztlichen Behandlung in jenen Zustand versetzt zu werden. Sie gibt ausdrücklich an, vorher nichts für ihn gefühlt zu haben als ein rein sachliches Interesse an seiner Thätigkeit. Sie glaubt ferner, ohne hypnotischen Zwang niemals die Seinige geworden zu sein. Sie war überrascht von seinem Geständniß und empfand für ihn tiefes Mitleid. Zudem hielt sie ihn für verheirathet. Also im Grunde war bis dato bei ihr keine Spur einer natürlich entstehenden Gegenliebe vorhanden. „Nach dem Geständniß seiner Liebe behandelte er mich weiter und sprach mir immer nur von Liebe . . ." gibt sie an, „und bestürmte mich mit Briefen, in denen er versicherte, er könne ohne mich nicht leben . . ., ich wollte eigentlich nicht auf seinen Antrag eingehen, aber ich konnte nicht widerstehen und mußte zu ihm gehen. Wir sprachen dann oft von religiösen Dingen und da sagte er mir, ich könnte seine Seele retten; dies gewährte mir eine gewisse Befriedigung. Da ich ihn für einen edlen Menschen hielt, so schenkte ich seinen Betheuerungen schließlich Gehör. Ich fühlte keine Macht mehr über mich, ich fühlte, daß ich seinem Einfluß ganz unterworfen war. Wenn ich mir auch das Unrecht meiner Handlungsweise vor Augen hielt, ich konnte doch nicht widerstehen. Jetzt nachdem ich erst erfahren habe, wie sehr mich Czynski belog und betrog, habe ich eine Abneigung gegen ihn."

Auch über den kurz nach der Liebeserklärung erfolgenden intimsten Verkehr gibt die Baronesse an: „Ich war in einer Weise beeinflußt, daß ich dem Angeklagten nicht widerstehen

konnte" (jedoch nicht in einem Zustand von Schlaf). „Rasch war alles geschehen", sagt sie, und hatte dann, nachdem sie gezwungen war, sich — zum erstenmal in ihrem Leben — einem Manne ganz hinzugeben, nur noch das eine Bestreben, dieses Unrecht durch eine Ehe zu sühnen und damit ihn ganz zu retten.

Aus diesem wörtlichen Geständniß und ihren weiteren Angaben geht nun deutlich hervor, daß sie in dem kritischen Moment der ersten Hingabe das Gefühl eines unwiderstehlichen Zwanges, eines Bannes hatte, der urplötzlich über sie gekommen war und geschickt mit religiösen Vorstellungen von Sühne und Opferfreudigkeit verdeckt werden sollte.

Sie war also künstlich (durch Hypnose, posthypnotische Nachwirkung und Wachsuggestion) unfähig gemacht, ihre sonst hoch entwickelten moralischen Gegenvorstellungen zur Geltung zu bringen. Auf diesen Zwang spielt sie auch im Bilde von der indischen Sage (Utsarpini, Punar-Bhava) wiederholt an. Auch ihre Gesellschafterin, Frau Rudolph, die sie in ihrer früheren Liebe beobachtet hatte, findet diese Liebe unnatürlich, ebenso wie die Zeugin selbst sehr wohl sich klar wurde über den Unterschied zwischen ihrer früheren physiologisch entstandenen Liebe und der jetzigen, als etwas Fremdartiges empfundenen, also krankhaften Liebe. Die Art ihrer Entstehung haftete der letzteren wie ein Makel an und beeinflußte den weiteren Verlauf.

Die Art und Weise, welche Czynski anwendete, um seine Opfer allmälich zu präpariren, vor allem die Benützung von Suggestionen im wachen und hypnotischen Zustande machten diese ohnehin durch Naturanlage und äußere Lebensumstände eminent suggestible Person künstlich unfähig, sich für Annahme oder Verweigerung der in Frage kommenden sexuellen Handlungen zu entscheiden. Die Möglichkeit, anders zu wollen wie ihr Herr und Gebieter, war ihr durch das eingeschlagene Verfahren genommen. Daß sie sich später in ihr Schicksal fand, sich sozusagen hineinmotivirte, sich an die von Grashey trefflich als „akustische Amuletts" bezeichneten religiösen Bilder aus der indischen Sagenwelt klammerte, daß sie vielleicht auch durch den fortdauernden intimen Verkehr ihre Empfindung vertiefte und später sogar

den Czynski zu lieben sich einbildete, oder ihn wirklich liebte, beweist nichts gegen die obige Aufstellung*). Denn genau denselben psychologischen Ablauf sehen wir bei Realisirung und allmälicher psychischer Assimilirung posthypnotischer Suggestionen. Nach der Verhaftung Czynski's hatte ich Gelegenheit, die Baronesse zu beobachten und erhielt nicht den Eindruck einer normalen Liebe, sondern den einer Wahnvorstellung oder einer (psychosexuellen) Zwangsempfindung, welche ihr Dasein behauptet und den Patienten ganz unfähig macht, entgegenwirkenden Vorstellungen überhaupt Gehör zu schenken. Meine damalige Voraussage, daß, wenn es sich um einen Bann und nicht um wirkliche Liebe handle, sich dieser mit der Zeit von selbst verlieren werde, hat sich heute vollständig erfüllt. Die Freiin hat ihrer Abneigung gegen den Angeklagten deutlich Ausdruck gegeben, sie hat ihr moralisches Gleichgewicht mit Hilfe ihrer Gottergebenheit allmälich wieder gefunden; sie ist, wenn man so sagen darf, von der suggerirten psychosexuellen Zwangsempfindung nun genesen.

Somit bin auch ich, wie die anderen Herren Sachverständigen, der festen Ueberzeugung, daß es einem Manne, wie dem Czynski, ohne die Anwendung unlauterer Mittel (der hypnotischen Suggestion), nur durch die üblichen Verführungsmittel auch bei täglichen Begegnungen, niemals gelungen wäre, eine Dame von den moralischen Grundsätzen, wie die Freiin v. Zedlitz, zu den hier in Frage kommenden Handlungen zu bringen. Eine solche Möglichkeit halte ich bei voller Berücksichtigung aller Faktoren unter den hier vorliegenden Bedingungen für ausgeschlossen.

Ob nun der psychosexuelle Zwang auch während des ganzen weiteren Verkehrs fortgedauert hat, darüber, sowie über die eventuelle spätere Bethätigung ihres Willens in dieser Sache lassen sich nur Vermuthungen aufstellen; das Beweismaterial ist für die definitive Beantwortung dieser weiteren Frage nicht ausreichend. Daß ein solcher Bann anhalten kann Monate

*) So wird z. B. auch die strafbare Handlung der Nothzucht durch den Umstand nicht in ihrem Charakter verändert, daß die Geschädigte sich vielleicht darauf in den Räuber ihrer Ehre verliebt, wozu sogar der gewaltsam zur Funktion gebrachte Geschlechtstrieb als Hauptförderungsmittel beitragen kann.

hindurch, wurde erwähnt, ebenso, daß die Zeugin noch den Eindruck der psychischen Unfreiheit nach der Verhaftung darbot.

Es ist versucht worden, aus der klaren Abfassung der Autobiographie die Willensfreiheit der Freiin v. Zedlitz dem Czynski gegenüber abzuleiten, insbesondere weil sie darin ihre Liebe zu analysiren sucht. Zahlreiche Patienten, welche an Zwangsempfindung (perversen Sexualgefühlen, Platzangst rc.) leiden, sind sehr wohl im Stande, ganz vortrefflich ihren Zustand darzulegen und auch ein Bild ihrer Empfindungsanomalie zu entwerfen. Eine klare Ausdrucksweise und Selbstanalyse schließt durchaus nicht das gleichzeitige Bestehen einer Zwangsempfindung aus.

Uebrigens steht der Annahme, daß schließlich die Abhängigkeit der Baronesse von Czynski eine absolute gewesen ist, in der Weise, wie sie im ersten Theil des Gutachtens erläutert wurde, nichts entgegen. Denn in der That wußte Czynski seinen Willen in allen ernsteren Fragen mit Leichtigkeit durchzusetzen. Bezeichnend dafür ist die Thatsache, daß die Baronesse, als sie ihm eines Tages 500 Mark schenkte, sofort sich veranlaßt, sah noch 500 Mark hinzuzufügen, als Czynski ihr durch eine Ausdrucksbewegung seine Unzufriedenheit zu verstehen gab. Wenn sie einmal von seinen Vorschlägen abgewichen ist, so betrifft das immer nur Nebensachen (Ort und Zeit der Zusammenkunft u. dgl.), deren Verbesserung durch ihre Person nur in seinem Interesse lag, niemals aber Fragen von prinzipieller Bedeutung für ihr Verhältniß.

Auch der Umstand, daß sie ihr Vermögen während ihres Umganges mit Czynski richtig verwaltete, ihrer Gesellschafterin zuerst die Beziehungen verheimlichte und in anderen Registern ihres Fühlens und Denkens einen normalen Eindruck hervorbrachte, schließt nicht die Möglichkeit einer völligen Abulie (Willenlosigkeit) oder Widerstandsunfähigkeit aus in Bezug auf alle von Czynski ausgehenden Entschlüsse. So erklärt sich psychologisch auch durch ihre suggestiv erzeugte partielle moralische Anästhesie ihr ganzes Benehmen vor, während und nach der Scheintrauung. Sie war unter dem Einflusse der noch fortwirkenden Fas-

zination unfähig, über eine verhältnißmäßig so einfache Sache klar zu denken und eine gründliche Kritik zu üben, zu der sie im Vollbesitz ihrer Geisteskräfte wahrscheinlich befähigt gewesen wäre.

Zur fremdartig empfundenen Liebe tritt in der Zeugin eine Willensschwäche, deren Nachweis im Vorstehenden genügend geliefert ist. Diese beiden pathologischen Momente kennzeichnen ihre Liebe als krankhaften Zustand, ganz abgesehen von der eigenartigen Entstehung derselben. Ob nun der pathologische Charakter ihrer Liebe mehr bedingt ist durch ihre eigne Naturanlage oder durch den suggestiven Einfluß ihres Punar-Bhava, — die Widerstandsunfähigkeit und die Unmöglichkeit, ihren Willen und ihre sittlichen Grundsätze zur Geltung zu bringen, ist in beiden Fällen die gleiche.

Czynski stellte seiner Patientin die Diagnose: „Cerebrale Neurasthenie"; dieses Urtheil über ihre Nervenverfassung allein hätte ihm besondere Vorsicht zur Pflicht machen müssen. Seine Schuld aber, welche in der Suggerirung von Gedankengängen (Liebe, Widerstandslosigkeit) bestand, die zur willenlosen Erduldung seiner sexuellen Besitzergreifung führte, ist in beiden Fällen die gleiche und wird auch in beiden Fällen durch denselben Gesetzesparagraphen verfolgt, umsomehr als derselbe nicht auch eine gleichzeitige Bewußtlosigkeit voraussetzt.

Hiernach beantworte ich die erste Frage: ob Czynski die Baronesse v. Zedlitz in willenlosem Zustande geschlechtlich mißbraucht hat, mit **Ja**. Die hier in Frage kommende Willenlosigkeit stammt aber zum Theil aus der natürlichen Prädisposition der Freiin, ihrer intellektuellen Widerstandsarmuth; sie wurde erst vollständig, nachdem Czynski durch systematische suggestive und psychische Dressur die Möglichkeit, moralisch entgegen zu wirken, beseitigt hatte.

Auf die zweite Frage ist zu antworten: Der willenlose Zustand der Freiin v. Zedlitz wirkte meines Erachtens nicht derart bis jetzt nach, daß ihre Zeugschaft dadurch beeinflußt wurde.

V.

Aerztliches Gutachten

erstattet von

Professor Dr. W. Preyer.

Ich habe mich unparteiisch und nach meinem besten Wissen über den Seelenzustand zu äußern, in welchem sich Fräulein v. Zedlitz befand, als sie sich dem Angeklagten Czynski hingab. Insbesondere habe ich die Frage zu beantworten, ob sich dieselbe „in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande“ im Sinne des § 176, 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich befunden habe.

Ich konstatire zunächst, daß die drei Herren Sachverständigen, welche vor mir gesprochen haben, und ich in einem wichtigen Punkte übereinstimmen, der sich folgendermaßen formuliren läßt:

Ohne die während der ärztlichen Behandlung der Geschädigten seitens des Angeklagten vorgenommenen hypnotischen Manipulationen und Suggestionen wäre es überhaupt zu so intimen Beziehungen und zu einer Scheinehe nicht gekommen.

Damit ist zum ersten Male in Deutschland in einem Schwurgericht der Hypnotismus anerkannt als ein Faktor, der bei der Rechtsprechung als solcher zu berücksichtigen ist.

Ich gehe nun auf die Sache ein.

Davon, daß die Geschädigte bewußtlos oder bewußtlos gemacht war, als sich der Angeklagte ihrer bemächtigte, ist nichts bekannt. Der Gesetzgeber aber unterscheidet „willenlos“ und „bewußtlos“, also nimmt er einen willenlosen Zustand an, ohne daß zugleich Bewußtlosigkeit vorhanden ist. Hier kann es sich nur um

einen solchen Zustand handeln. Denn die Geschädigte erinnert sich noch heute ziemlich genau der Umstände, welche obwalteten, als sie sich zum ersten und zum zweiten Male dem Angeklagten hingab und als die Scheintrauung stattfand. In der Zwischenzeit vom Herbst 1893 bis zum 8. Februar 1894 können Zustände mit totaler Bewußtlosigkeit und Erlöschen des Erinnerungsvermögens für dieselben künstlich hervorgerufen worden sein. Ich weiß es nicht. Jedenfalls kommt es hier darauf nicht an.

Es liegt auch kein Grund vor, die Anwendung physischer Gewalt anzunehmen oder die Anwendung von Giften oder narkotischen Mitteln, welche eine Willenlosigkeit hervorgerufen haben könnten. Daß der vom Angeklagten verordnete Wein und Meth und seine sogenannten Arzneimittel eine betäubende Wirkung gehabt haben, ist nicht nachgewiesen, obwohl dieselben ihr nicht immer gut bekamen, wie sie sagt.

Macht man nun die Annahme, es habe ein Zustand von Willenlosigkeit mit erhaltenem Bewußtsein bestanden, so muß untersucht werden, ob von den Mitteln, durch welche ein Mann eine Frau in der Weise willenlos machen kann, das eine oder andere im vorliegenden Falle angewendet worden ist oder nicht. Wird keines davon als wirklich angewendet nachgewiesen, dann kann auch keine Willenlosigkeit angenommen werden.

Es gibt bekanntlich mehrere derartige Beeinflussungen eines Menschen seitens eines anderen, welche man zusammenfaßt unter dem Ausdruck der hypnotischen Suggestionen*). Dieser Name ist neu, die Sache uralt. Was man jetzt „hypnotisiren" und „suggeriren" nennt, nannte man vor hundert Jahren „mesmerisiren" und „magnetisiren"**), vor tausend Jahren in verschiedenen Sprachen

*) „Der Hypnotismus". Vorlesungen, gehalten an der Universität zu Berlin von W. Preyer. Wien und Leipzig, Urban und Schwarzenberg 1890. S. 110. 151 fg.

**) „Der thierische Magnetismus und der Mediumismus einst und jetzt" von W. Preyer. Deutsche Rundschau. Berlin XVII. S. 75—94. 1878 und „Ueber das Magnetisiren bei Thieren", XIII. 1877. S. 99—110. Beide Aufsätze vereinigt und mit Anmerkungen versehen in dem Buche „Naturwissenschaftliche Thatsachen und Probleme" von demselben (Berlin, Gebr. Paetel 1880) u. d. T. „Das Magnetisiren der Menschen und Thiere" S. 153—198).

mit allerlei Varianten „verzaubern, bezaubern, verhexen, besessen machen“. Das Wort „Hypnotismus“, von Braid zuerst gebraucht, ist kaum 50 Jahre alt*), das Wort „Hypnose“, so viel ich weiß, zuerst von mir im Jahre 1878**) gebraucht worden, um einen Zustand, der einer Psychose und einer Neurose verwandt ist, zu bezeichnen, eine eigenthümliche künstlich herbeigeführte Schläfrigkeit, einen in erster Linie durch Widerstandsunfähigkeit charakterisirten schlafähnlichen Zustand. Aber nur die Wörter sind neu. Ich betone, daß die Sache sehr alt ist, damit die Herren Geschworenen, von denen wohl keiner ein Buch über hypnotische Suggestion studirt hat, nicht meinen, sie sei eine moderne Erfindung.

Ein berühmt gewordener Fall von Willenlosigkeit, in Folge hypnotischer Suggestion mit erhaltenem Bewußtsein, ist der Castellan'sche vom Jahre 1865. Da berichtet die Geschädigte, sie sei nach gewissen Manipulationen des Castellan „in Ohnmacht gefallen“; darauf habe Castellan sie in ihr Zimmer getragen, auf ihr Bett gelegt und dort gemißbraucht; sie habe alles empfunden, aber keinen Widerstand leisten können, nicht einmal an die Wand habe sie klopfen können, obgleich das die Nachbarn hätte herbeirufen müssen; es habe sogar eine ihrer Verwandten an die Zimmerthür geklopft, sie habe deren Stimme erkannt, sei aber unvermögend gewesen ihr Antwort zu geben; ob Castellan ihr befohlen habe, ihn zu begleiten, könne sie nicht sagen, eine unwiderstehliche Gewalt habe sie angetrieben, mit ihm zu gehen. Schließlich wurde der Magnetiseur und Heilkünstler Castellan, der übrigens häßlich, klumpfüßig und schlecht gekleidet war und sich taubstumm stellte, zu zwölfjähriger Zwangsarbeit verurtheilt, weil er die Josephine Hughes in dem Maße beeinflußt haben konnte, daß der zwischen ihnen gepflogene Verkehr als Nothzucht erschien***). Was damals „Ohnmacht“ hieß, heißt jetzt „Hypnose“.

*) „Die Entdeckung des Hypnotismus“ dargestellt von W. Preyer. (Berlin, Gebr. Pactel, 1881. S. 5) und „Der Hypnotismus“, ausgewählte Schriften von J. Braid, Deutsch herausgegeben von W. Preyer (Berlin, Gebr. Pactel, 1882).

**) „Die Kataplexie und der thierische Hypnotismus“. Mit 3 Tafeln. (Jena, Gustav Fischer, 1878). S. 78.

***) „Der Hypnotismus und das Strafrecht“ von Prof. Dr. v. Lilienthal 1887.

Solche Zustände können bei besonders gearteten Personen ohne Anwendung von Gewalt, sogar ohne Berührung, durch sehr oft wiederholte, weder schmerzhafte, noch unangenehme, oft als ungewöhnlich und auffallend bezeichnete, an sich sinnlose Manipulationen, Faxen, Grimassen oder andere wie Hokuspokus erscheinende Prozeduren herbeigeführt werden, wobei alle fünf Sinne in Betracht kommen.

Im vorliegenden Fall kann es sich aber kaum um Geschmacks- oder Geruchseindrücke handeln, obwohl der Angeklagte von einem ihm eigenen Geruch etwas gesagt und der Geschädigten mit der Hand und brieflich (anfangs vielleicht ohne es selbst zu wissen) Geruchshalluzinationen erweckt hat.

Worauf es zuerst ankommt, ist sein Blick; dann aber handelt es sich um seine Stimme und seine Worte und seine mit Berührungen weit voneinander entfernter Hautstellen verbundenen Bewegungen.

Der menschliche Blick ist so verschiedenartig und spielt im praktischen Leben eine so wichtige Rolle, daß es mich wundert, noch nirgends eine Sammlung von großen photographischen Momentaufnahmen des Antlitzes mit dem ihm durch den Blick verliehenen typischen Ausdruck gefunden zu haben. Künstler und Schauspieler würden viel daraus lernen. Jeder kennt den fragenden, den verlangenden, den strafenden, den verzeihenden, den unterwürfigen Blick. Mancher Verhaftete hat, wie Czynski im vorliegenden Fall, dem Blick des Untersuchungsrichters nicht Stand gehalten und die Wahrheit gesagt, weil er diesem ruhigen Auge gegenüber, ohne daß etwas Besonderes gesprochen wurde, die Kraft zu lügen verlor. Unter den verschiedenen Arten des befehlenden Blickes ist der fascinirende der merkwürdigste, weil er in einzelnen Fällen schon beim ersten Versuch, seine Macht zu erproben, einen größeren Erfolg hat, als der Fascinator selbst erwartete. Mir ist es so ergangen. Ein leichtgläubiges, willensschwaches weibliches Wesen kann dadurch in Bezug auf allerlei Zumuthungen urtheilsunfähig und widerstandsunfähig gemacht werden. Der Angeklagte besitzt meines Erachtens in hohem Grade das Vermögen, durch sein dunkles Auge zu fasciniren, wenn sein Opfer sich für ihn interessirt.

Diese Bedingung war am Tage der ersten Begegnung erfüllt, nämlich am 12. August 1893. Trotz seines theatralischen Auftretens wurde Czynski für distinguirt gehalten und von Frauen nicht durchschaut.

Ferner die Stimme. Es gibt Baritonstimmen, welche für viele Frauen etwas geradezu Berückendes haben, so daß sie durch das Hören derselben allein, ohne den Sinn der gesprochenen Worte immer zu verstehen, in ihrem Urtheilsvermögen geschwächt und von einem unwiderstehlichen Verlangen erfaßt werden, sich so oft wie möglich dahin zu begeben, von wo die Stimme herkommt. Der Angeklagte besitzt eine Stimme, welche es ihm leicht machte, in Dresden Frauen für seine Persönlichkeit zu interessiren. Auch die Art, wie er spricht, Französisch oder Deutsch mit einem starken polnischen Accent, ist geeignet, ihn wenig beschäftigten Patientinnen anziehend erscheinen zu lassen.

Aber das Hauptmittel zur Herbeiführung eines dauernden Abhängigkeitszustandes ist das sehr häufig wiederholte Handauflegen und Streichen. Die Hand wird auf die Stirn, auf den Leib gelegt, hin und her bewegt, langsam und sanft, auch öfters mit ihr die Hand der zu beeinflussenden Person ganz leise und nach und nach immer nachdrücklicher gestrichen. Steht der Operateur vor der in einem Sessel Sitzenden, so werden deren Kniee leicht von den seinigen berührt, und ist die sträfliche Absicht vorhanden, erotische Gefühle herbeizuführen, so können solche, nachdem einmal ein Zustand von Schläfrigkeit eingetreten ist, durch Küssen, durch unermüdliches Aufdrücken der feuchten Lippen auf immer andere Hautstellen leicht entstehen, besonders wenn eine Abart des Küssens, die ich unerörtert lasse, mitverwendet wird. Ein solches Vorgehen kann sinnverwirrend wirken.

Durch die kombinirte Anwendung derartiger Mittel und die zähe, planmäßig ins Werk gesetzte Ausnutzung des starken Aberglaubens der Geschädigten mittelst chiromantischer, spiritistischer, okkultistischer Phrasen und mittelst eines Ringes, der als Amulett sie nöthigte, an den Angeklagten zu denken, ist dieser, nach meiner Ueberzeugung, ganz allmälig, immer mehr wagend, dahin gelangt, das Fräulein v. Zedlitz davon zu überzeugen, daß er sie liebe und während der Hypnose ihr einzureden, sie liebe ihn und könne seiner

Liebe nicht widerstehen. Schließlich hielt sie letzteres selbst allen Vernunftgründen zum Trotz für unmöglich. Sie „konnte nicht anders", so lautet der monotone Refrain ihrer Aussagen.

Ausdrücklich erklärt eine Anzahl hervorragender Kenner der hypnotischen Suggestion*): „Bei wiederholt vorgenommener Hypnotisirung schwinde für einige Personen (nicht für alle, denn die Grade der Empfänglichkeit seien sehr verschieden) die Widerstandsfähigkeit vollkommen."

„Es ist unnütz," meint Beaunis, „die Bedeutung dieser Thatsache abschwächen zu wollen, es ist besser, sie ins Auge zu fassen, wie sie in Wirklichkeit ist, und diese Wirklichkeit bedeutet in einigen Fällen die unbeschränkte Herrschaft des Hypnotisators über den Hypnotisirten."

„Die häufigere Wiederholung der Hypnotisirung erleichtert übrigens dieselbe nicht nur in erheblicher Weise, sondern kann auch einen Geisteszustand herbeiführen, in welchem die Widerstandsfähigkeit gegen fremde Befehle derart herabgesetzt ist, daß Suggestionen auch im wachen Zustande empfangen und ausgeführt werden, in derselben Weise wie sonst nur in der Hypnose."

Ich citire absichtlich dieses Ergebniß der Untersuchungen Anderer, um zu zeigen, daß ich mit meiner Ansicht nicht allein stehe. Ich habe jedoch auf dem Gebiete der sogenannten Wachsuggestionen so merkwürdige Erfahrungen gemacht, daß mir der eigenthümliche Abhängigkeitszustand der Geschädigten nicht so befremdlich erscheint, wie Anderen. Nur drei Beispiele.

Eine junge, reiche, nicht geisteskranke Frau, die ihren Gatten und Sohn über alles liebt, wird durch den mehrmals effektvoll wiederholten fascinirenden Blick, dann durch Streicheln der Hand u. a. m. einem Freunde des Ehemanns, der selbst verheirathet ist, unterthan, so daß sie ihm gegenüber willenlos ist, wie seine eigene Gattin, bis an die Grenze, wo der physische Ehebruch beginnt.

Dieses durch seine Leichtgläubigkeit unglückliche Wesen mußte buchstäblich nach der Pfeife des Frauenbezwingers sich bewegen; denn

---

*) Liébeault, Bernheim, Gilles de la Tourette, Liégeois, Delboeuf u. a. Siehe Lilienthal a. a. O. S. 69.

er kam Monate lang jeden Abend flötend an ihrem Hause vorüber und die gepfiffenen Melodien hatten von ihm schriftlich bestimmte Bedeutungen. Eine besagte, er müsse sie in einer wichtigen Angelegenheit sprechen, eine andere, sie solle um 9 Uhr da oder dort sein, eine dritte, sie solle ihrem geliebten Mann sagen, daß sie ihn hasse, eine vierte, sie dürfe nur an ihn (den Unwiderstehlichen) denken. Und sie, zuerst diesen Befehlen widerstrebend, leistete ihnen doch gegen ihr besseres Wissen Folge. Sie verhielt sich nach seinen Anordnungen wie eine Marionette. Sie „konnte nicht anders".

Im Sommer 1888 unternahm sie mit ihrem Manne eine Vergnügungsreise. Vor der Abfahrt hatte sie dem „Freunde", der ebenfalls mit seiner Frau verreisen wollte, versprechen müssen, an einem bestimmten Tage früh gegen 6 Uhr nach Ankunft des Zuges in einer süddeutschen Stadt am Gasthofsfenster zu stehen, um ihn vorbeifahren zu sehen. Sie nahm sich fest vor, das thörichte Versprechen nicht zu halten, stand aber rechtzeitig auf, als wenn sie eine Weckuhr im Kopfe gehabt hätte, und sah ihn vorbeifahren. Dann legte sie sich wieder zu Bett. Ihr Mann schlief weiter und erfuhr nichts davon.

Endlich wurden die Konsequenzen der vielen Suggestionen unerträglich. Beide Ehen mußten geschieden werden und das Paar ging im Ausland, trotzdem die Frau katholisch ist, eine Scheinehe ein. Daß es dazu nur durch Suggestionen, durch Fascination*) und durch betäubendes Küssen und Streichen kommen konnte, ist merkwürdig genug, der Beweis für das Vorhandensein der Willen*losigkeit* ohne Bewußtlosigkeit übrigens in diesem Fall erbracht. Sie konnte nicht anders und wußte doch selbst nicht, weshalb sie sich fügen mußte, ihr eigenes Glück zerstörend.

Offenbar kann eine derartige Beeinflussung nur bei besonders gearteten Personen, wie ich vorhin (S. 94) sagte, zu Stande kommen, wenn nämlich eine gewisse angeborene Disposition oder Naturanlage, eine organische Schwäche des Nervensystems vorliegt oder eine im Vorleben (z. B. durch sexuelle Exzesse oder Anoma-

---

*) „Ein merkwürdiger Fall von Fascination" von W. Preyer. Stuttgart, Enke, 1895.

lien, üble Gewohnheiten und schlechte Erziehung) erworbene Willensschwäche und Nervosität sich ausgebildet haben.

Daß eine nervöse Schwäche bei dem jahrelang kränkelnden Fräulein v. Zedlitz in ungewöhnlichem Maße verwirklicht war, steht fest. Der Angeklagte stellte sogleich bei der ersten Besprechung die Diagnose auf „Neurasthenia cerebralis". Er erklärt sie also selbst für geistig weniger stark als Andere gerade zu der Zeit, in welcher der eitle Mann meinte, einen Eindruck auf sie gemacht zu haben und in der er anfing, sie zu behandeln. In der That gehört die Geschädigte weder zu den Verstandesmenschen, noch zu den willensstarken Naturen, sondern, wie namentlich aus ihrer Autobiographie hervorgeht, zu den Gefühlsmenschen. Sie ist Spiritistin, wie sie offen erklärt. Sie ist im höchsten Grade abergläubisch, läßt sich z. B. aus der Hand und einem Buche sagen, zu welchem Stern sie gehört, glaubt, daß aus abgeschnittenen Haaren in der Ferne ihr Befinden erkannt werden könne. Sie ist überzeugt, im Zimmer Lichtwesen aus einer übersinnlichen Welt gesehen zu haben, die „wirklich" waren; einer längst verstorbenen Freundin hat sie die Hand gedrückt. Endlich ist sie außer Stande, den „Melitageruch", welchen sie sogar hier im Gerichtssaal, ein paar Meter vom Angeklagten entfernt, verspürte, als einen eingebildeten, den nur sie allein hat, zu erkennen.

Demnach war die Baronesse thatsächlich sehr leicht zu beeinflussen, sie konnte, wie der Angeklagte und sie selbst zugeben, in einen Zustand von Schläfrigkeit ohne Aufhebung des Bewußtseins leicht versetzt werden. Das war gleichsam der Nährboden, auf dem die Suggestionen am besten gedeihen*). Der Angeklagte hat eingeräumt, durch Suggestion auf die Baronesse heilsam eingewirkt zu haben. Daß er ihr Widerstandsunfähigkeit in Bezug auf ihn selbst suggerirt hat, verschweigt er. Sie aber verneinte es nicht.

„Während so einer Behandlung," sagt sie, „gestand er mir seine Liebe." Ebenso hat er ihr aber sehr oft suggerirt, daß sie

---

*) Heilsuggestionen haben sich bei vielen Patienten des Herrn Dr. v. Schrenck in München und des Herrn Dr. E. Hecker in Wiesbaden auch in den leichten Stadien der Hypnose sehr wirksam gezeigt. Beide verfügen über eine sehr große praktische Erfahrung.

ihn liebe, nicht von ihm lassen könne, thun müsse, was er ihr verordne, ihn retten müsse, dazu sei sie da. Ein starker Geist, der, frei von abergläubischen Neigungen, auf die Stimme des Gewissens und den Einspruch der Vernunft hört, die künstlich erzeugte, den Anstand verletzende erotische Erregung mit sittlicher Kraft bezwingt, würde solche Eingebungen, die mit mystischen Sanskritnamen wie Punar-Bhava und Utsarpini verbrämt wurden, nicht einen Augenblick ernst genommen haben. Die sehr fromm erzogene, auf dem Lande aufgewachsene, zu ihrem vermeintlichen Wohlthäter allzu vertrauensvoll hinaufsehende Einsiedlerin konnte vermöge ihrer fast kindlich-glaubensseligen Denkweise und ganzen geistigen Konstitution nicht anders, als ihm glauben. In Bezug auf ihre Willenskraft und ihr Urtheilsvermögen, muß ich sie noch heute bestimmt als etwas minderwerthig bezeichnen. Es ist ihr Unglück gewesen, daß sie, ohne einen Mentor zu haben, gerade einem solchen mit allen Künsten des Hypnotismus und der Fascination, der Suggestivbehandlung und Kaptation gründlich vertrauten Hochstapler in die Hände fiel. Sie war, nachdem er sie systematisch immer mehr eingesponnen hatte in den Wahn, daß sie ihn liebe, sie, die um drei Jahre ältere 38jährige Jungfrau, ihn, den Fürsten und Arzt, den berühmten Czynski, thatsächlich nicht im Stande, einen Entschluß zu fassen gegen seinen Willen. Und da geschah „das Traurige“, „das Schreckliche“. Das Bewußtsein war nicht erloschen, die „äußere Bewegungsfreiheit“ nicht aufgehoben. Ueber ihr Vermögen konnte die Geschädigte wie früher disponiren, wenn es sich um ihre Güter handelte, aber dem Angeklagten gegenüber war sie außerordentlich freigebig. Ihre Pferde und Hunde merkten nichts von einer Willenlosigkeit, auch wohl das Gesinde nicht, aber sowie der Angeklagte etwas wünschte, war sein Wille der ihrige. Die anfangs vorgekommenen Versuche sich dagegen zu sträuben, wurden durch neue Suggestionen gänzlich überwunden. Schließlich kam es dann zu der lächerlichen Scheintrauung, welche die Braut trotz des in ihr gegen den Pseudopriester und die telegraphischen Glückwünsche und das „herzogliche Paar“ aufkeimenden Mißtrauens für echt hielt, weil sie sich auf sein Zureden immer wieder sagte, „er liebt mich“, „ich liebe ihn“, und so kämpfte sie das Mißtrauen nieder. Selbst

wenn man annehmen wollte, die Geschädigte sei ohne manuelle Beeinflussung seitens des Angeklagten dazu gelangt, sich sinnlos in ihn zu verlieben, so wird doch Niemand behaupten wollen, sie sei ohne suggestiv-hypnotische Beeinflussung (und zwar eine sehr oft wiederholte) zu einer so plump ins Werk gesetzten Scheintrauung aus freien Stücken bereit gewesen. Ein „mehr die Gewänder eines protestantischen Geistlichen" tragender Weinhändler mit orientalischem Typus traut „mehr" nach katholischem Ritus! Die 38jährige streng protestantische Braut hält diese Trauung für gültig und richtig! Ich halte eine solche Bornirtheit ohne vorherige starke Beeinflussung und Urtheilsverschiebung (Verblendung durch Fascination) für unmöglich. Gerade hierin liegt der schlagendste Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung. Liebe macht blind, aber so dumm machte die natürliche Liebe selbst die von Haus aus nicht scharfsinnige Baronesse nicht.

Ihre Liebe war eben eine krankhafte. Sie stand Monate lang unter einem Zwang, von dem sie erst lange nach der Verhaftung des Angeklagten befreit wurde, als sie das Amulett nicht mehr ansah und entdeckte, daß er sie getäuscht und nur eine Scheinehe inscenirt hatte.

Wer dagegen behauptet, diese „krankhafte Liebe" gleiche wie ein Ei dem anderen der physiologischen oder natürlichen Liebe, die ein verliebtes Mädchen für ihren Verführer, die Gretchen für Faust hegt, der übersieht, daß hier die nicht mehr junge „Verführte", welche vor Jahren die richtige Liebe schon kennen gelernt hatte, ohne daß es zu einer Verlobung kam, ausdrücklich erklärt, diese sei ganz etwas anderes. Hier wurde ihr im Halbschlaf suggerirt, daß sie liebe; das Gefühl, dem Czynski sich hingeben zu müssen, war ein Zwangsgefühl, von diesem gerade so erweckt wie die Geruchshalluzination, von der sie noch heute sich nicht befreit hat. Der Liebeswahn hatte nur schlimmere Folgen, weil gleichsam das glimmende Feuer immer aufs Neue methodisch durch willenlähmende Suggestionen, briefliche und mündliche, angefacht wurde. Aeußerlich braucht eine solche Liebe von einer natürlichen sich für Dritte nicht zu unterscheiden, genetisch betrachtet ist sie aber von ihr so verschieden, wie eine im

Theater gespielte Liebe von einer im Leben sich äußernden. In jener verhält man sich so als wenn man liebte und als wenn man geliebt würde, in dieser liebt man wirklich und wird eventuell wirklich wieder geliebt. Die suggerirte Neigung erfordert eine Hemmung des Willens und eine Aufhebung der inneren Freiheit, eine Vernichtung des Vermögens, entgegenstehende Entschlüsse zu fassen; die natürliche Verliebtheit kommt beim Anblick einer sympathischen Persönlichkeit des anderen Geschlechts „von selbst", wie man sagt, jedenfalls ohne hypnotische Prozeduren und Einschläferungen zum Vorschein. Der werbende Mann sagt nicht seiner Erkorenen, daß sie ihn liebe und ihm nicht widerstehen könne und beraubt sie nicht des freien Entschließungsvermögens ihm gegenüber. Im Gegentheil, von ihrem Ja oder Nein hängt sein Lebensglück ab.

Im vorliegenden Fall aber schwört die Baronesse, welche meinte, sie sei verliebt gewesen, daß sie im Schlafzimmer im Tharander Gasthof, als er ihr befahl sich hinzulegen — und an demselben Abend in Dresden — gar nicht habe Nein sagen können, obwohl sie es hätte thun sollen. Sie befand sich, sagt sie, unter einem Zwang. So stark war sie beeinflußt, daß in Bezug auf die 38 Jahre lang treu bewahrte weibliche Ehre ihr Wille erlosch und sein Wille an die Stelle ihres Willens trat. Es war eine suggerirte Abulie vorhanden.

Ob nun dadurch eine Willenlosigkeit im Sinne des § 176, 2 gegeben ist, diese Frage zu beantworten, steht mir nicht zu. Ich kann nur meine feste Ueberzeugung aussprechen, daß Frl. v. Zedlitz, als sie sich dem Angeklagten hingab, von ihm sexuell widerstandsunfähig und willenlos gemacht war, da sie in Bezug auf ihn nichts wollen konnte, was er nicht wollte. Er hat ihr seinen Willen eingeimpft vermittelst seiner hypnotischen, suggestiven, fascinirenden und erotischen Gesten und Manipulationen und durch seine starken Verbalsuggestionen. Er hat sie gegen ihre eigenen sittlichen, religiösen und sozialen Bedenken immun gemacht. Möglich war diese Immunisirung aber nur durch die geistige Minderwerthigkeit der Geschädigten.

Somit bewährt sich, was ich im Mai 1887 sagte: daß die

Gesetzgebung den Hypnotismus*) zu berücksichtigen haben würde. „Denn wer geschickt zu hypnotisiren versteht und mit Menschenkenntniß eine gewisse Zähigkeit im Verfolgen selbstsüchtiger Zwecke verbindet, ist eine für die menschliche Gesellschaft außerordentlich gefährliche Persönlichkeit. Nicht nur der lüsternen Begierden fröhnende und der habsüchtige, auf unlauteren Gewinn und Raub ausgehende Verbrecher, sondern auch der an der Kenntnißnahme ihm wichtiger Geheimnisse, amtlicher geheim zu haltender Akten u. dgl. interessirte Spion kann sehr viel erreichen durch vorsichtige Anwendung des Hypnotismus. Denn der Hypnotisirte thut und sagt viel, was er unterlassen und verschweigen würde, wenn er könnte."

*) „Hypnotismus" in Eulenburgs Real-Encyclopädie der gesammten Heilkunde. 2. Aufl. Wien u. Leipzig 1887. X. S. 85. Der Jurist Dr. Leopold Drucker stimmt mir in seinem Vortrage „Der Hypnotismus und das Civil- und Strafrecht" (Wien, Manz, 1891. S. 20) darin zu.

Nachtrag.

Zur Ergänzung des obigen Gutachtens dienen zwei von mir veröffentlichte Aufsätze, nämlich:

1) „Bemerkungen zum Prozeß Czynski in München" in der „Deutschen medicinischen Wochenschrift" von A. Eulenburg und J. Schwalbe (Berlin, Januar 1895);

2) „Der Fall Czynski und die Graphologie" in der von W. Langenbruch, A. Erlenmeyer und mir neu begründeten „Monatsschrift für Handschriftenkunde" (Hamburg, Leop. Voß, 1895. 1. Heft). Hier wird der anläßlich eines unerheblichen Zwischenfalles in der Hauptverhandlung von der Vertheidigung gegen die Graphologie gerichtete Angriff zurückgewiesen und dargethan, wie sehr ich im Rechte war, eine gewisse Handschrift unfrei zu nennen.

Wiesbaden, 8. Januar 1895.

W. Preyer.

Grashey, Rudolf

Der Prozeß Czynski Thatbestand desselben und Gutachten über Willensbeschrä
nkung durch hypnotisch-suggestiven Einfluß abgegeben vor dem
oberbayerischen Schwurgericht zu München

Stuttgart 1895